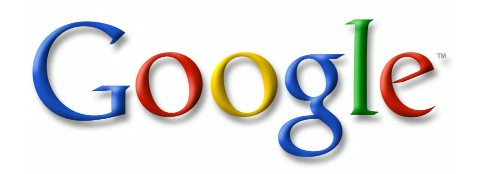
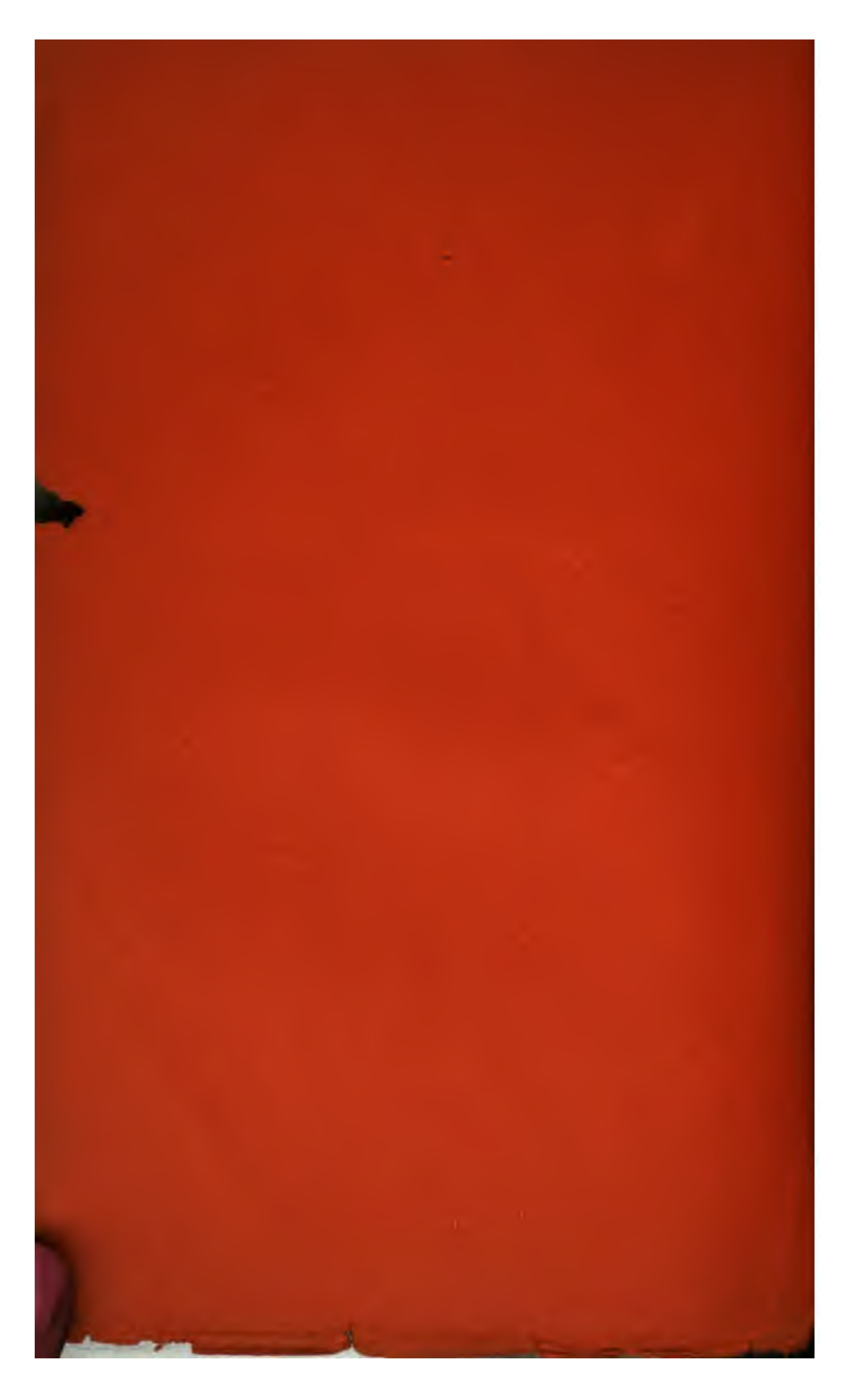
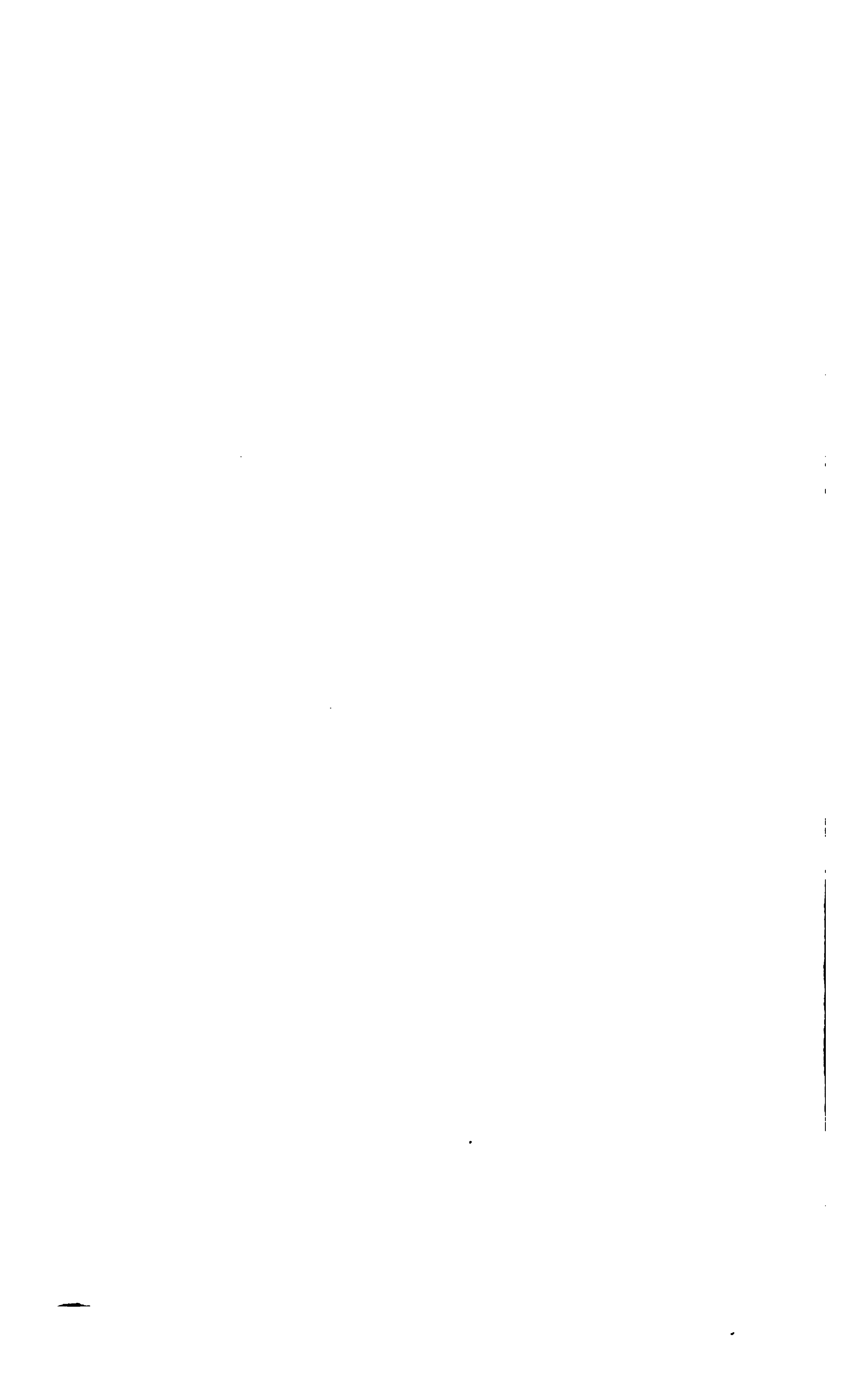




Der Soldatenhandel in Hessen.



Der Soldatenhandel in Hessen.

Versuch einer Abrechnung.

Von

Carl Preser.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1900.

Vorwort.

Bedürfen diese Blätter zur Erklärung ihres Zweckes eines Vorwortes, so will ich es mir bequem machen. Statt dies Vorwort selber zu schreiben, greife ich in das volle Leben hinein und setze, aus der Begehung des 100. Todestages Landgraf Friedrichs II. von Hessen, aus einem Leitartikel des verbreitetsten Blattes der Residenz Kassel, dem „Kasseler Tageblatt und Anzeiger", Folgendes über diesen Fürsten hierher:

„Es kamen aber Tage, in denen, im Gewoge politischer Kämpfe, die Erkenntnis verloren ging: daß eine Beurtheilung geschichtlicher Persönlichkeiten und geschichtlicher Verhältnisse nur dann eine richtige und wahre genannt werden kann, wenn der Beurtheiler sich geistig in die Vergangenheit mit ihren, von den unsrigen oft so sehr abweichenden Anschauungen und Zuständen zurück zu versetzen versteht. ..... Heute macht sich, Gott sei Dank, die alte und richtige Auffassung der Verdienste dieses Fürsten wieder geltend. Man sieht jetzt ein, wie Unverstand, Unwissenheit oder Bosheit sein Bild entstellt haben, und fühlt sich mit Recht verletzt und empört, wenn Skandalsüchtige den Landgrafen immer und immer wieder als Ungeheuer hinstellen. Wie freudig mußte es daher berühren, als bei der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Lehrerseminars zu Homberg einer der Vertreter der Regierung in seiner Ansprache an

Lehrer und Schüler rühmend jenes Landgrafen gedachte, der 1783 dieses Seminar zur Hebung des hessischen Volksschulwesens errichtet und reich dotirt hatte. Mit diesem Gedanken verband sich bei uns die Erinnerung daran, wie unser Gymnasium in solenner Weise den Jubeltag seines hundertjährigen Bestehens feierte und wie man damals Friedrich II., seinen Stifter pries, den Freund, Kenner und Beschützer der klassischen Studien, den Fürsten, der vom Boden Italiens unvergängliche Eindrücke von der Größe der antiken Welt in die Heimath mitgebracht hatte und unterstützt durch eine Reihe kenntnisreicher und bedeutender Männer, mit wahrhaft väterlicher Fürsorge unermüdlich bestrebt war, die Bildung seines Volkes zu heben. Die Schätze der Kunst, die er aus dem Süden mitgebracht hatte, verschloß er nicht selbstsüchtig hinter den Mauern seiner Schlösser, sondern machte sie in dem neu erbauten Museum allen Gebildeten zugänglich. Der Bau wurde in demselben Jahre vollendet, wo das Lyceum Fridericianum ins Leben trat. .... Für die Pflege der Kunst, deren Hochachtung er von seinem Vater, Wilhelm VIII., dem Begründer unserer herrlichen Gemälde-Gallerie, ererbt hatte, sorgte er durch die Stiftung der Maler- und Bildhauer-Akademie im Jahre 1775. Viel zu weit würde es führen, alle die Wohlthaten zu erwähnen, die der Landgraf seiner Residenzstadt Kassel erwies. ..... Er erweiterte die Freiheiten der Nachkommen der französischen Protestanten, denen sein Großvater, Landgraf Carl, im Hessenlande eine Zuflucht vor ihrem Verfolger Ludwig XIV. gewährt hatte. Er theilte seine Schätze mit uns, er tilgte gegen mäßige, und oft verringerte, Steuern die allzuschwere, das Land entkräftende Schuldenlast. Zum Ersatz mißlungener Ernten reichte er seinem Volke fremdes Brot und schenkte ihm Getreide zu neuer Aussaat. ..... Auch die heutige Generation erkennt dankbar die Berechtigung der einfachen und doch so viel sagenden Inschrift an, die sein

Denkmal ziert: Friderico II. Patria. Daher haben alle vaterländisch gesinnten Kreise unserer Bürgerschaft mit Freude den Beschluß unseres Stadtraths vernommen, am hundertjährigen Todestage Friedrichs II. seine Statue mit Kränzen zu schmücken, um durch diesen Akt der Pietät zugleich zur Vernichtung des Wahnes beizutragen, der immer noch nicht abläßt, in dem gütigen, für seine Unterthanen väterlich besorgten Fürsten, einen Tyrannen zu erblicken".

Und der Vernichtung dieses Wahnes sollen auch die folgenden Blätter bestimmt sein, denn wenn der zu behandelnde Stoff auch manche andere Seite darbietet, so ist bei unseren Gegnern das eigentliche Ziel des Angriffs fast stets Landgraf Friedrich selbst.

Die Leser muß ich nur wegen einiger Wiederholungen um Nachsicht bitten; sie waren an den betreffenden Stellen nicht zu vermeiden.

Wächtersbach, im August 1899.

Der Verfasser.

Der Landgraf ist überaus gütig und voll der besten Absichten. Viele Ausländer sind ungerecht in seiner Beurtheilung. ... Ich möchte die ganze Schweiz durchfragen, ob mehr persönliche Freiheit möglich sei, denn deren ich hier im Hessenlande genieße.

Johannes von Müller.
(1781).

Aus unseren Vorväterzeiten gibt es kaum eine zweite Sache, die bis in die neusten Tage so häufig aufgetischt und verurtheilt wird, als die Geschichte der „im vorigen Jahrhundert vom Kurfürsten von Hessen nach Amerika verkauften Landeskinder". Sie erscheint auch unter dem Titel von dem „Blutgelde für verkaufte Landeskinder", oder, wie sich einst Gustav Rasch vornehm ausdrückte,[1]) von den Söhnen des Landes, die „ein Kurfürst von Hessen, wie Ochsen, Schafe und Schweine über den Ocean verkaufte". Ja, selbst die „Norddeutsche Allg. Zeitung" hatte seiner Zeit[2]) nicht umhin gekonnt, von den hessischen Fürsten zu reden, die sich bei dem „schrecklichen Menschenhandel auszeichneten". Was Wunder, wenn das pikante Thema vom „gewissenlosen Seelenschacher" endlich auch der deutschen Jugend als „Bereicherung" der Geschichtskenntnisse dargeboten wird,[3]) und

1) No. 207 der tschechischen „Politik" vom Jahre 1867.

2) Am 20. Oktober 1868.

3) Münchener Kindergartenlaube 1888 p. 77 ꝛc.

die allerchristlichste Zeitung: „Das Volk“ [1]) gegen den Landgrafen Carl wetterte, der seine Landeskinder „als Kanonenfutter“ an das Ausland verkaufte, um (!) — den Plan zu den Wilhelmshöher Anlagen auszuführen. In einem französischen Buche „De France en Allemagne“ von Victor Combon, ist die Geschichte dieses „Seelenschachers“, „Kanonenfutters“ und „Blutgeldes“ sogar nach Frankreich eingeführt worden.

Die Oberflächlichkeit im Urtheile, die sich hier etwas sehr breit macht, erinnert lebhaft an Eugen Jäger, [2]) der sich von allen deutschen Staaten nur Kurhessen zu dem Vorwurf auserkor: man habe sich hier ablehnend gegen die bäuerlichen Befreiungsversuche verhalten. Daß die Freiheit der hessischen Bauern früher denn in irgend einem anderen Lande „als Beweggrund für die Zulassung des Bauernstandes zur Landstandschaft“ erklärt wurde, [3]) das ist Herrn Jäger ein böhmisches Dorf.

Genau die gleiche Oberflächlichkeit fällt in den oben angeführten Sätzen auf. Ausgangspunkt ist zwar bei allen Angriffen der Allianz-Vertrag zwischen Hessen und England vom Jahre 1776. Das hindert aber nicht, daß gelehrte Köpfe, wie Waldeck, Rasch und andere, von hessischen Kurfürsten reden, die es zu jener Zeit noch gar nicht gab; daß die „Norddeutsche Allg. Zeitung“ einen Tadel ausspricht, den sie, wie wir später sehen werden, viel näher anbringen konnte; daß ein Franzos die Theilnahme hessischer Soldaten an einem Feldzuge verurtheilt, in dem den Hessen seine eigenen Landsleute gegenüber standen und mit blutigen Köpfen zurück gewiesen wurden; daß der eine Schriftsteller sich einen Regenten zur Zielscheibe wählt, der einige Generationen früher regierte,

1) Beilage zu No. 202 vom Jahre 1898.

2) Geschichte der sozialen Bewegung rc. I. S. 50.

3) Friedr. Murhard, Die kurhess. Verfassungs-Urkunde. I. S. 283. Vergl. auch Roth und Meibom, Kurhess. Privatrecht. I. S. 207.

als derjenige, den sich alle seine Kollegen auserwählten; und daß endlich ein anderer Schriftsteller, Ludwig Göhring ist sein Name, die Seelenverkaufs-Geschichte noch obendrein der deutschen Jugend als Bildungsmittel darreicht. Für das Allgemeine sorgen dann andere Werke, wie z. B. das hochachtbare Meyer'sche Konversations-Lexikon. Wir lesen Band IV, Seite 703 der vierten Auflage: daß Landgraf Friedrich II. im österreichischen Erbfolgekriege als General ein hessisches Heer gegen die Franzosen führte, und daß er 1746 in Schottland gegen den Stuart'schen Prätendenten focht. Gewiß, er verrichtete Heldenthaten. Warum aber wird hier verschwiegen, daß das „Hessische Heer" aus 6000 Mann Subsidientruppen bestand, an deren Spitze der Erbprinz — nicht Landgraf — im englischen Dienste sein Leben wagte wie jeder andere Soldat? Wenige Zeilen später wird dagegen die Lärmtrommel gerührt, indem es heißt: „Berüchtigt machte er sich durch seinen Menschenhandel".

Rechnet man noch hinzu, was die häufigen feuilletonistischen Artikel leisten,[1]) so kann es uns Hessen kein Mensch verdenken, wenn wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren, daß unsere Väter, um in den gewählten Ausdrücken eines Rasch zu reden, sich „wie Ochsen, Schafe und Schweine" hätten „verkaufen" lassen. Eine solche Verwahrung wurde zwar schon in einer, unter dem Titel „Friedrich II. und die neue Geschichtsschreibung" erschienenen Schrift niedergelegt,[2])

1) Wie beispielsweise der Aufsatz „Von der Wartburg bis Cassel" Band 14 S. 180 der illustrirten Jugendzeitung „Kinderlaube". Dann J. Platen's Artikel „Aus eines Dichters Jugendjahren" in dem „Neuen Blatt" 1888, S. 747, worin Landgraf Friedrich sogar ein Menschenschinder genannt wird, und der Artikel in demselben Blatte 1889, S. 237 „Eine absonderliche Verbrecher-Gallerie", von Th. Herm. Lange.

2) Melsungen, Verlag von W. Hopf.

und ich selbst habe früher im „Hessenlande“, unserer Zeitschrift für hessische Geschichte und Literatur, einen gleichen Versuch gewagt. Allein jene Schrift ging in einigen Punkten zu weit, was natürlich unsere Gegner[1]) nicht unbenutzt ließen; während mein Artikel im „Hessenlande“ nur im Kreise der Leser dieser Zeitschrift bekannt wurde. Im übrigen bin ich der Meinung, daß im Kampfe für die Wahrheit nicht zu viel geschehen kann, weil wir das Uebel schon zu weit haben einreißen lassen. Das beweisen uns neuerdings wieder der Münchener Staatsarchivar Herr Dr. Meyer, sowie Herr Oberlehrer Marseille in Pyritz. Jener veröffentlichte in der „Täglichen Rundschau“ vom Jahre 1899 Nr. 31. 32 u. 33 einen sehr gepfefferten Artikel über den „Soldatenhandel“, wonach unsere „stumpfsinnige Sklavengeduld“ unter dem „hündischen Schweifwedeln“ unseres „Zwergsouveräns“ an allem „Elend“ schuld gewesen ist, und aus jener Zeit — wer lacht da? — stammt auch das Sprichwort von den „Blinden Hessen“. Dann sagt der Herr Staatsarchivar, ohne eine Ahnung von den Subsidien-Verträgen Friedrichs des Großen zu verrathen: „Wie stolz und hehr steht diesen elenden … Fürsten der große König von Preußen gegenüber“! und fährt nach drei Zeilen fort:

> „Doch darf man sich die Motive, die den König bei seinem Verfahren gegen den Soldatenhandel leiteten, nicht zu ideal vorstellen. Das erste und wichtigste war, daß ihm dadurch bei den auch in Preußen damals herrschenden Werbesystem die Mittel zur Füllung seiner eigenen Regimenter sich zu entziehen drohten“.

Noch netter macht sich die wegwerfende Art, mit welcher unter den „elenden Fürsten“ unser Erbprinz Wilhelm abgefertigt wird wegen seines „unterwürfigen“ Briefstyls, in welchem er

---

1) Siehe darüber die Kritik Kapp's in der „Historischen Zeitschrift“ Band 42. S. 305, 306 und 307.

den König Georg III. als „seinen Beschützer" angeredet habe. Darf ich den Herrn Staatsarchivar darauf aufmerksam machen, daß der Erbprinz mit diesem Ausdruck nur bei der Wahrheit blieb, und daß Friedrich der Große zu diesem Prinzen in dem gleichen Verhältnisse stand?

Herrn Gotthold Marseilles Auslassungen dagegen erscheinen nicht in einer Zeitung, sondern im offiziellen Kleide der „Beilage zum Programm des Königlichen Bismarck-Gymnasiums zu Pyritz Ostern 1899", und führen sich als eine „Vorbemerkung" zu dem Tagebuche eines hessischen Offiziers ein. Damit wird also — cui bono? — „das Geschäft mit den Landeskindern" aus dem Kreise der Kindergartenlauben-Leser auch in die Kreise der deutschen Gymnasiasten getragen, und der alte Juvenal behält mit seinem: Difficile est etc. wieder einmal Recht. Neue Gedanken finde ich in dieser Vorbemerkung zwar nicht, indessen will ich zwei Punkte hier doch hervorheben. S. 4 und 5 wird, unter Anrufung des Weltgerichts, gesagt:

> „Jede Dynastie, von der England Truppen bezog, hat zu regieren aufgehört, oder ist aus den Reihen der Lebenden gelöscht".

Auch dieser Gedanke ist nicht neu; er stammt von Kapp.[1]) Der geschichtsphilosophische Schluß aber zeigt sich sofort als Trugschluß, denn, trotz der Truppenstellung an England, hat Preußen nicht nur nicht aufgehört zu regieren, sondern ist im Gegentheil groß und mächtig geworden, und Gott behüte uns davor, daß an ihm die Weltgerichts-Gedanken zur That werden, die hier, in einem offiziellen Aktenstücke, an die Stellung von Subsidientruppen des vorigen Jahrhunderts geknüpft werden. Das ist der eine Punkt. Wenn sodann (S. 5) gelehrt wird, Landgraf Friedrich von Hessen habe nach seinem Tode, sage

1) Es ist übrigens nicht unmöglich, daß Kapp ihn dem 27. Bulletin de la grande armée entlehnte, wo er (1806) von Napoleon I. gebraucht wird.

und schreibe „nahe an 60 Millionen Thaler baares Vermögen hinterlassen“, so erinnert das an die Märchen von den unterirdischen, funkelnden Glaspalästen mit goldener Einrichtung und paßt besser in Kinderlauben, als in Gymnasial-Programme. Ich gestehe, ich habe platterdings kein Verständnis dafür, wie man von einer solchen Summe, die für damalige Zeit eine Riesensumme war, sprechen kann. Man weiß doch aus den betreffenden Verträgen, daß das große Preußen — um nur die hauptsächlichste Periode des Subsidienbezugs herauszugreifen, — in den Jahren 1758 bis 1761 nur 16 Millionen Thaler Gold erhielt; wie kann da in dem kleinen Hessen, das in 8 Jahren nicht den vierten Theil dieser Summe bezog, sich in der Kasse seines Landesherrn ein baares Vermögen von 60 Millionen Thaler = 180 Millionen Mark angesammelt haben? Hoffentlich stehen die Gymnasiasten mit Adam Riese auf einem besseren Fuße, als jenes Programm. Aber traurig ist es, wenn so etwas in einem amtlichen Aktenstücke den Bewohnern einer ganzen Provinz ins Gesicht ge—sagt werden darf, die, wie mein Vorwort zu dieser Schrift beweist, gegen die Mißachtung des Landgrafen Friedrich in feierlicher Weise demonstriren, und zwar in Betreff der Schule sogar unter Mitwirkung eines Regierungs-Vertreters.

Hiernach zur Sache.

Das Eine können wir nicht leugnen, haben aber auch, nach Lage der Dinge, keine Ursache es zu leugnen, nämlich die Thatsache: daß ein hessisches Heer von zwei Divisionen, auf Befehl seines obersten Kriegsherrn, Theil nahm an dem Kriege, den König Georg III., wegen Abfalls seiner nordamerikanischen Kolonien, zu führen gezwungen war.

Ob nun Landgraf Friedrich II. in Folge seiner, in diesem Kriege dem alten hessischen Bundesgenossen geleisteten Hülfe in eine „Verbrecher-Gallerie“ gehört, und ob er ferner unsere Väter, in ihrer „stumpfsinnigen Sklavengeduld“, „wie

Ochsen, Schafe und Schweine nach Amerika verkaufte“? — das soll einer Prüfung unterzogen werden, und zwar so vorurtheilsfrei, als es gegenüber den, oft über alle Maßen gehässigen, sowie tendenziösen Darstellungen und Angriffen möglich ist. Vorurtheilsfrei sind wir jedoch nur dann, wenn wir anerkennen, daß der herrschende Geist jeder Zeit sich auch seine passenden, ihm eigenen, Lebensformen und Gesetze macht; daß es daher mindestens eine Thorheit ist, mit den menschlichen Empfindungen, Ansichten und Gewohnheiten des 19. Jahrhunderts, über Einrichtungen und Gewohnheiten früherer Jahrhunderte zu Gericht zu sitzen, oder wohl gar den Stab darüber zu brechen. Dazu haben wir weder ein Recht, noch kann uns eine auch nur „moralische Betrachtung“ über den Vorwurf der Ungerechtigkeit hinweg helfen. Man denke nur an die wechselnden Perioden des Mittelalters. Liegen die Wurzeln aller Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten der einen Periode nicht in der vorangegangenen? Aus der Umbildung des Restes germanischen Heerwesens folgte das Ritterthum mit seinen Auswüchsen, aber auch mit seiner Liebe zur Poesie. Aus dem Ritterthum folgten die Kreuzzüge, folgte ein neuer Aufschwung des Handels und des Verkehrs. Diesem folgte der zunehmende Reichthum in den Städten. Der Reichthum der Städte erzeugte das Ringen nach Freiheit und Selbstständigkeit neben der Feudal-Aristokratie. Es treten in Folge dessen Königthum, Aristokratie und städtische Bevölkerung in mächtigem Streben neben einander, und die ständischen Formen mußten sich zu größerer Freiheit entwickeln, bis der Bürgerstand mehr in den Vordergrund tritt. Aber alles, was wir an Einrichtungen und Gesetzen in diesem Umgestalten und Werden etwa heute als unserem Empfinden widerstrebend erkennen, ist und bleibt ein natürliches Glied in der großen Kette gewaltiger Fortbildungen, als deren letztes Gebilde das Heute vor uns steht, wo der Krieg nicht mehr der „rohe

Ausdruck der Naturkraft" oder der „Flegeljahre der Völker" ist, sondern „der edlere Ausdruck der Selbsterhaltung der Nation" (F. Th. Vischer). Von den vielen Faktoren, die hierbei mitsprechen, interessirt uns nur die Umbildung, die das Heerwesen im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert erfuhr; und gehört die Kriegskunst zu den vornehmsten Aufgaben der Staatskunst, so haben sich in erster Linie — das kann kein Geschichtskundiger in Abrede stellen, — die hessischen Fürsten um diese Aufgabe große Verdienste erworben.[1]) Das Institut der Landsknechte mit den „frischen Liedern voll brennender Kriegslust", hatte sich überlebt, und es trat an seine Stelle das Institut der Werbungen, eine Umkleidung der alten Landsknechts-Praxis, in welcher das Kriegshandwerk eben ein Handwerk war.[2]) Sehr bald aber stoßen wir dabei auf einen Vorgang, der von grundlegender Bedeutung für unsere Sache ist. Es wurde nämlich in jener, zwar nicht „kaiserlosen" aber dennoch „schrecklichen" Zeit, in der von einem Deutschland kaum die Rede war, die Werbung von Truppen, sogar für auswärtige Staaten, den deutschen Reichsständen durch kaiserlichen Spruch als ein Recht zuerkannt. Und wie bei allen Rechtsbildungen, wenn sie in bestimmten Rechtssätzen in die Erscheinung treten, ihre Quelle nicht der Willkür Einzelner entspringt, sondern dem Gefühle des Bedürfnisses innerhalb eines bestimmten Kreises, so war es auch hier. Die Werbung von Truppen, auch für fremde Mächte, ging nicht hervor aus dem Willen irgend eines hessischen oder überhaupt eines einzelnen Fürsten, vielmehr entsprang sie den allgemeinen politischen Verhältnissen, und wurde solchergestalt im Laufe

---

1) Dies Verdienst war übrigens schon unter dem Landgrafen Philipp erkannt. Vergl. hierüber die vortreffliche Arbeit von Dr. Georg Paetel „Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmüthigen". Berlin 1897.

2) Gesellschafts-Lexikon IX. S. 386.

der Zeit zu einem reichsständischen Rechte. Kapp irrt daher ganz gewaltig, wenn er behauptet:[1] „diese Schmach haben deutsche Kleinfürsten dem zerrissenen ohnmächtigen Deutschland als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht aufgezwungen". Nein, dies Hoheitsrecht war eine Schöpfung des Kaisers. Für uns haben die ausgebildeteren Zustände des 18. Jahrhunderts mehr Interesse, als der vorausgegangene Werdeprozeß, und so sei denn gleich darauf hingewiesen, daß schon 1711 in der Wahlkapitulation Carls VI. (Art. IV) zu lesen ist:

„Und derweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reiche ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Genüge versehen, wie weith einem Stande oder angesessenen deß Reichs sich bey außwerthigen in Kriegsdiensten zu begeben erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern .... zu auswärtiger Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschaften nicht entblöset werde rc."

Jeder Reichsstand hatte also das Recht, in seinen Landen auch für auswärtige Potentaten Truppen werben zu lassen, und lag ihm nur ob, dafür zu sorgen, daß dem Reiche selbst, im Falle der Noth, noch genügende Mannschaften zur Verfügung blieben. Neben dieser Reichsanordnung standen dann die Landes-Verordnungen. Preußen und Hessen mit den großen stehenden Heeren[2] führten als eine Weiterbildung des Werbesystems die Cantons-Verfassung ein, durch welche bestimmte Regimenter, zur Einstellung von einheimischen Rekruten, auf bestimmte Landes-Bezirke angewiesen wurden. Wenn verbissene Gegner des Landgrafen Friedrich diesem jedoch den Vorwurf machen, er habe nach dem alten Systeme dennoch weiter werben, dabei sogar Gewalt anwenden lassen, so beruht dieser Vorwurf

1) A. a. O. S. 329 und 330.

2) In Hessen datiren die stehenden Heere von 1682.

theils auf Verkennung der Thatsachen, theils auf Mangel an Wahrheit, oder auf Uebertreibung. Schon der Titel der Cantons-Verfassung vom 6. Dezember 1762 — „Reglement wie es künftig mit den Rekrutirungen und Werbungen im Lande zu halten", zeigt uns, daß letztere hiermit nicht aufgehoben waren, eben so wenig wie man das in Preußen beabsichtigte. Der erste Artikel besagt denn auch, daß jedes Regiment seinen Canton bekomme

„neben den Ausländern, als deren Werbung den Regimentern zu Fuß hierbei nochmals äußerst anempfohlen wird".

und noch eine landesherrliche Verfügung vom 25. November 1783 konnte die Beschwerden über „Werbung ausländischer und Ausnahme[1]) einländischer Rekruten" vor das Kriegs-Collegium verweisen. Unwahrheit oder Uebertreibung aber ist es, daß der Landgraf habe Gewalt bei den Werbungen anwenden lassen. Gerade durch das neue Reglement über Rekrutirungen und Werbungen wurde jeder Gewaltsanwendung in Art. IV entgegen getreten:

„Wie nun hierbei eine gewaltsame Werbung von selbsten hinweg fallet; und daß dieselbe verhütet werde, diese ganze Einrichtung mit zum Entzweck hat: So wird auch dieselbe nochmals ernstlich verbotten, und hat es bei den vorhin deswegen erlassenen Verordnungen, und den darinnen gesetzten Strafen allerdings sein Verbleiben; Dergestalt, daß ein Oberoffizier, wenn er eine gewaltsame Werbung, oder andere Excesse dabey, entweder selbst vornimmt, oder durch seine Befehle veranlaßet, nach befinden mit der Cassation, Unteroffiziere und Gemeine aber, mit unausbleiblicher Leibesstrafe beleget werden, diese auch der Vorwand, daß ihnen solches von ihrem Offizier wäre befohlen worden, gar nicht schützen soll. Die solchergestalt mit Gewalt weggenommenen Leute aber sollen unverzüglich ohne alles Entgelt wieder losgegeben und wegen des etwaigen Empfanges an Brod und Löhnung

1) Mit dieser, ich glaube nur in Hessen bekannten, Bezeichnung ist die Aushebung der Rekruten gemeint.

keine Zurechtweisung gemacht werden, sondern der Offizier soll dessen allen verlustig seyn".

Nach Art. XXII mußten alsdann diese Bestimmungen alljährlich „unter Glockenschlag überall" von neuem „kund gemacht werden", und es geschah diese Verkündigung theilweise auch von den Kanzeln herab, so daß vielleicht kein einziges landesherrliches Verbot unter dem Volke so bekannt war, als gerade das Verbot gewaltsamer Werbungen. In dieser Beziehung aber schuf das Werbereglement nicht einmal etwas Neues in Hessen. Schon die Grebenordnung vom 6. November 1739 legte in Art. 13 § 3 den Ortsvorständen die Pflicht auf, von einem etwaigen Fall „gewaltsamer Ausnahme" Anzeige zu erstatten. Und aus noch früherer Zeit [1]) ist vom Landgrafen Carl bekannt, daß er, als das Regiment Prinz Maximilian zum Kampf gegen die Türken in Ungarn in kaiserlichen Sold gegeben wurde, unterm 4. April 1687 ein Rescript an die Musterungs-Commission erließ, worin diese bei Eid und Pflicht angewiesen wurde:

„Das Regiment Mann für Mann nach den vorgeschriebenen Fragstücken zu examiniren und sich dabei vor Allem wohl davon zu vergewissern, daß Nichts fehle, und namentlich Niemand mit Gewalt und Unlust zum Dienste gezwungen worden sei, und erst wenn dieses gehörig festgestellt worden wäre, zur Beeidigung zu schreiten".

Man sieht: der entschiedene Wille der hessischen Fürsten, allen Zwang bei den Werbungen zurück zu halten, zieht sich, wie ein rother Faden, durch alle das Werbewesen betreffenden Bestimmungen. Landgraf Friedrich II. legte sogar in weitestgehender Weise dabei sein Interesse für die Landeswohlfahrt an den Tag. Ich erinnere nur an die weise Rücksicht, die schon damals auf wirthschaftliche Thätigkeiten, sowie auf die

---

1) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. VIII. 136.

Jugend genommen werden mußte.[1]) Befreit von der Aushebung zum Kriegsdienste waren u. A.: „Diejenigen, welche sich auf ein Studium legten"; alle „Lehrpurschen" bis zum Ablauf ihrer Lehrzeit; die nothwendigen Knechte auf bestimmten landwirthschaftlichen Gütern: „tüchtige Schäfer", so lange sie eine Heerde zu führen hatten; „Meistergesellen von Wittwen, denen sie das Handwerk führten"; wirklich in Arbeit stehende Bergleute und Salzarbeiter; die „Mitarbeiter und Arbeiter" in bestimmten Fabriken, „wie denn überhaupt zum Nachtheil des Ackerbaus, der Fabriken und Manufakturen keine Leute zu Kriegsdiensten ausgenommen (ausgehoben) werden" durften.

Gegenüber allen diesen Thatsachen ist es geradezu beispiellos, in welcher gehässigen Weise einzelne Schriftsteller über den Landgrafen Friedrich II. herfallen und wegen der angeblich „gewaltsam angeworbenen Soldaten" kein gutes Haar an ihm lassen.[2]) Mir scheint es fast, den betreffenden Herren ist eine Verwechselung untergelaufen. Doch unterlasse ich, dieselbe aufzuklären, weil ich nicht aus der Rolle eines Vertheidigers in die eines Anklägers fallen möchte. Aber auch gesetzt den Fall, es seien in Hessen derartige Ausschreitungen nicht vereinzelt vorgekommen — vom Falle Seume abgesehn, der für sich zu behandeln ist, — so frage ich, erstens: wo ist das Land, in dem Gesetze nicht übertreten werden? und zweitens: mit welchem Rechte macht man den Landgrafen für ungehörige Werbungen verantwortlich, die er doch bei Vermeidung empfindlicher Strafen untersagte? In der ganzen Welt ist kein Gesetzgeber verantwortlich für eine Uebertretung

1) Man vergleiche die zahlreichen Verordnungen und Verfügungen in Kopp's Handbuch I. 357. 358. 364. 366. 367 und 369.

2) Und doch legte er auch als Feldherr ein so humanes Wesen an den Tag, daß ihm deshalb die schottische Stadt Stirling, zugleich zur Beschämung des Herzogs von Cumberland, das Ehrenbürgerrecht verlieh. Allg. deutsche Biographie VII. S. 525.

der Landesgesetze. Den Uebertreter trifft eben die vorgesehene Strafe. Sollen die persönlichen Angriffe auf den Landgrafen also Grund haben, so müßte erst bewiesen werden, daß er die gewaltsamen Werbungen nicht verboten, sondern befohlen, oder aber die vorgebrachten Klagen niedergeschlagen, d. h. die auf Grund seiner Gesetze in Schutz genommenen Rekruten selber wieder recht- und schutzlos gemacht habe.

Wir halten also daran fest, daß Landgraf Friedrich mit seinen Werbungen, gleichviel ob für Inland oder Ausland, sowohl als Reichsstand, wie als Landesherr, auf einem gegebenen Rechtsboden stand; daß er ferner gewaltsame Werbungen niemals gewollt, vielmehr strengstens verboten hatte, und gehen jetzt einen Schritt weiter.

Die fortwährend kriegerische Zeit machte es zur Nothwendigkeit, gegen alle Ueberraschungen gerüstet zu sein. Viele Länder waren jedoch zu arm, um die damit verbundenen Lasten tragen zu können, und so war es natürlich, daß sie bei Hingabe kriegsbereiter Truppen in den Dienst befreundeter Mächte, zumal wenn diese, wie die Niederlande und Großbritannien, große Geldmittel besaßen, die Gelegenheit benutzten, die eigenen Kosten für Unterhaltung des Heeres zu mindern, zu decken, oder bereite Mittel dafür zu gewinnen. Aus diesen staatlichen Nothwendigkeiten bildeten sich den Verhältnissen entsprechende Gewohnheiten heraus, und diese neuen Gewohnheiten führten ganz natürlich auch zu neuen Rechten und Gesetzen; just wie aus den heutigen Zuständen, im 20. Jahrhundert sich wahrscheinlich auch ganz andere herausbilden werden. Die damaligen stehenden Heere, das damalige Bündnisrecht, sowie die Subsidien-Verträge, sind hiernach drei Erscheinungen, die, historisch betrachtet, nicht von einander getrennt werden können. Das Eine folgt aus dem Andern, oder, wie Eichhorn[1]) sagt:

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. Theil § 595.

„Das Bündnisrecht, auf dessen Anerkennung man ...... so großes Gewicht gelegt hatte, benutzten alle größeren (!!) Reichsstände, sich Subsidien von den europäischen Mächten zu verschaffen, die für ihre Kriege Hülfsvölker suchten, und jene mußten einen Theil der Last tragen helfen, welche die Unterhaltung eines stehenden Heeres veranlaßte. Dieses zu schaffen, auszubilden und allmälig zu vermehren, wurde der Gegenstand eifrigster Vorsorge der meisten Fürsten. Der Nothwendigkeit, zu jeder Zeit ein kampfbereites Heer zur Verfügung zu haben, stand nur die Sorge gegenüber: die Unterthanen so wenig als möglich zu bedrücken, d. h. mit Auferlegung von Contributionen. Denn die Werbungen an sich galten niemals als eine Bedrückung, weil „das deutsche Volk, stets rauflustig, draußen Kriegsdienste suchte, wenn es daheim nichts zu schlagen gab".

Wir kommen hiermit zum reichsständischen Bündnisrecht mit seinen Subsidien-Verträgen.

Aus dem Umstande, daß schon Kaiser Friedrich I. bei abzuschließenden Reichsbündnissen, und Kaiser Friedrich III. bei Schließung des Konkordats mit dem Papste, den Rath der Stände hörten, haben verschiedene Schriftsteller [1]) schließen wollen, daß ehedem selbst der Kaiser zum Abschlusse derartiger Verträge keine freie Hand gehabt habe. Das ist falsch, und offenbar dabei übersehen worden, daß es einem unumschränkten Monarchen, wie es anfangs die deutschen Kaiser waren, wohl freistand, der Reichsstände Rath zu hören, daß er jedoch keineswegs dadurch eine Pflicht auf sich nahm, auch nach dem Rath zu handeln.

Später freilich haben die Reichsstände es vermocht, dahin zu gelangen, daß ihre Stimme nicht nur gehört, sondern auch befolgt wurde, so daß Maximilian I., und in Folge der Wahlkapitulation weit mehr noch Carl V. sowie Ferdinand III.,

---

1) Scheitemantel, Repertorium des deutschen Staatsrechts I. 432. § 5.

sich ausdrücklich ihres Rechtes begaben. Man kann sagen, erst unter dem erstgenannten Kaiser wurde auf die eigentliche Bündnisfrage und daß „ohne Wissen und Willen gemeiner jährlicher Versammlung .... kein Püntniß oder Gewälten" abgeschlossen werden sollte, besonders aufmerksam gemacht. [1])

Das war nun zwar eine Einschränkung, aber gewiß keine Aufhebung des Bündnisrechtes. Indem jedoch die Kaiser selbst, schon aus dem einfachen Grunde, weil die jährlichen Versammlungen nicht regelmäßig abgehalten wurden, sich ihrerseits gar nicht so streng an das dieserhalb nachmals in ihren Wahlkapitulationen gegebene Versprechen banden, entstanden verschiedene Beschwerden der Reichsstände, obwohl ihr Protest noch auf dem Wahltag von 1658 ohne alle Folgen blieb. Zwar wurden die Forderungen der Fürsten in den Kapitulationen Josephs I. und Carls VI. berücksichtigt, trotzdem aber schlossen sich § 1 und 2 des Art. 6 der Kapitulation Carls VII. wieder ziemlich der Fassung unter Ferdinand IV. an.

Dessen ungeachtet aber bildete sich auch nach Seiten der Reichsstände ein Bündnisrecht aus, freilich „unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis". Sogar die Reichskreise — wie die Assoziation der Kreise von dem Jahre 1633 mit Schweden, desgleichen von 1682, 1683, 1686 rc. beweisen — blieben im Abschließen von Bündnissen unangefochten. Der Kaiser aber bot 1674 dem schwäbischen Kreise selber einen Allianzvertrag an, wie denn überhaupt Partikular-Allianzen des Kaisers, der mächtigen Reichsstände und der Kreise von nun an nichts Neues mehr waren. [2])

Es steht also fest, daß die Reichsstände nicht sowohl zeitliche Bündnisse schlossen, wie z. B. der schwäbische Bund und die Geschichte von Bayern, Brandenburg, Würtem-

---

1) z. B. in der Handhabung des Friedens von Worms 1495 § 7.
2) Moser, Von Reichstagsgeschäften S. 255, 615 und 788.

berg 2c. beweisen, sondern sie schlossen auch s. g. ewige Bündnisse, z. B. zwischen Böhmen und Polen. Und als einst Kaiser Rupprecht dem Kurfürsten von Mainz das Recht, Bündnisse zu schließen, untersagen wollte, drohte König Carl VI. von Frankreich mit dem Kriege.

Den einzelnen Reichsständen aber geradezu garántirt wurde das Bündnisrecht, zur Hebung aller Zweifel, im Osnabrücker Friedensinstrument Art. VIII § 2, und im Münster'schen Friedensinstrumente § 63, daher wir später in der Wahlkapitulation lesen:

> „So viel aber die Stände des Reichs belangt, soll denenselben in allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen .... frei bleiben".

Es war dann nur, wie bei der kaiserlichen Sanktion des Rechtes auf Vornahme von Truppenwerbungen für fremde Mächte, geboten: bei Offensiv-Bündnissen dafür zu sorgen,[1]) daß daraus dem Reiche kein Schaden erwachse, wobei auf die Verhandlungen von 1725, bei der zu Herrenhausen geschlossenen Hannover'schen Allianz, verwiesen wird.[2])

Wenn irgend ein deutscher Schriftsteller an derartigen Verträgen, die ihrer Natur nach zumeist Subsidien-Verträge waren und auf Stellung von Soldaten abzielten, etwas auszusetzen, oder gar Ursache gehabt hätte, sie zu geißeln, wie es moderne Schriftsteller thun: so wäre es Joh. Jakob Moser gewesen. Allein in seinem „Versuche des europäischen Völkerrechts" finden wir gerade das Gegentheil. Er erklärt die rechtliche Natur der Subsidien-Verträge, ohne im mindesten zu finden, daß daran etwas Unnatürliches oder Menschen-unwürdiges gewesen wäre; Beweis genug, wie selbst die freisinnigsten Zeitgenossen darin nichts anderes sahen als eine Sache,

---

1) Moser, Deutsches Staatsarchiv 1753. I.

2) Rovsset, Recueil d'Actes etc. T. II. p. 301.

die sich im Laufe der Zeit so, und nicht anders, entwickelt hatte. Nun ist aber ganz entschieden nicht anzunehmen, daß Männer vom Schlage eines Waldeck, der auch zu unsern Gegnern gehörte und noch heute seine Nachtreter findet, nicht ihren Moser gelesen haben sollten.

Und doch die historische Lüge gegen Hessen, und doch!

Ohne irgend ein Bedenken zählt Moser sogar,[1]) unter Hinweis auf frühere Schriftsteller, die seit 1740 „von denen Souveränen in Europa“ geschlossenen derartigen Traktate auf, die seitens der „allerchristlichsten Majestät“ mit der üblichen Formel begannen: „Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité, Père, Fils et St. Esprit“, was gewiß, wenn nur entfernt von einem „Menschenverkaufe“ hätte die Rede sein können, Moser veranlaßt haben würde, in seiner bekannten Manier die Geißel zu schwingen. Aber — wie konnte er das, wenn selbst die freie schweizerische Eidgenossenschaft solche Subsidientraktate „abzuschließen gewohnt war“.[2])

Auch in dieser Beziehung nehmen unsere Gegner oft einen, wie soll ich sagen, — recht sonderbaren Standpunkt ein. So verwies z. B. Kapp den ungenannten Verfasser der oben erwähnten Melsunger Schrift, bezüglich seines Urtheils über Washington, „auf das Urtheil der Zeitgenossen“ desselben. Unmittelbar darauf aber sagt er: „Auch hat es heut zu Tage höchstens noch ein literarisches Interesse, was Moser über den nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg gedacht hatte“.[3]) Das Urtheil der Yankee's passirt also als ein zeitgenössisches; das Urtheil eines gelehrten deutschen Zeitgenossen hat dagegen nur ein literarisches Interesse. Indessen: „das sittliche Urtheil

1) Moser, Europäisches Völkerrecht, VIII, S. 65 u. ff.

2) Siehe den letzten Vertrag vom Jahre 1777 bei Moser a. a. O. VIII, S. 99, in welchem sich die Eidgenossenschaft verpflichtet, für Frankreich eine Anzahl Truppen bis zu 6000 Mann anzuwerben.

3) A. a. O. S. 309.

über diesen bedeutenden Mann (nämlich über Moser) ist bereits in unserer Nation so feststehend, daß wir der Mühe überhoben sind, uns darüber des Weiteren noch auszulassen".[1])

Sonach darf man sich also nicht wundern, wenn die deutschen Lehrer des Staats- und Völkerrechtes den Souveränen des vorigen Jahrhunderts ohne alle und jede Ausnahme das aus der Sitte damaliger Zeit, sowie aus den staatlichen Verhältnissen herausgewachsene Recht beimessen: mit anderen Souveränen Verträge auf Stellung von Truppen gegen s. g. Subsidiengelder abzuschließen. Moser, der sein ganzes Leben hindurch „jeden Fußbreit landständischen Rechtes vertheidigte" und dafür unter Herzog Carl von Würtemberg sechs Jahre auf dem Hohentwil büßen mußte, Moser stellte dabei natürlich die Forderung auf, es dürfe ein solcher Traktat nicht weiter gehn, als es jeder Staats-Grundverfassung gemäß sei. Auch der freisinnige C. von Rotteck, der wahrlich kein Freund der Subsidien-Verträge war, charakterisirt sie schließlich in den Worten:

„Wenn einmal eine solche Kriegsverbindung besteht, so mag Jeder der Theilnehmenden in die Masse der zur Kriegsführung zu verwendenden Mittel dasjenige einwerfen, was er eben besitzt, oder woran er reicher ist, also Geld, Eisen oder Leiber; und so waren die Subsidien, welche in den verschiedenen Koalitions-kriegen gegen Frankreich die Kontinentalmächte von England annahmen, keine Verletzung des Rechtes, noch der Politik".

Man muß nur, den Thatsachen entsprechend, hinzufügen, daß das, was während der Koalitionskriege Recht war, auch in den Nachspielen Recht blieb, denn beispielsweise ist der hessische Subsidien-Vertrag von 1776 im wesentlichen eine

1) von Kaltenborn in Bluntschli's Staatswörterbuch VII, S. 26. Vergleiche auch Herm. Schulze in der „Deutschen Biographie" Band XXII, S. 381: „Er hat den Deutschen das große Vorbild eines Patrioten gegeben, dem nichts über das Recht seines Volkes und seines Vaterlandes ging".

Fortsetzung und Erweiterung der früheren gleichen Verträge. Endlich aber muß ich hier noch Bezug nehmen auf Zachariä. Er steht ebenfalls auf unserer Seite, indem er schreibt:[1])

„Obwohl die Reichsgesetze kein ausdrückliches Anerkenntnis eines solchen Kriegsrechts (im Verhältnis zu auswärtigen Mächten) enthielten, so wurde es doch aus aus dem anerkannten Bündnisrecht gefolgert. Hiermit war dann auch das Recht, Hülfstruppen zu schicken, Subsidien-Traktate zu schließen ... anerkannt".

Um wieder an Moser anzuschließen, wäre also nach der Seite des Rechtes noch die Frage zu beantworten: ob die in Rede stehenden hessischen Verträge nicht gegen die hessische Landesverfassung verstießen. Dabei sei, um später Mißverständnisse zu vermeiden, hier von vornherein darauf hingewiesen, daß die Verfassungen, bezüglich des Landeshaushaltes, in allen Ländern auf der Voraussetzung eines großen Vermögens bei dem regierenden Hause beruhte. Dieses führte seine Kriege auf eigene Kosten, und erst wenn das eigene Vermögen nicht mehr herhalten konnte, nahm man die Hülfe der Unterthanen in Anspruch, weil schließlich allgemeine Noth das ganze Land betraf. Die Darreichung einer solchen Hülfe nannte man im Schooße der Stände „dem regierenden Herrn unter die Arme greifen", und solchergestalt war auch die Verfassung im Lande Hessen.[2])

Urkunden über die Theilnahme von deutschen Landständen an Entscheidungen über streitige Rechte, sowie über deren Mitwirkung bei Bündnissen und Friedensschlüssen sowie fürstlichen Verträgen, finden wir schon aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert in Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände.[3]) Auch Campe in seiner „Lehre von den Land-

1) Deutsches Staats- 2c. Recht, III. Aufl., II. Theil, S. 587. § 238.
2) Vergl. Göffel, Geschichte der kurhessischen Landtage I, S. 42.
3) Theil III, S. 230 2c. — Vergl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II. Theil, § 309.

ständen nach gemeinem deutschen Staatsrecht", erwähnt die Mitwirkung der Landstände bei der Thätigkeit der Landesherren nach Außen (S. 176). Gleichwohl beruhte solche Mitwirkung nicht auf einem Rechte; und ob der Landesherr verbunden war, den ständischen Rath zu befolgen, das darf man, meint Eichhorn, nicht fragen. Seitdem jedoch das Osnabrück'sche Friedens-Instrument den Reichsständen in aller Form das Bündnisrecht als ein persönliches Recht beilegte, ohne zugleich eine Mitwirkung der Landstände auszusprechen, so gewöhnte man sich daran, daß diese an der Politik ihrer Landesherren überhaupt nicht Theil nahmen. Wohl enthielt ein Landtagsabschied in der Mark Brandenburg vom Jahre 1653 (§ 14), also nach dem Westphälischen Frieden, noch einmal die Zusicherung, daß „kein Bündnis" „ohne die Unterthanen und Landsassen" abgeschlossen werden sollte, allein die „Souveränitätspolitik" ließ angesichts des reichsständischen Rechtes eine solche Zusage, als mit letzterem im Widerspruch stehend, unbeachtet. In Hessen kann weder von einer zugestandenen Mitwirkung bei solchen Bündnissen, noch von einer Versagung die Rede sein. Der Stände Macht, Freiheit und Einfluß blieb, im Umfange alten Herkommens, auch in den Stürmen jener Zeit unangetastet, und wenige der älteren ständischen Körperschaften konnten sich darin mit den Landständen in Hessen messen. Das hatte aber wohl darin seinen Grund, daß hier die Stände sogar „älter waren, als die Landeshoheit selbst, (denn) diese kam zu jener älteren Einrichtung hinzu, und sie würde nie entstanden sein, wenn nicht jene landschaftlichen Glieder eingewilligt hätten". [1]) Selbst als gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fast überall die Landstände an politischer Bedeutung verloren, ihr Ansehn, wie ihre Selbstständigkeit sich verminderte, da waren es — unter wenig

---

1) Ledderhose, Kleine Schriften, Th. I, Abth. I, § 2.

anderen — die Stände in Hessen, welche sich ihre alten Rechte ungeschmälert zu erhalten wußten.[1])

Es kann natürlich nicht die Absicht sein, hier näher in die Geschichte der hessischen Stände einzugehn; vielmehr muß es genügen, darauf hingewiesen zu haben, daß wohl keine Landstände „im ganzen deutschen Reiche mit so ansehnlichen Rechten“ und so großem „Einflusse auf die wesentlichsten Interessen sowohl des Landes, als selbst des Fürstenhauses“, ausgestattet waren, wie die Stände in Hessen. In den Desiderien dieser Landstände ist nun aber während des ganzen 18. Jahrhunderts keine Spur zu finden, daß der Abschluß von Subsidien-Verträgen als gegen die hessische Landes-Verfassung verstoßend angesehen worden wäre, oder daß die Stände einen Unwillen darüber kund gegeben hätten. Wohl wird auf den Landtagen fortwährend dieser Verträge gedacht, jedoch stets in einer Form, welche an der Zustimmung der Stände keinen Zweifel aufkommen läßt. Schon im Jahre 1724[2]) hatte Landgraf Carl die Versicherung ertheilt, daß, wenn etwa während des Kriegs einige Subsidien zufließen sollten, „Sie Ihrer getreuen Unterthanen gedenken und sie zu soulagiren nicht vergessen würden“. Auf dem Landtage von 1754 wurde „eine freiwillige Beihülfe zur Unterhaltung der regulären Miliz im Betrage von 250,000 Thalern verwilligt“, aber dafür die landesherrliche Zusicherung dankend entgegen genommen, „daß, dafern die Kriegskasse durch Subsidien einen Zuschuß erhalte, diese Verwilligung ad interim cessiren sollte“. Während des siebenjährigen Kriegs wurde in den Jahren 1758 bis 1762 jedes Jahr ein Landtag abgehalten. Auf dem ersten wurde das Verlangen gestellt, eine Steuer zu verwilligen zur Abwendung der angedrohten „militärischen Exekution“, da

1) Eichhorn a. a. O. Thl. IV, § 596 und Pfeiffer, Gesch. der landständischen Verfassung in Kurhessen S. 8.

2) Ich folge hier Pfeiffer's Gesch. der Landstände.

der Landgraf schon „aus eigenen Mitteln bereits mehr denn $^{1}/_{2}$ Millionen Gulden hergegeben habe, zu weiteren Lieferungen jedoch nicht mehr die Mittel aus eigenen Fonds anzuschaffen vermöchte“. Während der Landtags-Deliberationen erhöhten die Forderungen und exekutorischen Maßregeln der Franzosen diese $^{1}/_{2}$ Millionen auf über 2 Millionen Gulden. Die Stände verwilligten darauf eine Vermögenssteuer von 350,000 Thalern, mittelst deren die französische Kontribution „theilweise“ abgetragen werden sollte, den Rest wollten sie mit einem Anlehn tilgen. Dafür wurde den Ständen zugesagt, daß die auf ihren eigenen Kredit aufgenommenen Kapitalien von den zu erwartenden „Indemnisations-Geldern (von England) demnächst in erster Linie bezahlt werden würden und erst dann die Vorschüsse der eigenen Kassen“. Die Zinsen von jenen würde der Landgraf „ebenfalls aus dem Eigenen entrichten lassen“. Auf dem Landtage von 1759 wurde wegen einer „abermaligen französischen Brandschatzung von gleichem Betrage eine allgemeine Vermögenssteuer beschlossen“, und wieder sollte das Fehlende durch ein landständisches Anlehn aufgebracht werden. Auch hierbei wurde Bezug genommen auf englische Subsidien, indem der Landgraf versprach: „wenn keine Entschädigung von der Krone England erfolgen sollte“, so werde er „das Kapital selbst übernehmen und die zu verhypothezirenden Ämter wieder einlösen“. Eben so sollten die Steuer-Beiträge „von Besoldungen und Emolumenten der Dienerschaft hiernächst baar restituirt werden“. Aus dem Landtagsabschied von 1759 ist sodann noch die Aeußerung des Landgrafen von Interesse: „Von der Krone England seien 60,000 Pfund Sterling dergestalt verwilligt worden, daß 10,000 Pfund lediglich und allein statt der Soldeyen für das Hülfskorps accordirt, 50,000 Pfund aber als eigentliche Subside extraordinaire nach dem ausdrücklichen Inhalte des Traktats keineswegs zu dem unmittelbaren Behuf des Landes,

sondern zu Serenissimi alleiniger Disposition, zugestanden worden; dessen ungeachtet hätten J. H. D. kein Bedenken genommen, diese 50,000 Pfund zur Bestreitung der dem Lande sonst ebenfalls obgelegenen vielfältigen Kriegsausgaben und Unkosten, successive verwenden zu lassen. Die Stände sagten hierauf zu: „das Land werde auch in Zukunft in besseren Zeiten Höchstdenselben wieder beizuspringen sich desto mehr beeifern".

Auf dem Landtage von 1760 übernahmen die Stände die Tilgung einer weiteren französischen Kriegskontribution von 500,000 Thaler mittelst Aufnahme eines Anlehns und wurde bei dieser Gelegenheit von landesherrlicher Seite im Laufe der Verhandlungen erklärt: es sei niemals gemeint gewesen, den Ständen die Schuld allein aufzubürden, im Gegentheil werde der Landgraf darauf bedacht sein, die auch aus dieser Anleihe herrührenden Obligationen „vorzüglich wieder einzulösen und dazu selbst einen proportionirten Zuschuß zu thun". In Ansehung der Verzinsung der Schuld „solle es bei dem Landtags-Abschied von 1758 verbleiben", d. h. die Zinsen wollten „J. H. D. aus dem Eigenen zahlen".

Auf dem Landtage von 1761 auf 1762 wurde sodann „die von den Franzosen weiter verlangten Kriegs-Kontributionen auf gleiche Weise mittelst landständischer Anlehn zu entrichten beschlossen", und auf dem Landtage von 1764 kam derselbe Gegenstand dann in Form der Erwägung zur Sprache: „wie sämmtliche auf landständischen Kredit aufgenommene Schulden getilgt werden möchten?" Die Stände baten um die Erlaubnis, „eine Deputation ihres Mittels nach London" senden zu dürfen, „um wegen des Entschädigungspunktes selbst zu negociiren". Die Absendung einer solchen Deputation wurde auch landesherrlich genehmigt, dabei jedoch auf die Gefahr sowie auf die möglichen

Nachtheile hingewiesen, und den Ständen der Rath gegeben, erst den Bericht des „zu gleichem Zwecke“ bereits „zum zweiten Mal nach London abgeschickten landesherrlichen Kommissars“ abzuwarten. Verabschiedet wurde die Sache schließlich dahin:

„Daß, nachdem J. H. D. sich dazu verstanden hätten, nicht allein die 150,000 Pfund Sterling, welche bei der Krone England für den Herrn und das Land unter dem Namen eines Secours raisonnable in diesem Jahr ausgewirkt worden, sondern auch 40,000 Pfund von den zur Bezahlung dreijähriger Subsidien im Jahre 1761 versicherten 220,000 Pfund, dem Lande ganz allein zu lassen, von gedachtem, dem Landesherrn allein zukommenden, Subsidio noch ferner 360,000 Thaler hinzugefügt, und damit für 1½ Millionen Thaler landständische Obligationen eingelöst werden sollten; und da hierneben dennoch verschiedene Millionen unbezahlt blieben, sollten von dem Lande 7 Schreckenberger und die Tranksteuer während 36 Jahren bezahlt, dagegen der von den Landesschulden dem Lande zur Last fallende Antheil von dem Landesherrn gänzlich übernommen werden, ihm jedoch auch die weiteren Subsidien-Beträge, mit Ausnahme dessen, was die Unterthanen auf Quittungen und Kontrakte an die Krone England zu fordern hätten, oder auch das Land auf diesem oder jenem Wege annoch weiter von derselben erhalten könne, überlassen bleiben“.

Außerdem wurde verabredet, daß, wenn die von der Krone England bisher vorenthaltene Entschädigung noch ganz oder zum Theil eingehe, das Bezahlte wenigstens zur Hälfte dem Lande an seinen jetzt verwilligten Schreckenbergern zu gut kommen solle.

Pfeiffer [1]) fügt hinzu: „Das aus diesen Vorgängen sich herausstellende Verhältnis des Landesherrn zu den Landständen, sowie der landesherrlichen Einkünfte zu den von den Ständen mittelst Steuerveranlagung oder Anlehnsaufnahme anzuschaffenden Fonds, ... dient den sehr wichtigen Verhandlungen, welche hierüber auf dem Landtage von 1786 stattgefunden haben, zu

1) A. a. O. S. 166.

wesentlicher Erläuterung". Ich stelle diesen Satz noch hier her, weil die in Bezug genommenen wichtigen Verhandlungen auch hier von Wichtigkeit sind. Es wurden nämlich auf diesem Landtage Verzeichnisse über die sämmtlichen älteren und neueren Auslagen der landesherrlichen Kriegskasse vorgelegt, um über die Mittel zu deren endlichen Tilgung in Berathung zu treten. Es ist hiermit zunächst erwiesen: daß die Abrechnungen bei der Kriegskasse sich Jahre lang hinauszogen, und dies wird uns später noch zu beschäftigen haben. Dann aber begannen die Deliberationen und auf die Erwiderung der Landstände erfolgte die Resolution:[1] „J. H. D. hätten den Landständen die Aufrechnung der aus der Kriegskasse für das Land geschehenen beträchtlichen Vorschüsse nur zur Notiz, nicht aber in der Absicht mittheilen lassen, um diese Vorschüsse durch neue Erhebungen vom Lande wieder einzuziehn; sie wollten vielmehr, um dem Lande einen neuen Beweis ihrer landesväterlichen Theilnahme an dem Noth- und Wohlstande desselben zu geben, die in den beiden ersten Verzeichnissen aufgerechnete Summe von 782,972 Thaler gänzlich niederschlagen". Dann folgt eine verweisende Bemerkung in Betreff der „Umstände und Beweggründe" bei Schließung der Subsidien-Verträge, worauf die Stände die für unser Thema wichtige und die gestellte Frage abschließende Versicherung abgaben: „es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, die bei Schließung der Subsidien-Traktate mit anderen Mächten solitarie zum Grunde liegenden Hoheitsrechte ihres durchlauchtigsten Landesherrn im Geringsten zu bezweiflen".

Also: — von den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts bis in's vorletzte Dezennium desselben verhandeln die Stände mit dem Landesherrn über die Subsidien; sie

1) A. a. O. S. 168.

bekunden dabei volle Uebereinstimmung mit dem Geschehenen; ja, sie bitten sogar um die Erlaubnis, aus ihrer Mitte selber eine Deputation nach London senden zu dürfen, um die Engländer an ihre vertragsmäßigen Zahlungen zu erinnern, und zur Beseitigung aller Zweifel erklären sie dann klipp und klar, daß die Schließung von Subsidien-Verträgen ein Hoheitsrecht des Landesherrn sei. Hiermit ist erwiesen, daß der Abschluß von Subsidien-Verträgen auch nicht gegen die Landesverfassung verstieß, noch der Ansicht oder dem Willen der Stände entgegen war, und damit erscheint für die angegriffenen Landgrafen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die selbst durch die schärfste Kritik einer späteren Zeit nicht erschüttert werden kann. Reichsrecht war es, daß die Reichsstände mit auswärtigen Mächten Bündnisse schließen und ihnen Truppen stellen durften; Landesgesetze waren es, welche die Werbung dieser Truppen regelten, und die Landstände waren es, welche durch ihr zustimmendes Verhalten den Beweis lieferten, daß die solchergestalt geschlossenen Staatsverträge nicht gegen die Landesverfassung verstießen. Diese Rechtslage mag uns heute nicht nach Geschmack sein; wir, die Söhne des 19. Jahrhunderts, haben aber entschieden kein Recht, Diejenigen zu verurtheilen, deren Leben und Wirken, Thun und Handeln sich auf den Boden dieser Rechtsgrundlage abspielte. Es war die Rechtsgrundlage ihrer Zeit, ihres Staatszustandes, ihrer politischen Verhältnisse, und nicht die unserer Zeit.

Habe ich hiermit das formelle Recht zur Abschließung solcher Bündnisverträge dargethan, so ist nunmehr bei den einzelnen Verträgen selbst, sofern sie auch politisch gerechtfertigt sein müssen, im Auge zu behalten, daß in den damaligen verworrenen Zeiten mannigfacher staatlicher und dynastischer Kriege die politische Antheilnahme für die kleineren Staaten sich allerdings nicht immer aus einem so rein egoistischen Nationalinteresse erklären läßt, wie man dies heutzutage zur

Rechtfertigung eines Krieges vorauszusetzen sich gewöhnt hat, und daß bei der Verbindung mit reichen Ländern, wie den Niederlanden und Großbritannien, für ein so armes Land wie Hessen, dessen Truppen von aller Welt angestaunt waren, die Subsidienzahlung ganz natürlicher Weise eine große Bedeutung gewinnen mußte. Es fehlte das deutsche Reich als allein Ausschlag gebende Inhaberin des Kriegsrechts, und so war die Betheiligung an den europäischen Fragen der Zeit für die einzelnen deutschen Staaten eine mehr oder weniger offene geworden, in deren Bethätigung sie sich zugleich die Garantien für ihre eigene Existenz schaffen und wahren mußten. Es war dabei eine unmittelbare Nachwirkung noch aus den besten Zeiten des Reichs, daß der Begriff einer abendländischen Interessengemeinschaft existirte, die sich am meisten gerade in den kleineren Staaten davon frei wußte, nur auf die engen Grenzpfähle ihres Territoriums eingeschränkt zu sein, bis erst, am Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Zeit des deutschen Philisteriums, jene spießbürgerliche Behaglichkeit sich einnisten konnte, die am Ofen ruhig sich's gefallen ließ, wenn „dahinten in der Türkei" die Völker aufeinander schlugen. In Hessen namentlich war das protestantische Gemeinschaftsbewußtsein lebendig, das aus der Zeit des weitschauendsten und nach allen Seiten hin rührigsten Politikers, des Landgrafen Philipps des Großmüthigen, und aus dem großen Religionskriege herstammte, aber nicht minder auch das unbedingte Pflichtbewußtsein, in der Bekämpfung der Türkengefahr für die heiligsten Güter der Christenheit zu streiten.

Wie darf es daher auffallen, und wie viel mehr erscheint es durchaus natürlich, daß man Hessen mit seinen Subsidienverträgen auf den Schlachtfeldern in den Niederlanden, auf den Kampfplätzen im Osten gegen die Türken und immer mehr im Vereine mit der evangelischen und stammverwandten

Großmacht England, sowie an der Seite Preußens begegnet, das selber von England Subsidien bezog.

Bevor ich jedoch zur näheren Betrachtung der hessischen Politik übergehe, wird es nöthig sein, erst eine Anzahl anderer, und insbesondere die eben erwähnten preußischen Subsidienverträge anzuführen, um zu beweisen, wie wenig wir es mit einer hessischen Eigenthümlichkeit zu thun haben, und um ferner die Ungerechtigkeit zu beleuchten, daß immer nur wir Hessen darauf angegriffen werden.

Das ganze 18. Jahrhundert war, in Beziehung auf das Kriegswesen, so recht eigentlich das Jahrhundert der Subsidienverträge. Sie waren so gewöhnlich, wie der Krieg selber, und ich weiß nicht, ob wir Hessen heute nicht die Rolle unserer Gegner spielen würden, wenn unsere Landgrafen im Widerspruch mit den Verhältnissen, die Staatspraxis nicht geübt hätten, die in ganz Europa geübt wurde. Hatte doch der König von Frankreich 1757 erklärt, „sich an den Hessen-Kassel'schen Landen rächen" zu wollen, weil ihr Regent es nicht mit seinen Pflichten als deutscher Reichsstand vereinbaren konnte, der Konvention von Seven zwischen Frankreich und Großbritannien beizutreten. Da galt es, solchem Uebermuth mit einem Ueberschuß von Heereskraft Trotz zu bieten. Und daß es geschah und geschehen konnte, das haben wir noch heute anzuerkennen.

Baden schloß mit Großbritannien noch unterm 21. September 1793 einen Subsidien-Vertrag ab auf 754 Mann, pro Mann 24—30 Thaler Banko Rekrutengeld und jährlichen Subsidien von 21,211 Thaler Banko. [1])

Braunschweig schloß am 9. Januar 1776 einen ebenfalls angegriffenen Subsidienvertrag mit Großbritannien auf

1) de Martens, Recueil de principaux Traités etc. T. V. p. 189.

4300 Mann ab,[1]) nach welchem (Art. I) die Truppen „sowohl in Europa, als in Amerika, zur Disposition des Königs sein sollten". Das Rekrutengeld betrug 30 Thaler Banko, die jährlichen Subsidien 64,000 deutsche Thaler, und die letzten beiden Jahre 129,000 Thaler. Das ganze Corps stand unter dem Befehle des damaligen Obersten, späteren Generals Riedesel Freiherrn zu Eisenbach. Man muß die Biographie dieses bedeutenden Mannes, von Max von Eelking (Leipzig 1856), sowie die „Briefe" seiner Frau, die ihm mit den Kindern nach Amerika folgte (Berlin 1801), gelesen haben, um nach solcher Lektüre die „damalige Zeit" richtig zu begreifen. — Ein weiterer Vertrag wurde vom Herzog von Braunschweig mit den Niederlanden unterm 24. Februar 1788 auf 3000 Mann unter dem Vorbehalte abgeschlossen, daß diese Truppen auch für Großbritannien verwandt werden konnten.[2]) Hierauf folgten die Verträge mit Großbritannien vom 4. März 1793 über 20,263 Mann;[3]) vom 7. Januar 1794 über 5299 Mann,[4]) sowie der vom 8. Novbr. 1794.[5]) Uebrigens hatte, schon vor der Zeit dieser Verträge, das englische Parlament Subsidien von 30,548 Pfund Sterling für 4800 Mann Infanterie genehmigt,[6]) welche Braunschweig, nach einem Vertrage vom 5. April 1748, stellte.

Brandenburg-Onolzbach gab dem König von England nach Vertrag vom 1. Februar 1777 Soldtruppen zur Verwendung auf den englischen Kolonien und erhielt dafür jährlich 34,007 Pfund Sterling.[7])

1) de Martens a. a. O. T. I, p. 540. Ferner Marburger Staatsarchiv und bei Moser, Europäisches Völkerrecht X, S. 119.
2) de Martens a. a, O. Tom. III, p. 311.
3) das. Tom. V, p. 99.
4) das. Tom. V, p. 106.
5) das. Tom. VI, p. 319.
6) Moser a. a. O. X. S. 119. — 7) das. S. 118.

Bayern hat ebenfalls seine Subsidien-Verträge. Erwähnt seien nur:[1]) der im Jahre 1750 mit Frankreich geschlossene Vertrag, in welchem sich letzteres, was also auf ältere Vertragsverhältnisse hindeutet, verpflichtete, die vier rückständigen Subsidien zu zahlen, sowie weiter auf vier Jahre, jährlich 270,000 fl.; ferner der ebenfalls mit Frankreich abgeschlossene Vertrag von 1756, sowie diejenigen mit Großbritannien und den Niederlanden vom Jahre 1746 und vom 22. August 1750, in welch letzterem auf sechs Jahre jährlich 40,000 Pfund Sterling ausbedungen waren und zwar für die Stellung von 6000 Mann Infanterie. 1746 bezog übrigens Bayern auch von Oesterreich Subsidien und 1747 bewilligte das englische Parlament die Summe von 26,446 Pfund Sterling, endlich aber 1749 „zufolge eines Füßner-Traktats" aus dem Jahre 1745, noch 44,744 Pfund St.[2])

Darmstadt ging am 5. Oktober 1793 mit Großbritannien einen Subsidien-Vertrag ein über die Stellung von 3000 Mann.[3])

Der Kurfürst von Mainz schloß mit Großbritannien von 1744—1750 Subsidien-Verträge ab und bezog jährlich 8000 Pfd. Sterling Subsidien.

Mecklenburg-Schwerin hat seinen Subsidien-Vertrag mit den Niederlanden vom 5. Mai 1783 auf Stellung von nur 1000 Mann.

Würtemberg treffen wir leider, wie Bayern, auf Seiten Frankreichs. Außer den Verträgen von 1732 bis 1742 ging es mit diesem im Jahre 1752 einen neuen Subsidien-Vertrag ein zur Stellung von 6000 Mann und räumte dem

---

1) S. übrigens de Martens a. a. O. Tom. V. I Table p. 21 und III. Table p. 74.

2) Moser, Versuch des europäischen Völkerrechts VIII, S. 114, 116 und 153.

3) de Martens a. a. O. Tom. V, p. 216.

König von Frankreich das Recht ein, diese Truppen aus dem Dienste des einen in den des anderen Verbündeten zu stellen. Als jedoch bei Ausbruch des 7jährigen Krieges der Kommissar Portier in Stuttgart erschien, fand er nur 3000 Mann vor, und selbst diesen mangelte es an allem, an Montur und Waffen. Herzog Carl hatte die französischen Subsidiengelder zu seinen sardanapalischen Vergnügungen verwendet. Nichtsdestoweniger erneuerte Frankreich im Jahre 1758 den alten Vertrag auf sechs Jahre und zwar auf Stellung von 12,000 Mann.[1]) Die von Carl im Jahre 1784 in holländische Dienste gegebenen 1000 Mann gingen nach dem Cap der guten Hoffnung.

Preußen hatte „ganz im Geiste damaliger Zeit mit dem Auslande auch Verträge geschlossen und auch Subsidien erhalten", aber — wie Kapp in der oben angezogenen Kritik bemerkt, — das war etwas anderes! Preußen durfte das, die anderen nicht. Warum? Das hat, um mit dem Staatsarchivar Meyer zu reden, mein „stumpfsinnig-sklavengeduldiger" hessischer Kopf eigentlich noch nicht begriffen. Will man jedoch sagen, in Preußen seien keine „Landeskinder verkauft" worden, so gebe ich den Gegnern Recht. Was ist denn der Begriff von „verkaufen"? Verkaufen heißt: Etwas, was man eigenthümlich besitzt, um einen bestimmten Preis in das Eigenthum eines anderen abtreten, oder, um mit dem preußischen Landrechte zu reden, „das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet". Und in der That, der Gedanke an ein solches Verkaufsgeschäft lag Friedrich dem Großen bei seinen Subsidienverträgen in himmelweiter Ferne. Genau so war es aber auch bei den Landgrafen von Hessen.

---

1) Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde VIII, S. 148 und 149.

Sie schlossen „ganz im Geiste damaliger Zeit mit dem Auslande Verträge und erhielten dafür Subsidien", blieben auch in allen Kriegen die obersten Kriegsherren ihrer Truppen.

In Preußen war es König Friedrich I., bekannt durch seinen glänzenden Hofstaat und seine prunkenden Feste, welcher „sich verschiedene europäische Mächte durch Darleihen von Truppen verpflichtete". Dem Prinzen Oranien lieh er 1688 gegen England 6000 Mann unter dem Marschall Schomberg, und dem Kaiser, für „Hülfsgeld", 6000 Mann gegen Ungarn. Mit Rußland wurde am 31. März / 11. April 1764 ein Vertrag auf Stellung von 10,000 Mann Infanterie und 2000 Mann Kavallerie,[1]) sowie mit Großbritannien ein solcher am 13. Juni 1788[2]) abgeschlossen, darin die Stellung von 16,000 Mann Infanterie und 4000 Mann Kavallerie zugesagt war. Am 13. August desselben Jahres[3]) fand dieser Vertrag dahin seine Bestätigung: daß der König von Preußen dem König von Großbritannien bei einem Angriff „par mer ou par terre" die nämliche Anzahl Truppen verspricht und zwar gegen Zahlung der darin vorgesehenen Subsidien. Unterm 15. April 1788[4]) wurde ein Vertrag mit den Generalstaaten geschlossen und zwar über Stellung von 10,000 Mann Infanterie und 2000 Mann Kavallerie, wobei die Subsidien wie in dem oben erwähnten englischen Vertrage festgestellt wurden. Der Vertrag sah im Art. XI eine zwanzigjährige Dauer vor. Wir lernen ferner einen mit Großbritannien und den Niederlanden d. d. Haag 19. April 1794[5]) eingegangenen Vertrag

---

1) de Martens a. a. O. Tom. I, p. 89.
2) das. Tom. III, p. 138.
3) das. Tom. III, p. 146.
4) das. Tom. III, p. 133.
5) das. a. a. O. Tom. V, p. 283.

kennen „d'arrêter les progrès du système d'Anarchie", worin sich Preußen zur Stellung von 62.000 Mann verpflichtete, und hierfür mußten 300,000 Pfund Sterling vorweg gezahlt werden, „pour l'aider à fournir aux fraix de rétablissement et aux prémières depenses necessaires etc.", und in Betreff der Rückkehr dieser Truppen in die Heimath hatte sich der König die Summe von 100,000 Pfund Sterling ausbedungen. Die Truppen konnten (Art. I) überall verwendet werden, wo die „Interessen der Seemächte" es rathsam erscheinen ließen.

Schon am 16. Januar 1756 [1]) war Preußen zu Westminster mit Großbritannien einen Subsidienvertrag eingegangen, der es aussprach, daß die Zwistigkeiten, „welche sich in Amerika hervorgethan", der Grund des Vertragsabschlusses sei. Diesem Vertrage folgte der „Traité ulterieur de subside" vom 16. Februar 1756, und ein anderer, ebenfalls als Subsidienvertrag unterzeichneter, welcher zu London am 11. April 1758 [2]) abgeschlossen wurde. In letzterem verpflichtete sich der König von Großbritannien, gegen Stellung von 50,000 Mann, an Seine Majestät von Preußen jährlich 4 Millionen Thaler zu zahlen, und unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Vertrags schlossen beide Mächte am 7. Dezember 1758 und 9. November 1759 gleiche Subsidienverträge über die gleiche Summe ab. [3]) Am 19. Dezember 1760 aber berichtete man aus London:

„Vorgestern wurde den beiden Kammern von Seiten des Königs eine Abschrift von einer Konvention zwischen Seiner Majestät

1) Bei Jenkinson (1772) Tom. II. p. 160 (1785), Tom. II, p. 54. Auch von Moser mitgetheilt, a. a. O. VIII, S. 129.

2) Merc. histor. 1758. Tom. I. p. 654. Moser a. a. O. X. p. 22. Wenck a. a. O. III. 173.

3) Merc. histor. 1759. Tom. I. p. 198 und 1760. Tom. I. p. 313. Auch Moser a. a. O. X. S. 25 u. 26.

und dem König von Preußen vorgelegt, die zu London den 12. Dezember unterzeichnet worden. Diese Konvention ist eine Erneuerung der vorigen, die zwischen dem verstorbenen König und Seiner Preußischen Majestät bestanden. Den 13. ging ein Kourir ab, dieselbe dem König nach Deutschland zu überbringen. Vermöge derselben empfängt der König von Preußen auf das Jahr 1761 wiederum 670,000 Pfund Sterling, wie die vorigen Jahre. Allein der König bekommt dafür überdies die gewissesten Versicherungen von einer noch viel mächtigeren Beihülfe".

Aus den Verträgen von 1758—1761 allein flossen also Preußen rund 16 Millionen Thaler in Gold zu.

Mehrere kurbrandenburgische Subsidien-Verträge, nämlich vom 11/1. Januar 1681, vom 22/12. Januar 1682, vom 20/10. April 1683 und vom 25/15. Oktober 1683, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm mit dem König Ludwig XIV. von Frankreich abschloß, hätten eigentlich schon unter Brandenburg erwähnt werden sollen. Sie stehen indessen auch hier nicht an unpassender Stelle. Die Verträge werden von dem Geheimen Staatsarchivar von Woerner[1]) nach den Originalien des Geheimen Staatsarchivs mitgetheilt und bilden ein einheitliches Ganzes, indem die vom Januar 1682 und April 1683 nur Bestätigungen und Ergänzungen des ersten Vertrags sind, während der letzte vom Oktober 1682 sich zwar auch an jene anschließt, aber als „geheimer Vertrag" einführt und die leitende politische Idee zum Ausdruck bringt. Die Kontrahenten „n'ayant de dessain que celuy de conserver la paix de l'Empire", stellen hier fest: daß, wenn etwa die Herzöge von Braunschweig „Truppen nach den spanischen Niederlanden oder wo sonst hin schicken wollen, um dieselben mit denen zu verbinden, die den König von Frankreich oder eine Alliirten im (deutschen) Reiche angreifen, der Kurfürst

1) Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.

dann verpflichtet sein sollte, gegen die Herzöge (d. h. also gegen deutsche Reichsstände) in Aktion zu treten". Für meine Vertheidigung sind diese Verträge nach zwei Seiten hin von Interesse. Sie bestätigen erstens, daß Kurbrandenburg hier direkt gegen Reichsrecht handelte, und zweitens, daß Subsidien auch dann gezahlt wurden, wenn die ausbedungenen Truppen noch nicht marschirten. Denn Ludwig XIV. verpflichtete sich zugleich, vierteljährig 100,000, später 125,000 Livres Friedenssubsidien zu zahlen. Im Jahre 1688 stellte dagegen Brandenburg 6000 Mann in den Sold der Staaten, und im spanischen Erbfolgekriege eine Anzahl Bataillone und Schwadronen, welche in den Ordres de Bataille als „holländische Preußen" bezeichnet sind.[1])

Auch Oesterreich hat seine Subsidientraktate,[2]) doch mag es mit der Aufzählung solcher Verträge hier genug sein.

Ich komme nunmehr zurück auf die gleichen Verträge unserer Landgrafen. Die Hessen, ernst wie ihre Berge, starkmuthig wie ihre sturmtrotzenden Wälder, und stolz auf den Namen der Urväter, sie sind vor allen deutschen Stämmen voraus, seit Jahrhunderten als ein eben so kriegerisches wie tapferes Volk bekannt. Meint doch auch Seume:[3]) „Die Hessen glauben, wo geschlagen wird, müssen sie dabei sein. Das ist ihr Charakter aus dem tiefsten Alterthum". Namentlich aber zeichnete sich die hessische Kriegsmacht unter Landgraf Carl, der sie beträchtlich vermehrte und den Fortschritten der Kriegskunst huldigte, so sehr aus, daß der Kurfürst von Brandenburg 1676 um zeitweilige Ueberlassung von zwölf hessischen Stückschützen bat, als Instrukteure für die branden-

1) Stamford, Hess. Gesch. S. 363.

2) Z. B. bezog es im 7jährigen Kriege von Frankreich 10 Millionen Livres, und nach dem Vertrage vom 30. Juni 1800 (Journal de Francfort 1800, No. 210) von England 2 Millionen Pfd. Sterling.

3) Sämmtliche Werke. Leipzig 1837, S. 198.

burgische Feldartillerie. Schon Tilly sagte einst: wenn seine Armee ruinirt sei, wünsche er sich keinen besseren Rekrutenplatz als das Land zu Hessen. Und wie freudig die Hessen Soldaten waren, davon wußte ein preußischer Prinz in dem brabantischen Feldzuge zu erzählen, als er einen tapferen hessischen Musketier aufforderte, sich eine Gnade zu erbitten, und dieser ihm antwortete: „Wenns denn ja so sein soll, ich bin 25 Jahre bei den Füßern gewesen, nun möcht' ichs doch auch einmal bei den Reitern probiren". So etwas, meinte der Prinz, wäre noch nicht dagewesen.[1]) Nun ja, so waren die alten Hessen, und daher kam es, daß sie unter Carl's ausgezeichnetem Heerwesen überall Wunder der Tapferkeit verrichteten.[2]) Sie fochten vor Netroponte und Belgrad. Sie standen in Böhmen und bei St. Gotthardt a. d. Raab. Sie schlugen sich in Dänemark, wie in Schweden und auf der Insel Rügen. Sie halfen im Türkenkriege Wien entsetzen und stürmten Ofen. Sie erbeuteten in der Schlacht von Patrasso ein türkisches Lager und fochten bei der Einnahme von Lepanto und Korinth, so wie bei der Eroberung von Athen. Sie zeichneten sich aus in Spanien und Holland. Sie fochten gegen Ludwig XIV., um die Deutschland zugefügten Unbilde

1) Wenn also zufällig, wie Fr. Kapp tadelnd hervorhebt, unter den nach Amerika nachgesandten Rekruten auch ein 60er gewesen sein soll, so war das ganz gut möglich und je nach dem Aussehn des Mannes und seiner Lust zum Kriege auch kein Staatsverbrechen, zumal in Hessen erst das 50ste Jahr von der Aushebung befreite. Siehe Kopp's Handbuch I, S. 363.

2) Dasselbe gilt auch von späterer Zeit. Der preußische General Valentini z. B. stellt aus dem Feldzuge von 1792 den Hessen das Zeugnis aus, sie seien „mitten im Verfall der deutschen Truppen ein stehen gebliebenes Musterbild". Ueberhaupt waren in dem Kriege gegen Frankreich gerade diejenigen deutschen Armeen die besten und tapfersten, welche den amerikanischen Feldzug mitgemacht hatten.

zu rächen, und entschieden als Soldtruppen unter Führung ihres Prinzen Friedrich bei Blenheim den Sieg über „die unüberwindlichsten Schaaren des Erdballs“, wie sie nicht minder die hannoversche Dynastie auf dem Throne von Großbritannien befestigen halfen. Und wohl gemerkt: zu diesen Siegen wurden die hessischen Soldtruppen meist von hessischen Prinzen geführt, die mit ihren Soldaten Wunden und den Tod davon trugen.

Diese kriegerische Art kam den Entschlüssen des geistvollen Landgrafen Carl zu statten, der früher als irgend jemand, die Kriegswolken im Westen bemerkte und deshalb seine Streitkräfte vermehrte. Niemand im Lande freilich dachte an einen Krieg; die Landschaft sowie die Ritterschaft verweigerten daher das Geld zu diesen Rüstungen. Um so mehr mußte dem Landgrafen nahe liegen, die Gelegenheit zu benutzen, die sich für Verwendung seiner angeworbenen Truppen darbot. Und so wird, nach vorausgegangener Soldgebung eines hessischen Regimentes an die Republik Venedig, der erste größere Subsidien-Vertrag abgeschlossen und zwar mit den Niederlanden.[1]) Daß an der Spitze der betreffenden Truppen, nach Inhalt des Vertrags, des Landgrafen „geliebter zweiter Sohn, S. D. der Prinz Carl“ stand, und daß auch ferner das Kommando für „einen Prinzen des Fürstlichen Hauses von Hessen-Cassel“ sogar vertragsmäßig vorbehalten war, soll hierbei nicht unerwähnt gelassen werden. Denn daß man sich die Ehre, solche Truppen zu führen, durch Vertrag für die eignen Prinzen sicherte, das beweist deutlich, wie himmelweit die Beurtheilung unserer Gegner von der Wahrheit entfernt ist.

Im Juli 1688 war Carl in Berlin gewesen und hatte mit dem Kurfürsten Friedrich III., gegenüber der gefahrvollen Lage des Reichs, eine Erbdefensivallianz geschlossen, in welcher

1) Eine Abschrift derselben in holländischer Sprache befindet sich in der Landesbibliothek in Kassel. Siehe auch Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde VIII, S. 216—246.

sich der Landgraf verpflichtete, die Vertheidigung des Mittelrheins zu übernehmen, sowie noch im Oktober 1688 die Hessen, 6000 Mann stark, an den Rhein zu führen. Erst nach dem, im Herbste 1697 abgeschlossenen, Frieden von Ryswick traten einige Jahre der Ruhe ein.[1]) Wir übergehen die letzten Allianzen des 17. Jahrhunderts mit England und Holland gegen die gewaltsamen Uebergriffe Ludwigs XIV. und wenden uns gleich zum 18. Jahrhundert, welches mit dem spanischen Erbfolgekriege begann. Der letzte spanische Habsburger war gestorben, und die unermeßliche Erbschaft drohte an Ludwig XIV. zu fallen. Die mächtigsten Staaten Europas hatten ein Interesse daran, dies zu verhindern. In Deutschland schlossen sich zwar Max Emanuel von Bayern, sowie dessen Bruder Josef Clemens von Köln an Frankreich an, ließen also den Kaiser im Stich, doch Landgraf Carl stellte nicht nur sein Reichskontingent, sondern schloß gegen Frankreich, Spanien und die genannten beiden Bayern-Fürsten am 24. April 1701 noch einen Subsidienvertrag mit den Niederlanden und England ab über zwei Regimenter. Diesem folgte der Vertrag vom 5. Januar 1702 zur Stellung eines Bataillons von 820 Mann, welches „dem Regimente des Prinzen Carl beigefügt und nicht davon detachirt werden sollte“. Nach Vertrag vom 31. März 1703 folgte ein weiteres Bataillon von 870 Mann, und der Vertrag vom 20. Mai 1706 sicherte dem Kriege der Verbündeten, gegen Frankreich und Spanien, ein hessisches Heer von zehn Bataillonen und sechszehn Eskadrons bis zur Höhe von 10,400 Mann für den Kriegsschauplatz in Italien. Ein geheimer Artikel sagte dem Landgrafen noch die Unterstützung beider Mächte bei dem Kaiser zu, in Betreff des Rechtes auf die Feste Rheinfels. Mit diesen Truppen zogen sieben Söhne des Landgrafen ins Feld, von denen nur vier in die Heimath

---

1) Stamford a. a. O. S. 365 ꝛc.

zurückkehrten. Mich wundert, daß die gegnerischen Publizisten nicht schon längst den hessischen „Tyrannen“ den Vorwurf machten, zu dem verkauften Blute der Landeskinder auch noch das Blut ihrer Söhne, und zwar gratis, geopfert zu haben!

Nach Beendigung dieses Krieges, der im Jahre 1708 die Hessen zum vierten Male über die Alpen führte, hielten wohl die Seemächte ihre eingegangenen Verbindlichkeiten ein, der deutsche Kaiser dagegen verlangte vom Landgrafen Carl die Aufgabe des Besatzungsrechtes der Feste Rheinfels. Das war der Dank — des Hauses Habsburg für die hessische Hülfe. Erst 1712 kam der Erbprinz Friedrich mit seinen Truppen wieder zurück.

Um womöglich das Aufgeben von Rheinfels zu verhindern, gab Carl dem Kaiser dann durch Vertrag vom 15. März 1717, gegen die türkische Macht abermals ein hessisches Regiment von 2300 Mann unter dem Befehle seines Sohnes Max in Sold, und bot sogar „auf selbsteigene Kosten“ noch weitere Regimenter an, weil des Kaisers Macht damals in Italien von Spanien bedroht war. Es setzten sich auch im Frühjahr 1718 wirklich schon 15,000 Mann in Bewegung, als der Kaiser, trotz Englands und der Niederlande Verwendung, eine Reichs-Exekution bezüglich der Räumung der Feste Rheinfels gegen Carl verfügte, was dieser, tief verletzt, mit der Zurückhaltung seiner Hülfstruppen beantwortete.

Inzwischen brach im Norden der Krieg von neuem aus. Zugleich hatte Carl XII. von Schweden unter den Bewerbern um die Hand seiner Schwester Ulrike Eleonore den Erbprinzen Friedrich von Hessen dem Kronprinzen von Preußen vorgezogen. Jener wurde, nach dem Tode König Carls, König von Schweden. Rußland arbeitete jedoch an seinem Sturze. Da verfolgte der französische Hof eifrig den Plan einer Verbindung des Prinzen Georg von Hessen, ebenfalls eines Sohnes des Landgrafen Carl, mit der Lieblingstochter des

Czaren, und man sieht daraus: so gleichgültig „wie ein persischer Großfürst, ein römischer Tyrann oder ein mittelalterlicher Feudalherr“ [1]) (Kapp) waren die hessischen Prinzen den europäischen Fürstenfamilien gerade nicht. Aus der russischen Verbindung konnte indessen nichts werden, weil Prinz Georg den verlangten Glaubenswechsel zurückwies. Mit dem Tode des Czaren trat 1725 eine Aenderung in den politischen Verhältnissen ein. Der Scharfblick des Landgrafen Carl, sowie seine anerkannte „überlegene Einsicht“, ließen ihn aber bald eine neue bedrohliche Politik der Mächte erkennen, und er ging deshalb mit England einen Subsidienvertrag auf Stellung eines Heeres von 12,000 Mann ein. Der Friede wurde zwar noch erhalten, König Georg II., zugleich Kurfürst von Hannover, kam jedoch nach Kassel und hielt am 30. Juli 1729 auf dem Forste eine Parade über diese Truppen ab, bei welcher ein Enkel des Landgrafen, Prinz Friedrich, im Alter von neun Jahren dem König sein Regiment vorführte. Die Haltung dieses jungen Regiments-Inhabers machte dabei auf den König einen solchen Eindruck, daß er sich vornahm, seine Tochter Marie diesem künftigen Erbprinzen von Hessen aufzuheben. Daß dies nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen zwischen Hessen und England bleiben konnte, ergibt sich von selbst. Kaum ein Jahr darauf starb Landgraf Carl, einer der angesehensten Fürsten Deutschlands und Hessens, und sein zweiter Sohn, der spätere Landgraf Wilhelm VIII., wurde für seinen Bruder, den König von Schweden, Statthalter in Hessen. Nach Uebernahme dieser Statthalterschaft brach dann der Reichskrieg um die polnische Königswahl aus. Der König von Schweden ließ, unter Führung seines Bruders Georg, zwei Regimenter als Reichskontingent und vier Regimenter im Sold des Kaisers ausrücken. Der unrühmliche Krieg zeigte einen

---

1) A. a. O. S. 328.

schrecklichen Verfall des deutschen Heerwesens, und nur der Geist, die Tapferkeit, sowie die Disciplin der hessischen Truppen fanden Anerkennung. Hiernach konnte es nicht auffällig sein, daß bei Ausbruch des österreichischen Erbfolgekriegs, in welchem Großbritannien auf die Seite der für ihr Recht kämpfenden Kaisertochter trat, diese Macht bei der Wahl der Hülfstruppen wieder auf Hessen ihr Augenmerk richtete. Durch Allianz-Vertrag vom Jahre 1741 erlangte der König von Großbritannien die Zusicherung der Stellung eines hessischen Heerhaufens von 6000 Mann. Es brach die Zeit der „verworrenen Lage des europäischen Systems" mit der „wechselvollen und treulosen Politik der großen Mächte" herein, „welche den Kleinen ehrliches Handeln erschwerte". [1]) Der junge Preußenkönig Friedrich II. lud den Statthalter Hessens, Landgrafen Wilhelm, nach Berlin ein, wo beide am 23. März 1743 das alte Bündnis zwischen Hessen und Brandenburg erneuerten. Am 22. Mai 1744 kam zu Frankfurt die Union zwischen dem Kaiser, Preußen, Hessen und Kurpfalz zu Stande, die dem Reich den Frieden bringen sollte. Doch schon am 20. Januar 1745 starb Kaiser Carl VII., und die politische Lage erfuhr abermals und zwar eine so bedrohliche Umgestaltung, daß der Statthalter in Hessen, im Auftrage seines Bruders, des Königs von Schweden, im Anfange des Jahres 1746 einen neuen Vertrag mit den Seemächten auf Stellung von 6000 Mann Truppen einging, deren Führung wieder dem Erbprinzen Friedrich übertragen wurde. Als Frankreich dann 1746 mit einer Flotte den Prinzen Carl Stuart nach Schottland führte, landete der hessische Erbprinz bei Edinburg und entschied den Sieg über die Stuart'sche Bewegung. Nach einem Besuche bei seinem Schwiegervater in London führte der Erbprinz seine Hessen nach Brabant und traf mit denselben erst nach dem

1) Stamford a. a. O. S. 383.

Frieden von Aachen wieder in Kassel ein. Die Subsidien während dieses Krieges kamen, wie Stamford schreibt: „dem Lande zu Statten, da sie nicht nur zum Unterhalte der im Felde stehenden Truppen genügten, sondern noch Ueberschüsse lieferten“. [1])

Diese Situation sollte sich jedoch bald ändern. Im Jahre 1751 starb der König von Schweden, worauf sein Bruder, als Landgraf Wilhelm VIII., selbständig die Regierung in Hessen übernahm. Nur eine kurze Ruhe war dem bereits 69jährigen Fürsten vergönnt, da brach die Kriegsfurie von neuem los, die das Land Hessen schon seit einem halben Jahrhundert durch französische und andere Besatzungen verwüstet und ausgesogen hatte. Im Lustschlosse zu Herrenhausen schloß der neue Landesherr am 18. Juni 1755 mit England einen Subsidienvertrag, in welchem er sich verpflichtete, dem König von England auf vier Jahre 12,000 Mann Hülfstruppen zu stellen, gegen eine Subsidie von jährlich 150,000 Kronen. Nur wenige Monate waren seit diesem Bündnis vergangen, so trat England von seiner gegen Preußen gerichteten Politik zurück, und es kam zwischen Georg II. und Friedrich II. am 16. Januar 1756 zu einem Schutz- und Trutzbündnis. Ende 1757 hatten die französischen Besatzungen in Hessen bereits 6 Millionen Gulden verschlungen und der Landgraf konnte für die neue Kriegskontribution von 900,000 Reichsthalern nur 50,000 Reichsthaler aufbringen. Am 16. Februar 1758 waren in Kassel alle Kassen leer, und es mußte, um den französischen Machthabern zu genügen, eine binnen 8 Tagen einzuzahlende Vermögenssteuer ausgeschrieben werden. Ich erwähne dies für Hessen ehemals nicht seltene Bild kriegerischen Nothstandes, [2]) um der Ansicht entgegen zu treten, als hätten

1) A. a. O. S. 385.

1) Vergl. über den beispiellosen Nothstand in Hessen, sowie über die Plackereien bei Durchführung der Forderungen an England, die

Fürst und Volk zu Hessen, unter der Herrschaft der Subsidienverträge nur im Golde geschwommen. Friedrich der Große „von der höchsten Achtung für den Landgrafen erfüllt“, bat diesen, in England nicht zu sehr auf Entschädigung für sein Land zu drängen, übernahm es aber, dort selbst durch seinen Gesandten, Geheimen Legationsrath Freiherrn zu Inn- und Knyphausen dafür arbeiten zu lassen, daß England eine Zahlung an den in höchster Noth befindlichen Landgrafen leiste. Gleichwohl wurde eine Hülfe nicht erreicht. Die Franzosen nahmen unterdessen Bürger in Haft und drohten Städte und Dörfer anzuzünden, worauf die Stände, Prälaten, Ritter und Bürger ihre Besitzungen als Hypothek verschrieben und die Schuld binnen 1½ Jahren zu tilgen versprachen. Der Feldzug von 1758 schloß für die Verbündeten zwar nicht ungünstig ab, in England aber kamen die Bemühungen des Landgrafen zu keinem Erfolge. Man war in London zu sehr beschäftigt gewesen mit Verhandlungen, die zu einem neuen Vertrag mit Preußen geführt hatten, und obgleich der Landgraf gerade auf den Abschluß dieses Vertrags vertröstet war, so zeigte sich doch immer mehr, daß die Vertretung seiner Interessen durch Preußen nicht zum Ziele führten. Nur ein Abschlag auf Subsidien und Sold, im Betrage von 165,175 Pfd. Sterling, war erreicht worden; der geforderten Schadloshaltung des Landgrafen, dessen Schulden mit den Forderungen des Landes nach Millionen zählten, ging man jedoch noch immer aus dem Wege. Preußen gab endlich den Rath, den Vertrag vom 18. Juni 1755 zu erneuern, und diese Erneuerung, die das Land Hessen aus seiner Noth befreien sollte, kam denn auch unter annehmbaren Bedingungen in London am 17. Januar 1759 zustande,[1]) wie es scheint, nicht ohne direkte Mit-

werthvollen Angaben in der Inaugural-Dissertation von Willy Hopf „Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen“ &c. Marburg 1898.

1) S. denselben bei Wenck, codex juris gentium recentissimi III, 201.

wirkung des Königs Friedrich,[1]) der englischerseits um Intervention bei dem Landgrafen ersucht worden war. Erst jetzt machte das englische Ministerium dem Parlamente Vorlage, und dies bewilligte 185,251 Pfd. St. für die bisherigen Truppen, 97,582 Pfd. St. für ein auf Anregung Preußens weiter gestelltes Korps von 6992 Mann, und endlich 60,000 Pfd. St., die dem Landgrafen in einem Geheimen Artikel zugesagt waren. Man war in Berlin und London glücklich über die neue Befestigung des alten Bündnisses unter gleichzeitiger Vermehrung der Truppen, und erst jetzt glaubte Landgraf Wilhelm die evangelische Sache, im Hinblick auf seines Sohnes Konversion, gesichert. Den mehrfachen Verlockungen Frankreichs hatte er widerstanden und bewies in neueren Verhandlungen zur Stellung eines weiteren Hülfskorps von 3000 Mann für den nächsten Feldzug, „daß er sich nicht etwa von pekuniären Interessen leiten ließ".[2]) Als er dann noch während des Krieges am 1. Februar 1760 starb, sprach Friedrich der Große über diesen „Seelenverkäufer" die denkwürdigen Worte aus: „Deutschland hat seinen würdigsten Fürsten, Hessen einen Vater verloren". Schade nur, daß der alte Fritz, wenn auch der größte Zeitgenosse, doch immerhin nur ein Zeitgenosse unseres Landgrafen war, sein Zeugnis also für unsere Gegner, nach der Ansicht Kapp's, lediglich „einen literarischen Werth" hat.

Nun trat der Erbprinz, als Landgraf Friedrich II. die Regierung an. Er stand in diesem Augenblick als Vicegouverneur in Magdeburg und sah sich, als Landgraf, plötzlich vor den Subsidienvertrag seines Vaters und gleichzeitig vor das Bündnis mit den beiden mächtigsten evangelischen Monarchen gestellt.

---

1) S. den Brief Friedrich's an den Landgrafen, d. d. Breslau 18. Januar 1759 in: Polit. Corresp. VIII, S. 28.

2) Willy Hopf a. a. O. S. 75.

Diese Thatsache mit ihren unberechenbaren Folgen fiel auch für den König Friedrich II. schwer in's Gewicht. Denn was hätte bei der großen Ueberlegenheit der französischen Heere, geschehen können, wenn des Königs Besorgnis wahr geworden und das 20,000 Mann starke, an Tapferkeit seines Gleichen suchende, hessische Heer, durch seinen Kriegsherrn dem englisch-preußischen Bündnisse, wie es von katholischer Seite mit allem Eifer betrieben wurde, entzogen worden wäre? — Zwischen beiden Fürsten, dem König Friedrich II. und dem Landgrafen Friedrich II. sind zwar von gegnerischer Seite schon wahrhaft empörende Vergleiche gemacht worden; um jedoch meine Vertheidigung vorurtheilsfrei bis an die äußersten Grenzen zu führen, will ich eine Antwort auf die gestellte Frage unterdrücken. Nur eine Hinweisung auf Kapp kann ich nicht unterlassen. Er schrieb in den historischen Blättern: [1])

> „Ich gebe gern zu, daß der große Kurfürst und Friedrich der Große, ganz im Geiste damaliger Zeit (!!), mit dem Auslande Verträge geschlossen und auch Subsidien (!!) dafür erhalten .... haben, allein — (ja Bauer, das ist etwas anderes!) — „allein trotz alle dem", heißt es weiter, „ist der Fall ein wesentlich anderer. Was Preußen zunächst im eigenen Interesse erlistet .... hat, das ist alles Deutschland zu gute gekommen".

Ja, ist denn das, was die hessischen Fürsten, wenn auch nicht „erlistet", so doch in Ehren durch Betheiligung an den geführten Kriegen, nicht zum geringen Theile im Existenzkampf für Preußen geleistet haben, der Türkei oder den persischen Großfürsten zu gute gekommen? Meinte aber Kapp als Objekt der Deutschland zu gute gekommenen Erlistung die von Preußen bezogenen Subsidien — so erlaube ich mir der Ansicht zu sein, daß das, was die Herren zu Hessen, und unter ihnen der „würdigste Fürst Deutschlands", an

---

1) A. a. O. S. 313.

Subsidien erworben haben, in erster Linie verwendet wurde zur Tilgung von eigenen Kriegs- und Landesschulden; dann zu milden Stiftungen, zu monumentalem Städte- und Landesschmuck, zu Kunst- und Bildungsanstalten, und daß endlich, so weit es sich um Baarbestände handelte, die Hälfte der Subsidien noch heutzutage sich im Eigenthum des hessischen Landes, die andere Hälfte aber bei der Krone Friedrich des Großen befindet. Ich werde weiter unten hierfür den zahlenmäßigen Beweis führen.

Um mich nicht dem Vorwurfe einer „tendenziösen" Vertheidigung auszusetzen, will ich an dieser Stelle die für uns Hessen fast einzige Schattenseite des Landgrafen Friedrich berühren: seinen Bekenntniswechsel,[1]) der ohnehin in das Thema eingreift. Die eigentliche Ursache dieses bedauerlichen Vorfalls wird wohl nie klar werden. Daß aber — ich kann es nicht anders nennen — die Verirrung eines Nachkommens Philipps des Großmüthigen in dem evangelischen Lande Hessen allen schwer auf die Nerven fallen mußte, ist gewiß. Und eben so gewiß ist es, daß man dem Landgrafen, bei seinem Regierungsantritt, aus diesem Grunde wenig oder gar kein Vertrauen entgegen brachte. Wenn aber dieser katholisch gewordene Fürst, schon im Beginn seiner Regierung, treu zu dem von seinem Vater geschlossenen Bündnisse mit England und Preußen hielt; wenn er fest an den Zusicherungen hielt, die er als Erbprinz in Betreff des Bekenntnisses der Landesbewohner gegeben hatte; und wenn er ferner in dem Kampfe Englands gegen die nordamerikanischen Kolonieen, der für die deutschen Höfe durchaus keine „ganz fremde Sache" war, sich nicht mit dem katholischen Frankreich verband, sondern wieder mit dem evangelischen England; wenn, sage ich, der

1) Dahinter standen (Stamford, Gesch. v. Hessen, S. 387) „der kaiserliche, der fränkische Hof, die päpstliche Curie und ihre Streiter, die Jesuiten".

gefürchtete Sieg katholischer Umtriebe überhaupt niemals eintrat, so sind das Vorgänge, an denen die Angriffe bezüglich der Konversion scheitern müssen. Das evangelische Hessen wird die Verirrung seines Landgrafen Friedrich nie entschuldigen, und das ist eine innere Angelegenheit, die keinem Fremden was angeht; aber — es wird auch nie das unendlich viel Gute vergessen, das es diesem Regenten zu verdanken hat. Treffend sagt daher Major von Stamford:[1])

„Friedrich wollte aufrichtig das Beste seines Volkes, sein wohlwollender edler Sinn, seine Liebe zu Wissenschaft und Kunst, sicherten ihm die Liebe und Hochachtung seines Volkes, wie vieler Zeitgenossen (! !). .... Nicht bloß Hessen, Deutschland schuldet diesem Fürsten Dank, daß er, der Katholik, der protestantischen Politik seines Geschlechtes treu geblieben ist und so Deutschland unschätzbare Dienste leistete. Es ist unzweifelhaft, daß Friedrich der Große im 7jährigen Kriege, ohne das alliirte Heer unter Ferdinand von Braunschweig, seine Existenz nicht hätte bewahren können; ohne das hessische Korps wäre aber das alliirte Heer ohnmächtig gewesen, und da es dem Landgrafen nicht möglich gewesen sein würde, neutral zu bleiben, hätte er, wenn er sich von England-Preußen trennte, auf die kaiserlich-französische Seite treten müssen. Frankreich bemühte sich sehr darum, und sein Gold war so gut wie das englische; ... dem Landgrafen gebührt also ein wesentliches Verdienst an der Erhaltung des Königs".

Das sind Worte, die auch das heutige Preußen, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen, recht wohl beherzigen darf, und für die es, nach dem Zeugnis Kapps, die besten Beweise selber in Händen hat. In seiner mehrfach erwähnten Kritik[2]) bekennt auch Kapp dem Verfasser der Melsunger Schrift:

„Ich will übrigens dem Anonymus das Zugeständnis nicht vorenthalten, daß ich in den hiesigen (Berliner) Generalstabs-Akten

---

1) Geschichte von Hessen S. 413.
2) A. a. O. S. 328.

(aus Kassel) eine Fülle von Thatsachen gefunden habe, welche die Regenteneigenschaften des Landgrafen viel höher stellen, als ich sie seiner Zeit charakterisiert hatte".

Freilich fügt er zwölf Zeilen später hinzu, des Landgrafen „schmutziger Geiz" habe dessen Charakter entstellt, — doch soll ihm das verziehen sein, verziehen sein im Andenken an einen „milden, großmüthigen und freigebigen Fürsten", dessen Freigebigkeit Schöpfungen in's Leben rief, die „noch heute in frischem Glanze fortleben".

Um kurz zu sein: was König Friedrich II. bei der Thronbesteigung des Landgrafen Friedrich II. befürchtete, das trat nicht ein. Dieser widerstand den Verlockungen Oesterreichs und Frankreichs, und blieb dem von seinem Vater eingegangenen Bündnisse treu. Es liegt nahe, daß dies der Grund war, weshalb ihn der König nun zum preußischen Feldmarschall ernannte. Der Landgraf bot sogar aus freien Stücken noch eine Vermehrung seiner Truppen um 3000 Mann an, und erst der Hubertsburger Frieden vom 15. Februar 1763 machte dieser Truppenstellung ein Ende. Nun konnte Friedrich auch daran denken, die Regierung Hessens, ungehindert durch die Kriegswetter, zu übernehmen, und da die inmittelst bezogenen Subsidien einige Ueberschüsse lieferten, so war es eine seiner ersten Handlungen, die monatliche Kriegssteuer des Landes auf die Hälfte herab zu mindern. Ob damit ein von seinem Vater, bei Abschluß des Subsidienvertrages vom Januar 1759 den Beamten und Ständen gegebenes Versprechen eingelöst wurde, „ihnen die Zahlungen, welche ihnen von den Franzosen abgepreßt worden, später ersetzen zu wollen", ist für unser Thema gleichgültig.

Auch vom Standpunkte der Politik wird hiernach schwerlich Jemand etwas Stichhaltiges gegen unsere Landgrafen vorbringen können. Und prüft man die damaligen politischen Zustände und Vorgänge genauer, so kann es auch, meiner

Meinung nach, nicht schwer fallen, einzusehn, daß die Landgrafen — — „im Geiste ihrer Zeit“ handelten und trotz der Ungunst der Verhältnisse sich auch um Deutschland Verdienste erwarben. Ich glaube daher, die Grundlage für ein objektives Urtheil ist in der Hauptsache klar gegeben. Wir haben gesehn, daß das Werbesystem in dem fortschreitenden Umbildungsprozeß des Heerwesens s. Z. einfach eine logische Erscheinung war. Wir haben erfahren, daß sowohl die Werbungen, als die Bündnisverträge mit fremden Staaten — wenn sie nicht gegen das Reich verstießen, — einem kaiserlich sanktionirten Rechte der Reichsstände entsprachen. Wir haben ferner gesehn, daß der Abschluß von Subsidienverträgen in Hessen nicht nur nicht gegen die Landesverfassung verstieß, sondern von den Ständen ausdrücklich als Hoheitsrecht anerkannt war. Wir haben aber endlich gesehn, daß die politischen Verhältnisse in Europa alle Staaten zu solchen Verträgen drängten, und daß auch Preußen im größten Umfange „im Geiste damaliger Zeit“ seine Subsidienverträge abschloß. Und nun frage ich: was haben unsere Landgrafen tadelnswerthes begangen, daß man sie, bis zum mächtigsten Reichsstande hinauf, immer allein angreift und verurtheilt? Sie standen doch unzweifelhaft auf ganz gleichem Rechtsboden, und, in dem rastlosen Gewoge einer kriegerischen Zeit, unter ganz demselben politischen Zwang, als die anderen Reichsstände.

Nochmals: es wäre thöricht, den Subsidienverträgen des vorigen Jahrhunderts ein Loblied singen zu wollen; aber es erscheint mir doch im höchsten Grade ungerecht, diejenigen zu verurtheilen, die von einer Institution Gebrauch machten, welche der Geist ihrer Zeit geboren hatte.

Allerdings habe ich nun noch des Subsidienvertrags mit England vom Jahre 1776 zu gedenken, der ja das eigentliche Angriffs-Objekt unserer Gegner bildet. Ist aber des Tadels Grund hierbei das balkenlose Wasser, das die Hessen zum so

und so vielten Male nach den Schlachtfeldern führte? Auch nach Rügen, Schweden, Schottland, Euböa, Sizilien ꝛc. sind unsere hessischen Truppen eben so wenig mit einer Eisenbahn befördert worden, als die Würtemberger nach dem Cap der guten Hoffnung und die Franzosen nach der Küste von Savannah. Und was sie aus dem amerikanischen Kriege mit in die Heimath brachten, das kommt Deutschland noch jetzt zu gute, denn der preußische Oberst, Freiherr von Werthern belehrt uns in einer lesenswerthen Schrift [1]) über die Hessen in Amerika, daß die „Formen unserer heutigen Taktik“ aus den Eigenthümlichkeiten dieses Krieges stammen, nnd daß sich noch jetzt in der „Felddienst-Ordnung manche Anordnung finde, welche dem Drange der Umstände im amerikanischen Kriege ihre erste Anwendung und Ausbildung verdanke“.

Es liegt auf der Hand, daß hier das Urtheil durch besondere Umstände beeinflußt sein muß, die eine genauere Darstellung erforderlich machen, und daher soll an dieser Stelle zunächst der viel angefochtene Allianz-Vertrag zwischen den verschwägerten Höfen Hessen und England eine Stelle finden.

Tractat
zwischen
Sr. Großbritannischen Majestät und dem Durchl. Landgrafen von Hessen-Cassel.

Da Se. Großbritannische Majestät Verlangen tragen, ein Corps von zwölftausend Mann von den Truppen Sr. Durchl. des regierenden Landgrafen von Hessen-Cassel in Dero Dienste zu nehmen, uud dieser Fürst nichts mehr wünschet, als Beweise der Zuneigung zu geben, die ihn für Se. Majestät erfüllet,[2]) so haben Se. Majestät, in der Absicht,

1) „Die hessischen Hülfstruppen im nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege“. Kassel 1895.

2) Diese Form ist kein „Bedientenstyl“, wie Kapp meint, sondern entspringt und entspricht dem verwandtschaftlichen Verhältnisse beider Kontrahenten in Verbindung mit den höfischen Regeln der Curtoisie,

die Gegenstände dieser Allianz zu bestimmen, für gut befunden, den Herrn William Faucitt, Dero bevollmächtigten Minister und Obersten in Dero Diensten, nach Cassel zu senden, und Se. Durchlaucht haben an Dero Seite, in dieser Absicht, den Freiherrn Herrn Martin Ernst von Schlieffen, Dero Staatsminister, Generallieutenant und Ritter Dero Ordens, ernannt, welche auf gehörige Art bevollmächtigt, übereingekommen sind, daß die ehemals zwischen Großbritannien und Hessen geschlossene Tractaten bei dem gegenwärtigen zum Grunde geleget, und von denselben so viel genommen werden sollte, als die jetzigen Umstände erlauben, die Punkte aber, die einer Veränderung bedürfen, durch neue Artikel festgesetzt werden sollten. Eine jede Sache, die nicht abgeändert worden, soll angesehen werden, als wenn sie noch in der völligen Stärke bestünde, die ihr beigelegt zu sein, in den vorher besagten Tractaten erkläret worden: und da es nicht möglich ist, einen jeden besonderen Fall aufzuführen, so soll jede Sache, die weder in den vorigen noch in dem gegenwärtigen Tractat, auf eine bestimmte Art festgesetzt ist, mit Billigkeit uud Treu und Glauben, nach den nehmlichen Grundsätzen, über welche man an beiden Seiten, während oder nach dem letzten Kriege, zur Regulirung solcher Fälle, übereingekommen, abgethan werden.

Erster Artikul: Kraft dieses Tractats soll zwischen Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Sr. Durchl. dem Landgrafen von Hessen-Cassel, Ihren Nachfolgern und Erben, eine genaue Freundschaft und eine feste und beständige Einigkeit obwalten, solchergestalt daß der eine den Vortheil des andern als seinen eignen betrachten und sich treulich bemühen soll, denselben auf das äußerste zu befördern, auch wechselseitig Schaden und Verlust abzuwenden.

Art. II. Zu diesem Ende ist man übereingekommen, daß alle vorigen Tractaten, besonders die Garantieleistungen, durch gegenwärtigen Tractat in allen ihren Punkten, Artikuln und Clauseln, als erneuert und bestätigt angesehen werden und von der nehmlichen Kraft sein sollen, als wenn sie hier Wort für Wort eingerücket wären, in sofern nehmlich, als von denselben, durch gegenwärtigen Tractat, nichts aufgehoben ist.

---

wie sie, mehr oder weniger verändert, noch heute bestehen. Der Hanauer Vertrag vom 2. Februar 1776 besagt dagegen im ersten Artikel: „Besagter durchlauchtigster Prinz bewilligt Sr. Großbritannischen Majestät ꝛc. ꝛc.“

Art. III. Dieses Corps von zwölftausend Mann Heßischer Truppen, welches in Sr. Großbritannischen Majestät Diensten gebraucht wird, soll aus vier Bataillons Grenadiers, jedes Bataillon von vier Compagnien, funfzehn Bataillons von fünf Compagnien, und aus zwei Compagnien Jägers bestehen, welche alle mit General= und andern nothwendigen Offiziers versorget sind. Dieses Corps soll völlig equippirt und mit Zelten und allen Ausrüstungen, die es bedarf, versorgt sein; es soll, mit einem Worte, auf den bestmöglichen Fuß gesetzet, und niemand darunter aufgenommen werden, als dienstfähige Leute, welche als solche von Sr. Majestät Commissair erkannt sind. Ehemals pflegte die Unterzeichnung der Tractaten, einige Zeit vor dem Termin der Forderung, daß die Truppen nun marschiren sollten, vorauf zu gehen; da aber bei den jetzigen Umständen keine Zeit verlohren werden darf, so soll der Tag der Unterzeichnung bei dem gegenwärtigen Tractat, als der Termin dieser Forderung angesehen werden, und drei Bataillons Grenadiers, sechs Bataillons Infanterie und eine Compagnie Jäger sollen den 14. Februar im Stande sein, vor Sr. Majestät Commissair die Musterung zu passiren, auch den folgenden Tag als den 15. Februar ihren Marsch nach dem Ort ihrer Einschiffung antreten. Der übrige Theil soll vier Wochen nachher, wo möglich, fertig sein, und auf gleiche Art marschiren.

Dieses Corps Truppen soll nicht getrennet werden, wenn der Lauf des Krieges es nicht nöthig macht, sondern es soll unter den Befehlen des Generals bleiben, dem Se. Durchl. das Commando anvertraut haben. Die zwote Division soll nach den nehmlichen Orten geführt werden, woselbst sich die erste befindet, wenn es dem Operationsplan nicht entgegen ist.

Art. IV. Jedes Bataillon dieses Corps Truppen soll mit zwei Feldstücken versorget werden, mit den dazu nöthigen Offiziers, Canoniers und anderen Personen, auch dem dazu gehörigen Train, wenn es Se. Majestät verlangen.

Art. V. Um die Unkosten gutzuthun, welche der durchlauchtigste Landgraf aufwenden muß, besagtes Corps von zwölftausend Mann zu bewafnen, und in marschfertigen Stand zu setzen, verspricht Se. Majestät der König von Großbritanien Sr. Durchlaucht für jeden Soldat zu Fuß dreißig Thaler Banco Werbegeld, sowohl für die Infanterie als für die Jäger und Artilleristen, wenn von den letzteren welche gegeben werden sollten. Die totale Summe davon soll nach der Zahl

der Mannschaft, aus der dieses Corps besteht, und so wie dieselben in den vorigen Allianzen (!) gerechnet worden, berichtiget werden.

Die Summe von hundert und achtzigtausend Thaler Banco nach dem im folgenden Artikul bestimmten Gehalt, soll auf die Rechnung dieser Werbegelder den zehnten Februar bezahlet werden und der Rest, wenn die zwote Division dieses Corps ihren Marsch antritt.

Art. VI. In allen vorigen Tractaten ist eine gewisse Zeit, welche dieselbe dauren sollten, bestimmt worden. Aber in dem gegenwärtigen haben Se. Großbritannische Majestät lieber gewollt, sich auf keine längere Zeit verbindlich zu machen, als Dieselben diese Truppen brauchten. Anstatt desselben willigen Sie ein, daß die Subsidie von dem Tage dieser Unterzeichnung an bis zum Auslauf des Tractats doppelt sein soll, das heißt, daß sie für dieses Corps von zwölftausend Mann jährlich auf die Summe von vierhundert und funfzigtausend Thaler Banco, den Thaler gerechnet zu fünf und dreißig Sols Holländisch, oder zu vier Schilling, neun Pence, drei Farthings Englisch steigen, und die Subsidie auf diesen Fuß die ganze Zeit hindurch fortdauern soll, in welcher dieses Corps Truppen im Großbritannischen Solde bleibt. Se. Großbritannische Majestät verbinden Sich auch, dem durchlauchtigsten Landgrafen zwölf Monat, oder ein ganzes Jahr vorher Nachricht von Dero Entschluß zu geben, ehe derselbe stattfinden soll, welche Nachricht selbst nicht eher gegeben werden soll, bis dieses Corps Truppen, in die Gebiete besagten Fürstens, namentlich Hessen, zurückgekehrt, und würklich daselbst angekommen ist. Se. Majestät will gleicher Weise diesem Corps die Bezahlung und übrigen eingeräumten Vortheile für den Rest des Monats, in welchem sie die Grenzen von Hessen passiren, zugestehen. Se. Durchl. behalten Sich an Dero Seite die Freiheit vor, Dero Truppen nach Verlauf von vier Jahren, wann dieselben alsdann noch nicht zurückgekehret sind, zurückzurufen oder mit Sr. Großbritannischen Majestät, nach Verlauf dieser Zeit, einen anderen Tractat zu schliessen.

Art VII. Was die Bezahlung und das Tractement sowohl das ordentliche als das ausserordentliche besagter Truppen anbetrift, so sollen dieselben in aller Rücksicht, auf dem nehmlichen Fuß mit den britischen Nationaltruppen gesetzt werden, und Sr. Majestät Kriegsdepartement soll ohne Ausschub, an das Kriegsdepartement Sr. Durchl. ein genaues und getreues Verzeichniß von der Bezahlung und dem Tractement, das die britischen Truppen geniessen, geben. Diese Be-

zahlung und Tractement soll, in Rücksicht daß Se. Durchl. dieses Corps nicht ohne ausserordentliche Unkosten, in einer so kurzen Zeit, in marschfertigen Stand setzen können, für die erste Division vom ersten Februar, und für die zwote sieben Tage vorher, ehe sie ihren Marsch antritt, anfangen. Es soll dieselbe in die Heßische Kriegscasse, ohne etwas davon zu verkürzen oder abzuziehen, bezahlet werden, damit es nach denen, den Zweck befördernden Absichten, ausgetheilet werden könne. Auch soll eine Summe von zwanzigtausend Pfund Sterling sogleich auf die Rechnung besagter Bezahlung voraus bezahlet werden.

Art. VIII. Sollte es sich unglücklicherweise zutragen, daß von besagtem Corps ein Regiment oder Compagnie verloren ginge oder aufgerieben würde, entweder durch Unglücksfälle auf der See oder auf andere Weise, entweder zum Theil oder völlig, oder daß die Feldstücke, und andern Geräthschaften, mit welchen dasselbe versorget ist, von dem Feinde genommen würden, oder auf dem Meere verlohren gingen, so werden Se. Majestät der König von Großbritannien Sorge tragen, es zu veranstalten, daß die Ausgaben für die nöthigen Recruten sowohl, als auch der Werth besagter Feldstücke und Geräthschaften bezahlet werde, wiewohl mit der Bedingung, daß die Artillerie und besagte Regimenter und Compagnien wieder hergestellt werden. Besagte Recruten sollen auf demselben Fuß mit denjenigen gestellt werden, welche den Heßischen Offiziers kraft des fünften Artikuls des Tractats von 1702[1]) geliefert wurden, in der Absicht, daß das Corps allezeit erhalten, und in einem eben so guten Stande als es überliefert worden, zurückgesendet werden möge. Die Recruten, welche alle Jahr nöthig sind, sollen den englischen Commissairs, disciplinirt und völlig ausgerüstet, nach dem Platze ihrer Einschiffung, in den Zeitpunkten, die Se. Großbritannische Majestät bestimmen werden, geliefert werden.

Art. IX. In Europa können Se. Majestät von diesem Corps Truppen auf dem Lande Gebrauch machen, wo dieselben es zuträglich finden. Aber Nordamerica ist das einzige Land in den anderen Welttheilen, woselbst dieses Corps Truppen gebraucht werden soll. Sie sollen nicht zur See dienen, und sollen in allen Stücken, ohne alle Einschränkung, sie sei welche sie wolle, die nehmliche Bezahlung und dieselben Vortheile geniessen, die die englischen Truppen geniessen.

---

1) Man sieht hieraus, wie alt das Allianz-Verhältniß zwischen Hessen und England war.

Art. X. Im Fall der durchlauchtigste Landgraf in dem Besitz seiner Staaten angegriffen oder beunruhigt werden sollte, so versprechen Se. Großbritannische Majestät, und machen Sich anheischig, demselben allen Beistand zu leisten, welchen zu geben in Ihrer Macht ist. Dieser Beistand soll so lange fortgesetzt werden, bis Se. Durchl. eine völlige Sicherheit und billige Genugthuung erlangt haben. Der Durchl. Landgraf verspricht gleichergestalt an Seiner Seite, daß im Falle Se. Majestät der König von Großbritannien in dero Königreichen, Gebieten, Ländern, Provinzen, oder Städten angegriffen und beunruhigt würden, denselben alle Hülfe zu leisten, welche zu geben in Ihrer Macht ist. Dieser Beistand soll gleichfalls so lange gegeben werden, bis Se. Majestät einen guten und vortheilhaften Frieden erlangt haben.

Art. XI. In der Rücksicht, diese Allianz und Vereinigung vollkommener zu machen, und unter den Partheien keinen Zweifel, in der Absicht der Gewißheit des Beistandes, welchen Sie kraft dieses Tractats zu gewarten haben, zu lassen, so ist man ausdrücklich übereingekommen, daß um künftig beurtheilen zu können, ob der Fall, in welchem diese Allianz und der stipulirte Beistand eintreten müsse, da sei oder nicht, so es hinlänglich sein soll, daß einer von den beiden Partheien würklich von feindlichen Waffen angegriffen worden, ohne zuerst offenbare Gewalt gegen denjenigen, der ihn angreift, gebraucht zu haben.

Art. XII. Die Kranken von dem Heßischen Corps sollen unter der Vorsorge ihrer Aerzte, Chirurgi, und anderer Personen, die zu diesem Zwecke in Dienst genommen sind, unter dem Commando des Generals, der das Corps dieser Nation anführen wird, bleiben. Ihnen soll alles dasjenige gereichet werden, was Se. Majestät dero eigenen Truppen reichen lassen.

Art. XIII. Alle Heßische Deserteurs sollen getreulich ausgeliefert werden, wenn dieselben in den Plätzen, die Sr. Großbritannischen Majestät zugestehen, ertappet werden, und besonders soll, so viel möglich, keiner Person von dieser Nation, sie sei welche sie wolle, erlaubt sein, sich in America ohne Bewilligung ihres Souverain festzusetzen.

Art. XIV. Alle bei diesen Truppen nöthige Transporte, sowohl der Leute selbst, als ihrer Effecten, sollen auf die Unkosten Sr. Großbritannischen Majestät geschehen, und keiner der zu den besagten Truppen gehöret, soll irgend einiges Postgeld für Briefe bezahlen, in Rücksicht der großen Entfernung der Oerter.

Art. XV. Der Tractat soll von den höchsten contrahirenden Parheien bestätigt, und diese Bestätigung desselben so bald als möglich ausgewechselt werden.

In Bezeugung dessen haben wir, Unterzeichnete, mit gehöriger Vollmacht von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien einer, und von Sr. Durchl. dem regierenden Landgrafen von Hessen-Cassel andrer Seits, versehen, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und Sorge getragen, daß das Siegel unsrer Wappen darunter gesetzet wurde. Gegeben Cassel den funfzehnten Januar im Jahre 1776.

(L. S.) (gez.) William Faucitt.
(L. S.) „ M. v. Schlieffen.

Was nun den Krieg anbetrifft, für welchen Großbritannien sich in diesem Vertrage die Hülfe des hessischen Landgrafen sicherte, so kommt zu dessen Beurtheilung und somit auch zur Beurtheilung des Landgrafen der Eindruck in Betracht, unter welchem damals die politischen Anschauungen der europäischen Höfe, sowie die Mehrzahl der damaligen maßgebenden politischen Persönlichkeiten standen. Nur diese damaligen Anschauungen, nicht aber die später zur Herrschaft gelangte Ansicht über die Erhebung und Gründung der vereinigten Staaten sind für uns entscheidend.

Unter der Regierung König Georgs II. [1]) war der Vorschlag gemacht worden, die amerikanischen Kolonien zu besteuern, und da die Amerikaner im Parlamente nicht vertreten waren, so wäre das eine Besteuerung ohne Zustimmung der Besteuerten, einfach also eine höchst gefährliche Ausdehnung der öffentlichen Gewalt gewesen. Dazu fand sich kein Minister bereit. Sir Robert Walpole erklärte rundweg: „Zu einer solchen Ausführung gehört ein kühnerer Mann als ich". Was unter der Regierung eines Georgs II. unmöglich war, wurde jedoch unter Georg III. möglich gemacht. Die Aristokratie, mit Ausnahme einiger Whigthäupter, sah die Besteuerung Amerikas

1) Heinr. Thomas Buckle, Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von Arnold Ruge. I. S. 412, 413 und 415.

als ein Mittel an, ihre eigenen Abgaben zu vermindern, und fünf Jahre nach der Thronbesteigung Georgs III. wurde die Bill wegen Besteuerung der Amerikaner im Parlamente eingebracht. Aus den „fähigen“ Männern des vorigen Königs waren „gefügige“ des neuen geworden, die, nach dem Fiasko mit der einen Abgabe, flugs mit einer anderen bei der Hand waren, und was vorauszusehen war, das kam. Die Bewegung, die gegen diese ungerechte Belastung mit Abgaben sich erhob, blieb nach der zweiten Niederlage der Regierung nicht in den Schranken einer bloßen Abwehr; sie artete in offene Empörung aus, und spitzte sich endlich noch zu in den Kampf um die formulirten „Menschenrechte“ mit der gleichzeitigen Unabhängigkeits-Erklärung, zwei Epistel an die Menschheit, die dem heutigen Amerika so spänisch vorkommen, daß es sie auf Cuba und den Philippinen mit Füßen tritt. Der Krieg war also unvermeidlich, und das Parlament gab seine Einwilligung, daß die Kolonien mit Waffengewalt zum Gehorsam zurück gebracht werden sollten. Die damalige Stimmung über diesen Krieg spricht sich in J. J. Mosers Worten aus: „Die Yankees werden bei heutiger und künftiger ehrbarer Welt als meineidige Unterthanen gelten“. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde also damals, ich wiederhole damals, die Empörung der Kolonien gegen das Mutterland beurtheilt, und damit verband sich ein tiefes Mißtrauen gegen die Vorgänge in Frankreich, wo die erschienenen Vertreter der amerikanischen Rebellen anfangs heimlich, später offen, die eifrigste Unterstützung durch französisches Geld, französische Schiffe und endlich französische Soldaten fanden. Daß dies Mißtrauen nicht unbegründet war, ist bekannt, eben so auch, daß die amerikanische Formulirung der Menschenrechte von 1776 und die französische Deklaration von 1789 ein und denselben Mann, Thomas Jefferson, zum Verfasser haben.

So war nun vollkommen begreiflich, daß auf Seiten des Landgrafen der Kampf Englands als ein gerechter, keineswegs aber als eine „fremde Sache“ angesehen wurde, und wenn man die wahren Beziehungen sowie das seitherige politische Gemeinschaftsverhältnis mit Hannover und England im Auge behält, so war eine aktive Betheiligung an diesem Kriege, so ungewöhnlich ein Krieg in der neuen Welt an sich auch sein mochte, doch nichts weniger als ein „Freibeuterzug“.

Und dem entsprachen auch die Auffassung und Stimmung im Lande, denn wie wurde im „verkauften“ hessischen Heere die Aussicht auf den neuen Kriegszug aufgenommen?

Der mit dem Oberkommando und Führung der I. Division betraute General-Leutnant von Heister schrieb d. d. Kassel den 23. Januar an den Landgrafen:[1])

> „Euere Hochfürstl. Durchlaucht haben die Gnade gehabt, mich zum commandirenden General des corps, so Hochdieselben an die Krone England überlassen, zu ernennen. Ich erkenne das hierdurch gegen mich gezeigte Vertrauen mit dem unterthänigsten Danke an und habe derowegen kein Bedenken getragen, dieses Commando mit frohem Muthe zu übernehmen, und werde alles anwenden, Euer Hochfürstl. Durchlaucht zu zeigen, sowohl was Eyfer, Eyd und Pflicht ist, als was sonst Hochdero Person und dem gantzen Corps Ehre bringt“.

Aehnlich schrieb General-Leutnant von Knyphausen, der Kommandeur der II. Division, d. d. Ziegenhain 31. Januar:[1])

> „Aus Eurer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Ordre unter dem 27. hujus erfahre ich, wie Hochdieselben gnädigst zu resolviren geruht haben, mich als General-Lieutenant bei dem im Englischen Sold überlaßenen Corps zu placiren, auch nach der Bestimmung mit zu marchiren und die 2. Division zu führen gnädigst befohlen haben.

1) Beide Schreiben im Originale in den, früher auf Wilhelmshöhe gewesenen, jetzt im Staatsarchiv zu Marburg sich befindenden Akten.

Ob ich zwar in das 60. Jahr bereits getreten und die dem Alter eigenen abwechselnden Gesundheitsumstände zuweilen verspüre, so glaube ich dennoch, wann solche nicht merklich zunehmen solten, vorjetzo Kräfte genug zu haben, sowohl den march als auch die fatiguen einer Campagne vertragen zu können; und in dieser Betrachtung danke ich unterthänigst vor das gnädige Zutrauen, welches Euer Hochfürstl. Durchlaucht in meine persohn gesetzt haben".

Wie dagegen die Stimmung unter den Soldaten war, das bezeugt uns ein Lied, welches im Jahr 1776 unter dem Titel „Gedanken eines hessischen Grenadiers" in der Waisenhaus-Buchdruckerei in Kassel erschien. Das Lied hat keinen poetischen Werth, zeigt aber desto mehr soldatischen Geist. Der Dichter besingt erst die Ruhe Europas. Mars ist „voller Unmuth" auf seinen Waffen eingeschlafen, und Alles ist fleißig daran, „seine Tempel einzureißen". Dann aber regt sich die Zwietracht als gifterfüllte Schlange und stürzt auf Amerika, in das Land, wo die Briten schon so tapfer gegen die Franzosen fochten, wofür Wolff (der englische General James Wolff) sein Blut vergoß. Dort schüttet die Schlange ihren Geifer aus. Boston läßt sich bethören. Hochmuth schürt die Empörung. Krieg hört man schreien und Englands Kriegsschiffe laufen durch „Atlantes Fluth".

England bleibt es unvergessen,
Welche Tapferkeit die Hessen
Seit Jahrhunderten gezeigt, —
Weiß es noch, wie brav die Chatten
Für es einst gestritten hatten,
Als es Frankreichs Stolz gebeugt.

Diese Strophe weißt auf die alte Waffenbrüderschaft hin. Dann heißt es weiter:

Hessens Friedrich zu dem Ende,
Daß er seine Truppen sende,
Wird von Georg drum ersucht;
Chatten sind zum Krieg erzogen,

Friedrich winkt — und Alle zogen
Schnell dahin, wo Ruhm sie sucht.

Hessens Nachruhm wird bewähret,
Da dies Volk durch Meere fähret,
Die kein Chatte je gesehn.
Standhaft bleibt es in den Stürmen,
Muthig, wenn sich Wellen thürmen,
Denkt es an kein Untergehn.

— — — — — — — — — —

Alles wird umsonst erschüttert,
Keines Hessen Herz erzittert,
Er verläßt sich auf sein Glück,
Nichts kann ihn zur Furcht bewegen,
Bis sich Wind und Stürme legen,
Baut er auf sein gut Geschick.

Nun, so eilt denn, tapfre Leute,
Eilet Freunde! Eilt zum Streite!
Seht, es eilt voran ein Held.
Fechtet mit gewohnter Hitze!
Heister ist an Eurer Spitze,
Heister's Muth kennt alle Welt.

Ein Knyphausen's Stirn wird zeigen,
Wo der Lorbeer zu erreichen,
Den in Schlachten man erringt,
Mirbach, Schmidt und Loßberg werden
Weisen, wie man schon auf Erden
Zur Unsterblichkeit sich schwingt.

Man übersehe in den letzten beiden Strophen nicht, wie sich an die Namen der Heerführer und Kommandeure die Hoffnung der Soldaten knüpfte, unter solcher Führung unsterblichen Ruhm zu erringen. Die folgende Strophe klingt wahrhaft prophetisch, wenn man an den ruhmvollen, in Liedern mehrfach besungenen, Tod des Oberst Donop bei dem Sturm auf Fort Redbank (21. Oktober 1777) denkt.

Einst wird die Geschichte melden
Eines Donops, eines Helden,
Welchen Ruhm er sich erstieg
Nach der Einsicht echter Kenner.
Solche Führer, solche Männer,
Leiten jederzeit zum Sieg.

Ringt denn, sieggewohnte Chatten,
Nach Trophäen, werthen Thaten,
Eilt, wohin der Nachruhm winkt!
Beugt mit edler Britten Feuer
Der Empörung Ungeheuer,
Daß es in den Abgrund sinkt!

So weit der Dichter-Grenadier, der sein Volkslied damals zum „Besten einer armen Grenadiers-Frau" herausgab. Interessant ist auch die Stimmung in dem Gedichte eines Kadetten namens Wiegand, der dem Armeekorps als Leutnant nachreiste. Er war der Vater des Dichters Paul Wiegand.

Abschiedslied.[1]

Sie kommt, die längst gewünschte Stunde!
Die mir zum Glück, zum Ruhme winkt.
Sie kommt! Wünscht mir von Herzensgrunde,
Ihr Brüder, Glück, daß sie mir winkt.

Ihr saht's, wie mir die Wangen glühten,
Wenn ihr von Schlacht und Siegen spracht.
Ihr hört's, wie ich dann mit den Britten
Sieg oder Tod mir zugedacht.

Ihr wißt's, wie oft mit heißem Wunsche,
Ich mich schon nach New-York gewünscht,
Wo nach vollbrachtem Dienst, beim Punsche
Vielleicht mein Vater längst mich wünscht.

Oft weckt' ich euch sogar im Traume
Mit frohem Ruf: Amerika! —

---

1) Aus den Kadettenliedern von Karl Samuel Wiegand. Kassel 1780.

O! dann war ich im Meeresschaume
Entzückt schon dem Gestade nah!

Nun seh' ich's bald. Dank sei's dem Himmel,
Der endlich meinen Wunsch erhört. —
Seht, wie sich dort im Volksgetümmel,
Schon der Rekruten Menge näh'rt.

Willkommen, Freunde! O ihr holet
Mich ab zu Schlacht und Sieg und Ehr',
Froh geh' ich mit, wohin ihr wollet,
Selbst über's ungewisse Meer.

Nur euch, o Brüder, zu verlassen,
Ist meiner Seele innigst schwer.
Kommt, laßt euch zärtlich noch umfassen,
Vielleicht, ach, seh' ich euch nicht mehr.

Lebt wohl in dem beglückten Stande,
Der euch zu künft'gen Helden bild't,
Und glaubt, daß auch im fernsten Lande
Mein Herz für euch noch Freundschaft fühlt.

Lebt wohl! und folgt, wenn das Geschicke,
Euch winkt, der Bahn, die mir bestimmt,
Und wißt, daß dann an eurem Glücke
Kein Mensch, als ich, mehr Antheil nimmt.

Aus alle dem leuchtet wohl Muth und Begeisterung „sieggewohnter Thatien", aber nicht der blasse Schein eines Gefühls unwürdiger Verwendung, und die Bestätigung liefert die thatsächliche Haltung der Mannschaften in Amerika. Wie nahe lag es hier für die Yankees, mit Versuchungen zur Desertion an die hessischen Truppen heranzutreten, und sie haben es wahrlich nicht daran fehlen lassen. Zu diesem Zweck erließ sogar Washington selbst aus seinem Hauptquartier am 16. November 1777 eine Proklamation in deutscher Sprache, worin er den Deserteuren „gleiches Recht zu dem Genuß aller Privilegien und Vorrechte mit anderen

Unterthanen (!!) verhieß, außerdem aber jeglichem von ihnen an 100 acre Land als sein eigenes freies Eigenthum". H. Brand citirte in Erwiderung auf einen Artikel des „Deutschen Tageblattes" betreffs der Desertion aus dem Geschichtswerke des Amerikaners Lowell folgendes Zeugnis für die Hessen:

„Wo sie kämpften, schlugen sie sich wie die Helden und hielten die bewundernswertheste Disciplin. Die Versuchung zur Desertion war ungeheuer, und niemals hat wohl ein Hülfskorps ihr mehr widerstanden; ja die Zahl derselben war geradezu auffallend gering und erfolgte zumeist aus der Gefangenschaft, um sich den Quälereien zu entziehen".

Es thut mir leid, daß auch Kapp in seinem mehrfach erwähnten Aufsatze in der „Historischen Zeitschrift" sich noch nicht lossagen konnte von dem unbegründeten Vorwurfe massenhafter Desertion, ein Vorwurf, dem auch der schon früher erwähnte preußische Oberst Freiherr von Werthern entgegentritt,[1]) und der sich nach den Mannschaftslisten in den Akten als unbegründet erweist. Dagegen paßt dies Märchen als volle Wahrheit auf die Engländer, und den Schlüssel hierzu fand ich in einem Berichte des hessischen Oberst von Porbeck an den Landgrafen, d. d. Savannah 19. April 1782:

„Die Desertion hat überhand genommen, daß noch kürzlich 1 Sergeant, 1 Corporal und 15 Gemeine von denen brittischen Truppen auf einmal von der Wache sind weggegangen, wovon zwar auch einige todt geschossen und 3 gehenkt worden.

P. S. Es war am 6. hujus, daß ebenfalls 4 Mann von diesem Hochlöblichen Bataillon von der Wacht und zwar 2 Mann vom Posten zum Feinde übergehen wollten".

Schon die Desertion von 4 Mann „Hochlöblicher" Engländer war also dem hessischen Offizier etwas Unerhörtes. Sehr natürlich. Denn abgesehn von der alles Vertrauen zerstörenden

1) A. a. O. S. 16.

Unfähigkeit der englischen Heerführer, deren Lob[1]) auf die hessischen Truppen keinen Pfifferling Werth hat, wurde ihrerseits der Krieg nach dem Urtheile eines geistvollen englischen Schriftstellers, „mit einer Grausamkeit geführt, die einem civilisirten Volke zur Schmach gereicht".[2]) Kein Wunder, daß ihre eigenen Leute in Massen desertirten.

Wie es bezüglich Hessens übrigens mit der Wahrheit genommen wird, zeigt auch Franz Löher, der in seinem Buche: „Zustände der Deutschen in Amerika" die „meisten" der Generäle fallen läßt. In Wahrheit ist nicht ein einziger gefallen. Das hindert aber nicht, daß tapfer drauf los gedichtet wird.

Die Führung der hessischen Truppen hatte sich von vornherein der Staatsminister, General von Schlieffen erbeten. Der Landgraf schlug jedoch seinem Günstling, den er nicht entbehren wollte, die Bitte ab und übertrug das Oberkommando dem mehrgenannten General-Leutnant von Heister. Meinen denn nun die Erzähler des Märchens von der „Seelenverkäuferei", Männer wie Schlieffen und Heister hätten sich dazu hergegeben, vielleicht gegen ein gutes Trinkgeld, „verkaufte" Landsleute über den Ocean zu führen? Man spricht davon, der ganze Zug sei nicht ehrenvoll gewesen. Nun, wer ist im Punkte der Ehre feinfühliger als ein Offizier? Und doch hat das Offizierkorps einer ganzen, ansehnlichen Armee

1) Diese Belobungen befinden sich d. d. Philadelphia 21. Mai 1778 in französischer Sprache von Howe, und d. d. New-York 15. November 1783 in englischer Sprache von Carleton in den Akten des Marburger Staatsarchivs.

2) H. Thomas Buckle a. a. O. S. 415. Ob es wahr ist, daß unter den Ausgaben für den Krieg, die dem Parlamente vorgelegt wurden, auch ein Ansatz war „für 15 Schock Skalpirmesser", — bleibe dahin gestellt. S. übrigens Parl. hist. XIX. 971 u. 972, sowie La Fayette's Mem. I. 23, 25 u. 29.

es hier als seine Ehre angesehn, dem Rufe des Kriegsherrn in altgewohnter Weise zu folgen. Unter diesem Offizierkorps aber war nicht nur der hessische Adel im allgemeinen, sondern die ritterschaftlichen Familien, also die Angesehensten des Landes, ganz besonders vertreten. Wir finden in einer von Eelking [1]) mitgetheilten Bestandsliste aus dem Jahre 1779 folgende Offiziere aus adeligen Häusern:

Im Generalstab: Kommandeur en chef (nachdem Heister abkommandirt war) Generalleutnant Baron von Knyphausen, Generalmajor von Loßberg, von Bose, von Huyne und von Kospoth. Sonstige Offiziere: von Bassewitz, von Westernhagen, von Cochenhausen, von Wilmowsky.

Grenadierbataillon Linsingen: Oberstleutnant von Linsingen sowie sonstige Offiziere: von Dinklage, von Mallet, von Webern, von Plessen, von Gröning, von Schüler, von Ende, von Hanstein, von Berschuer.

Grenadierbataillon Lengerke: Oberstleutnant von Lengerke. Sonstige Offiziere: von Eschwege, von Wilmowsky (zweiter dieses Namens), von Oreilly, von Gall, von Kospoth (ebenfalls der zweite dieses Namens), von Trott zu Solz, von Westphal, von Loßberg (zweiter dieses Namens).

Grenadierbataillon Minnigerode: Oberst von Minnigerode. Sonstige Offiziere: von Biesenroth, von Rabenau, von Geyso, von Gluer.

Grenadierbataillon Graff: von Romrodt, Anton und Karl von Dalwigk, von Treyden.

Leibregiment: Oberst von Wurmb, Major von Stamford. Sonstige Offiziere: von Urff, von Hey-

1) von Eelking a. a. O. II. S. 225 rc.

mel, von Lacken, von Dalwigk (dritter dieses Namens), v. d. Lith, von Gröning (zweiter dieses Namens).

Regiment Landgraf: Oberst von Keudel, Oberstleutnant von Hanstein (zweiter dieses Namens), Major von Aremberg. Sonstige Offiziere: von Münchhausen, von Eschwege (der zweite dieses Namens), August und Ludwig von Kospoth (dritter und vierter dieses Namens), von Goddaeus, von Seelhorst, von Zanthier, von Micklaskewitz, von Klingsohr.

Regiment Erbprinz: Oberst von Hachenberg, Oberstleutnant von Cochenhausen (zweiter dieses Namens), Major von Fuchs. Sonstige Offiziere: von Gall (zweiter dieses Namens), von Schallern, von Eschwege (dritter dieses Namens), von Haller, von Westerhagen (zweiter dieses Namens), von Anderson, von Keudell (zweiter dieses Namens), von Höning.

Regiment Prinz Carl: Oberstleutnant von Löwenstein, Major von Kutzleben. Sonstige Offiziere: von Geyso (zweiter dieses Namens), von Dörnberg, von Trott zu Solz (zweiter) und Fähnrich C. W. von Trott zu Solz (dritter dieses Namens).

Regiment Ditfurth: Oberst von Westernhagen (dritter dieses Namens), Oberstleutnant von Schüler (zweiter dieses Namens). Sonstige Offiziere: F. von der Malsburg und W. von der Malsburg, von Ditfurth, von Haller (zweiter dieses Namens), von Bose (zweiter dieses Namens), von Bardeleben, von Schächten, von Buttlar.

Regiment Donop: Oberst von Gosen, Major von Kutzleben (zweiter dieses Namens). Sonstige Offiziere: Dietrich von Donop und Wilhelm von Donop, von Bardeleben (zweiter dieses Namens), von Lepel, Karl A. von Freyenhagen und Johann C. von Freyen-

hagen, Eytel Wilm von Trott zu Solz (vierter dieses Namens). Fähnriche: von Knoblauch und von Lehrbach.

Regiment Loßberg: Oberst von Loos, Major von Hanstein (dritter dieses Namens). Sonstige Offiziere: von Altenbockum, von Wurmb (zweiter dieses Namens), von Hohl, von Zengen, von Waldschmidt, von Roben.

Regiment Knyphausen: Kein Stabsoffizier, dagegen sonstige Offiziere: L. W. von Löwenstein (zweiter dieses Namens), von Schimmelpfenning, L. von Romrodt, (zweiter dieses Namens), von Bassewitz (zweiter dieses Namens), W. von Heymel (zweiter dieses Namens), von Ferry, von Lützow, von Drach.

Regiment Mirbach: Oberst von Romrodt (dritter dieses Namens), Oberstleutnant von Biesenrodt (zweiter dieses Namens), Major von Wilmowsky (zweiter dieses Namens). Sonstige Offiziere: von Toll, W. A. von Boyneburg, Hans Fr. von Biesenrodt (dritter dieses Namens), von Ehrenstein.

Regiment Bose: Oberst von Bischhausen, Oberstleutnant von Münchhausen (zweiter dieses Namens). Sonstige Offiziere: A. von Wilmowsky (dritter dieses Namens), M. von Stein, von Netzer, von Burghoff, C. von Trott zu Solz (fünfter dieses Namens), von Roden.

Regiment Trümbach: In demselben stand damals nur ein adeliger Offizier, Leutnant von Griesheim.

Regiment Wissenbach: Die Oberstleutnants von Porbeck und von Kietzell.

Regiment Huyne: Kein adeliger Offizier.

Regiment Bünau: Oberst von Bünau und Leutnant von Gudensberg.

Regiment Seitz: Oberst von Seitz, Oberstleutnant von Kitzell (zweiter dieses Namens). Sonstige Offiziere: von Ende (zweiter dieses Namens), von Langenschwarz, von Lahrbusch, Fähnrich von Boyneburg (zweiter dieses Namens).

Artillerie: Nur Offiziere bürgerlichen Standes.

Feldjägerkorps: Oberst von Donop (dritter dieses Namens), Oberstleutnant von Wurmb (dritter dieses Namens), Major von Wurmb (vierter dieses Namens), Major von Prüschenk. Sonstige Offiziere: von Wrede, von Grothausen, Ernst F. W. von Donop (vierter dieses Namens), von Rau, Karl Moritz von Donop (fünfter dieses Namens), von Bodungen, von Wangenheim, von Hagen, von Wintzingerode, von Eschwege (vierter dieses Namens).

Es ist nur eine unbedeutend kleine Zahl der Adelsfamilien in Hessen, deren Namen in dieser glänzenden Reihe hessischer Offiziere fehlen, und sie fehlen auch sicher nur deshalb, weil damals aus ihrer Mitte überhaupt kein Mitglied dem Militärdienst angehörte. Dafür aber erscheinen 21 Familien mit je zwei, 5 Familien mit je drei, die Familien Kospoth, Wurmb und Eschwege je mit vier, und die Familien Trott und Donop[1]) sogar mit je fünf Vertretern. Wer aber will behaupten, daß der gesammte hessische Adel sich dazu hergegeben habe, ein „Handelsgeschäft" seines Landgrafen auszuführen, und in „stumpfsinniger Sklavengeduld" mit seinem Blute zu besiegeln?

Da übrigens dem Landgrafen Friedrich noch vorgeworfen wird, in seinem Heere habe ein Bürgerlicher es nicht weiter

1) Im Dienste Friedrichs des Großen standen gleichfalls fünf Donop's und zwar erst als Leibpagen, dann als Fähnrichs und Leutnants. Drei davon fielen im Felde. Nichtsdestoweniger zogen im amerikanischen Kriege abermals fünf dieser Familie ins Feld.

als bis zum Sergeanten bringen können, so sei hier gleich das Gegentheil bewiesen. Der größte Theil des Offizierkorps jenes hessischen Armeekorps, sogar ein großer Theil der Stabsoffiziere, gehörte dem bürgerlichen Stande an. Es wäre unrecht, wollte ich unterlassen, wenigstens die Namen der Söhne aus solchen Familien hier anzuführen, die heute noch in Kassel und anderen Städten blühen. Diese Namen sind: Stirn (General-Major), Baurmeister (Major), Schmidt (General-Major), Martin, Motz (Auditeur), Kleinschmidt, Kersting, Schwaner, Ernst, Spangenberg, Wachs, Descoudres, Hüpeden, Mühlhausen, Bode, Wiederhold, Lotheisen, Wille, Vogt, Stern, Meisterlin, Grau, Pfaff, Ungewitter, Schreiber (Oberst), Reuber, Hartert, Schönewolf, Rösing, Klingender, Reichel, Scheffer, Dunker,* Bultejus, Wendt, Gissot, Murhard, Schwab, Rathemann, Waldeck, Heuser, Baum, Reuffurth, Führer, Ritter, Bauer, Rothe, Rodemann, Lange, Fey, Heinemann, Scheer, Eigenbrod, Strube, Köhler (Oberst), Endemann (Major), Göbel, Salzmann, Fleck, Böcking, Seelig (Major), Bödicker, Lotz, Abel, Geßner, Justi, Dick, Schanz, Kurtz (Oberst), Hillebrand (Major), Reinhardt, Stück, Krupp, Starkloff, Schenck, Ehrhardt, Steuber, Sterling (Oberst), Pauli (Major), Schleenstein, Krug, Kayser, Schirmer, Schwarzenberg, Korngiebel, Ewald, der berühmte Jägerhauptmann, nachher dänischer Generalleutnant und in den Adelstand erhoben, Lorey, Trautvetter, Heppe, Bickel, Cornelius, Fließ, Percy (General), Kornrumpf, Wilhelmi rc. rc. Jeder einzelne dieser Familiennamen ist ein Veto gegen die Unterstellungen unserer Ankläger. Und so gewiß es ist, daß es

niemandem in Hessen einfallen wird, diese besten Namen einer stolzen, im Kampfe für Recht und Freiheit zu hohem Ansehn gelangten Bürgerschaft, mit einem Soldatenverkaufe in Verbindung zu bringen, so wahr und richtig ist es, was Stamford in seiner hessischen Geschichte sagt: „Das Urtheil der Hessen selbst ist doch in erster Linie zu beachten“. Dies Urtheil steht aber mit meiner Vertheidigung um so weniger im Widerspruch, als es uns in Geschichtsschreibung und Urkunden zugleich bestätigt wird, „mit welcher Sorgfalt und Theilnahme Landgraf Friedrich für das Wohl seiner Truppen bedacht war, aber auch, wie er die in ihre Hände gegebene Ehre und den Waffenruhm Hessens hochgehalten sehen wollte; und darin that er vollkommen recht“.

Die schönste und wichtigste Kritik über die Hochhaltung hessischer Ehre und hessischen Waffenruhms stammt indessen nicht aus jener Zeit, wir finden sie auch nicht in den Werken unserer hessischen Geschichtsschreiber: sie stammt vielmehr aus allerneuster Zeit, und ist enthalten in der Kabinetsordre S. M. des Kaisers d. d. Berlin 24. Januar 1899, erlassen an das Generalkommando des deutschen XI. Armeekorps:

> „Als Mein in Gott ruhender Herr Großvater im Jahre 1870 zum Schutze von Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit Sein Volk zu den Waffen rief, scharten sich Hessens Söhne voller Begeisterung unter Seine Fahnen. An den blutigen Tagen von Wörth, Sedan, Orleans, Le Mans, St. Quentin, vor Metz und vor Paris bewährten sie die alte hessische Tapferkeit in neuen Großthaten, würdig der Ahnen, die in zahllosen Kämpfen, auf den Schlachtfeldern von fast ganz Europa und in der Neuen Welt unverwelkliche Ruhmeskränze um ihre Fahnen gewunden hatten. Für diese Hingebung und Treue spreche ich den alten hessischen Kriegern heute erneut Meinen Königlichen Dank aus“.

Bei diesen unverwelklichen Ruhmeskränzen, die sich unsere Väter auf den Schlachtfeldern von fast ganz Europa und in der Neuen Welt erworben haben, erworben haben zum un-

verwerflichen Beweise von der Einsicht ihrer Kriegsherren; bei diesem dankeswerthen kaiserlichen Lobe könnte ich schließen. Alles, was ich nach der Seite des Rechtes und der Politik beweisen wollte, das ist geschehen, und damit mehr, als nothwendig war. Denn im Grunde genommen ist doch weiter nichts zu beweisen: als daß unsere Landgrafen eben so gut nur „im Geiste der damaligen Zeit" handelten, wie die Herren anderer Staaten und Länder, auch genau so, wie Friedrich der Große, dessen Subsidienverträge um kein Haar besser waren, als die hessischen. So sehr ich indessen', der Hauptsache gegenüber, alles Uebrige für gleichgültiges Beiwerk ansehe, so möchte ich doch noch Einiges richtig stellen, weil ich aus der „Historischen Zeitschrift" mit Befriedigung ersah, daß Kapp, einst unser eifrigster, um nicht zu sagen verbissenster, Gegner, doch auf Berichtigung seiner Ansichten gern einging, wenn er überzeugt wurde. Es ist daher, auch nach seinem Hinscheiden, einfach eine Sache des literarischen Anstandes, seine Irrthümer nicht mit einfachen Behauptungen aus der Welt zu bringen, sondern mit Beweisen. Ich nehme dabei nur das eine Recht für mich in Anspruch, daß, wie ihm selbst vieles „gleichgültig" war, auch mir manches gleichgültig sein und daher übergangen werden darf.

In der Kritik [1]) über die schon mehrmals berührte Schrift „Friedrich II. und die neuere Geschichtsschreibung", schrieb Kapp, der in Kassel nach Akten über den 1776er Vertrag suchte:

„Auch von der Hofbibliothek in Wilhelmshöhe ist keine Spur zu ermitteln gewesen; sie muß also wohl von dem letzten Kurfürsten selbst nach einem bestimmten Plane bei Seite geschafft worden sein. Der Herr Oberpräsident von Möller hatte die Güte, mir am 20. Nov. 1878 auf meine desfallsige Anfrage zu erwidern, daß unter seiner Verwaltung keine Bibliothek von Wilhelmshöhe weg=

1) Historische Zeitschrift, Band 42, S. 307 und 308.

geschafft worden ist. Nun pflegt man aber wichtige Staatspapiere gleich nach der Besitzergreifung eines feindlichen Landes in Beschlag zu nehmen und nicht Jahre lang gleichgültig liegen zu lassen. Es muß also zu jener Zeit (1866) in Wilhelmshöhe nichts derartiges gefunden worden sein".

Ergo: Was unter Herrn von Möllers Verwaltung nicht weggeschafft sein soll, das muß der letzte Kurfürst „nach einem bestimmten Plane" (!) bei Seite geschafft haben. Einfacher Schluß! Die Sache verhält sich jedoch anders. Es fanden sich auf Wilhelmshöhe nicht nur sofort (1866) „Spuren" einer Bibliothek, sondern die ganze Hofbibliothek selbst, an deren Beseitigung ja der Kurfürst überhaupt kein Interesse haben konnte. Meine eigenen Augen haben auch eine Verfügung des Herrn von Möller an den Geheimen Hofrath Vogel gelesen, in welcher dieser, als Verwalter jener Bibliothek, angewiesen wurde, bestimmte Sachen aus derselben vorzulegen, und das war vor Ende März 1867, denn um diese Zeit wurde ich von Kassel abberufen. Die auf den amerikanischen Krieg bezüglichen Akten sind alsdann in das Staats-Archiv nach Marburg gekommen, wo sie ihren Ursprung dadurch nachweisen, daß jedem Bande ein gestempelter Zettel vorgeklebt ist, der die Aufschrift trägt:

„Aus der Wilhelmshöher Schloßbibliothek durch Seine Majestät König Wilhelm I. überwiesen".

Ebenso wenig richtig ist es, wenn Kapp die „Beschlagnahme wichtiger Staatspapiere" vermißte, denn diese hat in der That stattgefunden. Nur wurden die wichtigen Papiere nicht in den Pergament-Einbänden der Wilhelmshöher Hofbibliothek gesucht, vielmehr — was geschäftlich auch richtiger war — in den feuerfesten Truhen der Hausschatz-Direktion zu Kassel. Und was da gefunden wurde, das waren nicht etwa langweilige Verhandlungen über einen Subsidienvertrag des 18. Jahrhunderts, nein, nein, das waren in nuce die Subsidien selber und zwar in lauter „wichtigen Staats-

papieren" unserer Zeit. Beim Begriff des „geschäftlichen" stoße ich gleich auf einen weiteren Irrthum. Kapp machte dem Landgrafen Friedrich den Vorwurf (S. 312), sich „das Geschäft (von 1776) in unanständiger Eile" gesichert zu haben, während er doch an anderer Stelle selbst berichtet, daß der englische Unterhändler zunächst sehr wenig entgegenkommende Aufnahme gefunden habe. Warum in ernsten Dingen solche nichtigen Seitenhiebe, nur um den Gegner auch moralisch am Zeug zu flicken? Warum den Degen mit Brennnesseln vertauschen? .... Nachdem wir hier den Inhalt des Vertrags vor uns haben, kann sich Jedermann überzeugen, daß in Art. III desselben die Eile damit begründet wurde, daß „bei den damaligen Umständen keine Zeit verloren werden durfte". England, nicht der Landgraf, trieb also auf Eile, und es war in Folge der rasch fortschreitenden Empörung auch dazu genöthigt. Aus dieser Begründung, und da die beiden Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung in Kassel beisammen waren, darf man annehmen, daß schriftliche Instruktionen oder dergleichen auf hessischer Seite überhaupt nicht vorhanden sind. Die später noch erwähnten beiden Briefe der Bevollmächtigten beweisen nichts dagegen. Ob aber die Vertragsbestimmungen, insoweit sie ein Schutz- und Trutzbündnis betreffen, „eine materielle Wirkung nicht hatten" (S. 312), das ist bedeutungslos, klingt jedoch im Munde Kapps um so auffallender, als er selber von dem weitschauenden Scharfsinn des Landgrafen und Schlieffens zu melden weiß, daß sie die Ersten gewesen seien, die die deutsche Trias-Idee erfaßt hätten. Maßgebend ist und bleibt der im Vertrage ausgesprochene Wille der Kontrahenten. Tritt der eine oder der andere vorgesehene Fall dann nicht ein, nun gut, so werden auch die daran geknüpften Bedingnisse hinfällig. Was mehr? Ist es beim preußischen Vertrag vom 13. August 1788 anders?

Nicht minder bedeutungslos ist der Vorwurf (S. 313), daß das hessische Korps dem englischen Obergeneral untergeordnet gewesen sei. Es kann nicht der geringste Zweifel bestehn, daß es umgekehrt für England besser gewesen wäre, und daß es den Verlust seiner Kolonien nur der Unfähigkeit seiner eigenen Heerführer zuzuschreiben hat. Aber einer mehrköpfigen Kriegsleitung soll am wenigsten ein Deutscher das Wort reden. Es war genug, daß das hessische Korps nicht ohne Noth getrennt werden durfte und damit unter dem Befehle des von seinem Kriegsherrn mit dem Oberkommando betrauten Generals blieb.

Was aber ist gegen den Landgrafen Friedrich damit bewiesen (S. 315), daß einige militärscheue junge Leute Hessen verließen und nach Hannover flüchteten, wo keine Rekrutenaushebung bestand? Nichts! Trotz eines Kulturfortschritts von 130 Jahren weisen noch heute die Amtsblätter, nach jedem Aushebungstermine, lange Reihen von Namen auf, deren Träger sich dem Militärdienste durch die Flucht nach Amerika oder wo sonst hin, entzogen haben. Zugegeben aber, die Angabe Kapp's sei richtig, daß im Jahre 1781 unter einem Rekrutentransporte von 911 Mann nicht weniger als 99 preußische Deserteure, und unter einem zweiten Transporte von 977 Mann deren sogar 149 gewesen seien, so beweist doch das gerade für uns; denn nicht die Hessen liefen fort, sondern preußische Deserteure ließen sich in Hessen anwerben, um den Krieg in Amerika mitzumachen, vielleicht auch nur, um freie Ueberfahrt zu haben und dort von neuem zu desertiren. Wenn gleichwohl der Landgraf wegen der Deserteure Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen ließ, und wenn er in den Verhandlungen über Ausscheidung untauglicher Rekruten (S. 318) sich vor Schaden zu hüten suchte, so war das, gegenüber den Schwierigkeiten, die man in London bei Ausführung der Verbindlichkeiten machte, sogar geboten, es war

aber auch sein Recht. Uebrigens konnte er aus den Berathungen mit seinem Minister Schlieffen recht gut wissen, daß er es in dem englischen Agenten Faucitt mit einem jener Männer zu thun hatte, die ich oben als die „gefügigen" bezeichnete.[1]) Natürlich machte sich dieser in seinen Berichten nach England so wichtig als möglich. Er konnte ja wegen deren Inhalt in Kassel nicht kontrollirt werden. Was aber die herangezogenen Verhandlungen zwischen dem Landgrafen und seinem Oberst von Reudel anbetrifft, so hat Kapp über die „gleichgültigen" Nebendinge hier doch die Hauptsache übersehn. Dem Landgrafen war darum zu thun, und mußte darum zu thun sein, daß keine Ungehörigkeiten bei den Rekrutirungen vorkamen, denn einmal waren diese bei harten Strafen untersagt, dann aber konnte die ohnehin strafwürdige Handlung der eigenen Leute allerdings eine Schädigung nach dem Wortlaute des Vertrags herbeiführen. Wie wenig dem Landgrafen „schmutziger Geiz" (S. 329) zu eigen war, beweist uns ein Erlaß d. d. Weißenstein 18. Juni 1778,[2]) der auf eine von Amerika eingegangene Reklamation wegen Handgeld erging:

„Es ist leicht zu erachten, wie schwer und weitläuftig es fallen dürfte, die nach den eingeschickten Listen anzustellenden Untersuchungen vorzunehmen und in gehöriges Licht zu setzen. Soviel aber ist gewiß, daß von der Casse denen verschiedenen Werbers vor jeden Rekruten accordmäßig 4½ Louisdor richtig und baar vergütet sind und jedesmal promt ausgezahlt worden".

Weder der Landgraf noch seine Kassen haben also ungehörige

---

1) Dazu rechne ich sogar Suffolk selbst. Denn eine Perfidie, wie sie aus dessen Noten an Schlieffen vom 3. Dezember 1776, sowie vom 9. Januar und 4. Februar 1777 (mitgetheilt in dem Urkunden-Anhange des historischen Romans: „Junker Werner von Brunshausen" von Moritz von Kaisenberg. Marburg bei Elwert 1899) hervor geht, sucht ihres Gleichen und macht andere Aussprüche, wie sie Kapp sonst noch anzieht, werthlos.

2) Marburger Staats-Archiv.

Abzüge gemacht. Hiermit entfällt zugleich Kapp's weiterer Vorwurf (S. 319), die Rekruten hätten anfangs nur 5, dann von 1780 an 10 und hierauf 15 Thaler erhalten, der Landgraf habe also (S. 320) an jedem Rekruten etwa 25 Thaler Profit behalten, indem er „von England für den Soldaten 30 Kronen Banko = 51 Thaler 15 Sgr. bezogen habe". 30 Kronen älterer Münzrechnung machen übrigens nach Nelkenbrechers Taschenbuch der Münzkunde nicht 51 Thlr. 15 Sgr., sondern à 5 Shilling Sterling = 36 Thlr. Nach Art. VI des Vertrags erhielt jedoch der Landgraf 30 Thaler Banko, und wenn die Kasse, nach obigem Erlasse angewiesen war, an Werbegeld 25 Thaler 15 Sgr. zu zahlen, was nicht bezweifelt werden kann, da die Dokumente im Original vorliegen, so war das, deductis deducendis, weder zu gering, noch kann auf eine „schmutzige" Bereicherung geschlossen werden, zumal es sich um feststehende Posten handelte, die, unabhängig von dritten Personen, durch die Kasse, unter Aufsicht der Kontrolle, bezahlt wurden.

Wohl aber ist Kapp im Rechte, wenn er (S. 321) daran festhielt, daß der Allianz-Vertrag vom 15. Januar 1776 nicht auf „Drängen der Stände" abgeschlossen worden sei. Die Stände waren in zutreffender Zeit gar nicht versammelt. Dennoch darf nicht behauptet werden, dieser, oder irgend ein früherer Vertrag sei im Widerspruch mit dem Willen der Stände abgeschlossen. Mit Rücksicht auf diesen Punkt habe ich bereits früher hervorgehoben, wie willig die Stände im allgemeinen waren, das Ihrige zur Bestreitung der vielen Kriegskosten beizutragen; wie viel Hoffnung sie dabei aussprachen auf einen Ersatz durch die Subsidien, und wie sie sich sogar bereit erklärten, aus ihrer Mitte eine Abordnung nach London zu senden, um dort an die rückständigen Zahlungen zu mahnen. Darin liegt unbestritten eine Zustimmung, die um so werthvoller ist, als die Stände, wie wir gesehn haben, selbst

erklärten, daß sie zu einer Mitwirkung bei solchen Vertragsabschlüssen nicht berechtigt seien, vielmehr ganz der weisen Einsicht ihres Landesherrn vertrauten. Diesem Vertrauen gaben sie denn auch, noch während des Vertrags, in einer Weise Ausdruck, wie es denkwürdiger kaum geschehen konnte und nirgends wieder geschehen ist.

Kapp kommt an anderer Stelle (S. 322) noch einmal auf die „Profitmacherei" zu sprechen, indem er den Minister von Schlieffen Rücksicht auf einen Gewinn am Wechselkurs nehmen läßt, der darin bestanden haben soll, „daß England das Pfund Sterling nur zu 6¼ Thaler berechnet habe". Das ist eine dunkele Stelle. Denn erstens verschenkten die Engländer keinen Schilling; zweitens ist im 1776er Vertrage (Art. VI) die ideale oder Rechnungsmünze in materielle Zahlungsmünze zweier Länder umgerechnet, ein Irrthum also ausgeschlossen; und drittens rechnete England das Pfund Sterling = 6 Thaler Gold = 6 Thaler 24 Sgr., nicht aber zu 6¼ Thaler. Man vergleiche in dieser Beziehung auch den preußischen Subsidienvertrag d. d. Haag 19. April 1794. Mit diesem Schriftstücke treibt mir übrigens Kapp die Geschichte einer anderen „Profitmacherei" zu, die ihm vielleicht entgangen war. Der genannte Vertrag war abgeschlossen auf Stellung von 62,000 Mann. Als jedoch Lord Malmesbury im Hauptquartier zu Kirchheim-Bolanden eintraf, um mit einer Kommission diese Truppen zu inspiziren, waren es deren nur 40,000, worüber der erzürnte Lord, in seinen Berichten nach London, einen Heidenlärm schlug. Warum nur Kapp solchen Parallelen beharrlich aus dem Wege ging?

Einen eigenthümlichen Vorgang behandelt Kapp's Kritik (S. 325) dann in der Mittheilung zweier Briefe von Faucitt und Schlieffen, aus denen bewiesen werden soll, daß Landgraf Friedrich, wie am Rekrutengeld, so auch an der Löhnung

der Truppen sich bereichert habe. Der gefügige Faucitt schreibt nämlich an den noch gefügigeren Staatssekretär, Grafen Suffolk d. d. Kassel 23. Dezember 1775:

> „Ich bestand mit aller Energie (!) darauf, daß die hessischen Truppen ihre Löhnung so reichlich und ungeschmälert erhalten müßten, als die englischen. Der General Schlieffen erkannte ohne weiteres (!) die schmachvollen Gaunereien (seines Herrn!) an, unter denen die hessischen Truppen während des letzten Kriegs gelitten hatten und versicherte mich, daß er zwar, um nicht das Mißvergnügen des Landgrafen zu erzeugen (!) keinen besonderen Artikel über diesen Punkt in den Vertrag bringen dürfe, daß ich mich aber darauf verlassen könne, daß sie dies mal auf einem eben so guten, wenn nicht besseren Fuße gehalten werden sollten, als zur Zeit, wo sie 1745 (?) in England gewesen. Um etwas Schriftliches über diesen Punkt zu haben, ließ ich mir von Schlieffen sein Versprechen in dem beiliegenden Briefe bestätigen“.

In dem, vom 19. Dezember datirten, Briefe Schlieffens (französisch), ist jedoch nicht das Mindeste enthalten, was an die Anerkennung einer „Gaunerei“ auch nur annähernd erinnern könnte. Der Brief besagt zwar, daß die hessischen Truppen mindestens eben so gut gestellt werden würden, wie die, welche 1746 (nicht 1745) in England waren, aber nicht, weil diese „begaunert“ seien, sondern weil der Landgraf sich selbst als Soldat ansah „et ne laissera certainement pas souffrir ses confrères“. Und hierauf muß sich Faucitt die Belehrung gefallen lassen: daß die wirthschaftlichen Einrichtungen der hessischen Compagnien ganz andere seien, als in England, und nicht der hessische, nein der englische Soldat es sei, der seinen Sold nicht ungeschmälert erhalte. Denn, schreibt Schlieffen, „on prelève sur la paye le montant de ses autres petits besoins, le notre est pourvu de tout independamment de sa paye, uniquement destinée à sa nourriture“. Neben dieser Zurechtweisung wird dann Faucitt durch den Vertrag selbst geradezu Lügen gestraft, denn

im Art. VII enthält derselbe weitläufig, was er nach Faucitts Brief nicht enthalten sollte, und Art. IX setzt sogar eine damit in Verbindung stehende Verpflichtung Englands fest. Daß Kapp trotzdem noch sagen konnte, „Suffolk mußte also nachgeben", bleibt ein Räthsel. Im Gegentheil, immer und immer war das Nachgeben auf Seiten der Landgrafen, und die dadurch so recht zu Tage getretene englische Schäbigkeit ist noch nie besser geschildert worden, als in der oben (S. 42) erwähnten Inaugural-Dissertation. Nach dem Studium der hessischen Generalstabs-Akten in Berlin wurde freilich Kapp anderen Sinnes und sagte (S. 326), er wolle zu des Landgrafen Friedrich „Ehre anerkennen, daß jeder Verdacht einer heimlichen Plusmacherei ausgeschlossen" sei, dann aber hätte Kapp auch eine Seite vorher füglich unterlassen können, die „Gaunerei" eines Faucitt zum Besten zu geben. Kapp irrt auch, wenn er glaubt, die Offiziere ausnehmen zu müssen, weil sie sich gut gestanden hätten bei Gewährung des „levy money und der englischen Bezahlung". Gerade bezüglich der Offiziere enthalten die Akten im Staats-Archiv zu Marburg einen Bericht, in welchem der Landgraf darauf aufmerksam gemacht wird, daß die hessischen Offiziere, bei ihrem bevorstehenden Abzuge aus Amerika, theilweise noch Schuldverhältnisse zu lösen hätten. Die englischen Offiziere, heißt es in dem Berichte, ständen sich diesbezüglich besser als die hessischen, weil — — sie ihre Patente verkauften, was der hessische Offizier nicht könne. Es ist also auch in Betreff der Offiziere an die, ihnen genügend bekannt gewesene Freigebigkeit ihres Kriegsherrn appellirt worden.

Hingegen läßt Kapp in seiner Kritik dem Erbprinzen Wilhelm volle Gerechtigkeit wiederfahren. Er gesteht (S. 326) zu, daß der Prinz die Subsidien „auf Heller und Pfennig verrechnet", und zwar „der Kriegs-, der Kammer- und der Landes-Kasse überwiesen und nur zum Besten des Landes

verausgabt habe". Leider hat diese, an sich edele, Anerkennung eine recht bittere Beigabe. Kapp verbindet nämlich damit den Zweck, in dem damals zwischen dem preußischen Fiskus und den hessischen Agnaten im Gange gewesenen Prozesse „die Vertreter der preußischen Krone", durch ihn „erfahren" zu lassen, ... „daß den Agnaten auf alle mit jenen Geldern gemachten Erwerbungen und Verbesserungen kein rechtlicher Anspruch zustehe, sondern daß sie von Rechtswegen(!) dem preußischen Staate anerfallen seien".

Diese sonderbare Abschweifung von der Sache kann ich nur bedauern. Was ging Herrn Kapp dieser Prozeß an? Aber man sieht: wäre bei uns weniger Weisheit und Sparsamkeit zu verzeichnen; wären die Ueberschüsse der hessischen Subsidien längst in alle Winde verflogen, wie im übrigen Deutschland, dann hätte alles Geschrei ein Ende. So lange indessen aus jenen Geldern noch ein Groschen verfolgt werden kann, und wär' er nur in bloßen „Verbesserungen" erkennbar, so lange muß der Feldzug fortgesetzt werden, und zwar „von Rechtswegen". Als Kapp dieses „von Rechtswegen" niederschrieb, spielte gerade von Unrechtswegen der Schlußakt des hessischen Subsidiendramas. Es schloß, indem man in einem modernen Rechtsstaate aus einer gesetzlichen Sequestration privater Revenüen, eine ungesetzliche Konfiskation machte, privatrechtliche Ansprüche durch eine staatsrechtliche Mauer von dem „zuständigen Richter" trennte, und über den Art. 10 der Verfassungs-Urkunde, als bedeutungsloses Hindernis, kühn hinwegsetzte. So etwas im hessischen Ständehause durchzusetzen, wäre nie denkbar gewesen. Man sagte, es hätten Baulasten auf diesen Revenüen gehaftet. Wenn dies on dit wahr ist, so beruht es auf einem Irrthum, den zu berichtigen eine Großmacht nicht länger anstehn sollte, denn die Baulasten waren nach einem zehnjährigen Durchschnitte bereits ver-

tragsmäßig erledigt. Selbst aber wenn dies nicht geschehen wäre, so hätten die Revenuen gesetzlich nur wegen der Passiv-Rückstände aus dem letzten Kalenderjahr in Anspruch genommen werden dürfen, nicht weiter![1] Hoffen wir, daß auch in dieser leidigen Sache die Ruhmeskränze noch nachfolgen, denn Justitia in suo cuique tribuendo cernitur.

Hiermit sei die von Kapp herein gezogene Sache erledigt. Er sagt dann weiter (S. 327), der Landgraf habe nicht nöthig gehabt, darauf stolz zu sein, daß von seinen Soldaten so viel Ersparnisse nach Hause geschickt worden wären, denn die Soldaten hätten den größten Theil des Jahres darben müssen. „Aber wie dem auch sei", fährt er fort, „dem Landgrafen kommt kein Lob für die so rührende (!) Sparsamkeit seiner Soldaten zu". Diese rührende Bemühung: nichts aufkommen zu lassen, was den Landgrafen in einem besseren Lichte erscheinen ließe, als er erscheinen soll, ist durchaus nicht schön. „Aber wie dem auch sei": Soldaten, die im Felde darben müssen, werden sich niemals sonderlich sparsam zeigen. Es gibt denn auch Leute, die hierin besser unterrichtet sind, als Kapp es war. Z. B. der bekannte Jägerhauptmann, spätere General Ewald, der es uns überliefert,[2] „daß noch nie in der Welt eine Armee so gut bezahlt worden sei, als die englisch-hessische in Amerika". Zu entscheiden, wer von Beiden über das Darben und Nichtdarben der hessischen Truppen besser unterrichtet war, darf ich, unter Hinweisung auf eine später noch vorkommende Angabe von Seume, dem Leser überlassen.

Hieran anschließend wird dann dem Verfasser der Melsunger Schrift der Vorhalt gemacht: er behaupte in seiner

1) Geh. Reg. Rath Hahn: „Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik". Berlin 1868. S. 348 § 4 pos. 3 und das. S. 347 § 3. a, weiter das Hess. Hausschatz-Ges. vom 27. Februar 1831 § 5.

2) Melsunger Schrift S. 48.

Berechnung mehr Steuernachlässe, als zulässig sei, Steuernachlässe, die in die Zeit von 1764 zurück griffen, während es ihm, Herrn Kapp, nur auf die Zeit von 1775 bis 1785 ankomme. Das ist zu viel verlangt, denn eine solche Trennung ist, wenn man ein rechnerisch richtiges Bild haben will, technisch unmöglich, die angegebene zehnjährige Periode überhaupt rein aus der Luft gegriffen. Ueber die Milliarden aus dem Kriege von 1870 war selbstverständlich die genaueste in sich abgeschlossene Nachweisung möglich. Die Ratenzahlungen auf die Kriegsentschädigung gingen nicht nur zeitig, sondern theilweise früher ein, als sie fällig waren, und die vorgesehene Verwendung konnte eben so rasch erfolgen. Nun denke man sich aber in jene Zeiten zurück, mit denen wir es hier zu thun haben. Ein Krieg folgte dem andern. Ein Bündnis jagte das andere. Die Entschädigungen aus dem einen Vertrage standen noch zurück, lagen sogar im Streit, als schon Zahlungen aus einem neuen Vertrag fällig waren. Was ist da natürlicher, als daß in den Rechnungen sich die Abwickelung der einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten eine ganze Reihe von Jahren hinauszog. Wir haben das bereits oben erkennen können an den Verhandlungen zwischen Landesherrschaft und Ständen, auf die ich Bezug nahm bei dem Beweise, daß der Abschluß der Subsidienverträge nicht gegen die hessische Landesverfassung verstieß. Die Einwendungen Kapp's gegen die Angaben der Mielsunger Schrift (S. 50 und 51) sind daher nicht am Platze. Wollte man sich aber wirklich auf die Seite Kapp's stellen, so würde man dennoch nicht da ankommen, wo es ihn hinzog: zu dem Nachweise, daß Landgraf Friedrich nur „für die Fürstliche Tasche“ Geschäfte machte. Zunächst ist sicher, daß die Stände für alle Steuer-Nachlässe, Niederschlagung von Zinsen, Streichung von Abgabe-Rückständen, Tilgung von Landesschulden durch Einlösung von Obligationen, und wie die Zuwendungen alle benannt

sind, ihrem Landgrafen stets dankbar waren. Es ist aber auch eben so sicher, daß die Stände niemals einem Unmuth Ausdruck gaben über zu große Versorgung der fürstlichen Kasse. Und die hessischen Stände hätten es an einem solchen Ausdruck wahrlich nicht fehlen lassen, denn sie pflegten nicht mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten.

Woher, darf ich nunmehr wohl fragen, mag es also kommen, daß wegen der aus Subsidienverträgen geflossenen Gelder immer nur Hessen genannt und angegriffen wird? Hessen, mit dessen Namen der Sieg der Reformation unlöslich verknüpft ist; Hessen, das durch seinen Landgrafen Carl dem deutschen Reiche die Wege zu einer neuen Heeresverfassung zeigte; Hessen, ohne dessen Macht der siebenjährige Krieg für das evangelische Deutschland ein Ende mit Schrecken genommen haben würde; Hessen, das selbst unter einem katholischen Regenten zur Sache der evangelischen Mächte stand; das, wie das königliche Denkmal in Frankfurt bezeugt, für Deutschland zu einer Zeit eintrat, wo die Uebrigen noch zögerten oder das Schwert in der Scheide hielten; dieses Hessen, das in dem Uebergang zum modernen Staatswesen, in seinen Kämpfen für Recht und Freiheit dem Volke den „unverwelklichen" Ruhm eines „Rechtsvolkes" bewahrt: wie ist es möglich, frage ich, und woher mag es kommen, daß uns so maßlos gehässige Urtheile entgegen geschleudert werden? Sage man doch ja nicht, wie Kapp,[1]) „mir liegt nichts ferner, als durch meine Angriffe loyale Unterthanenseelen zu betrüben". Das sind, man verzeihe mir den Ausdruck, Possen! Das hessische Volk hat acht Jahrhunderte mit dem von seinen Ständen berufenen Fürstenhause Freud und Leid getheilt, und es hat gegenüber seinen Regenten, wo es nöthig war, sein Recht in einer Weise vertreten, daß mit Spötteleien von

1) A. a. O. S. 328.

„loyalen Unterthanenseelen“ nichts auszurichten ist. Vor dem eisernen Willen der hessischen Stände hat sich einst sogar der ganze „hohe Bundestag“ beugen müssen.

Kapp ausgenommen, der ja, im Grunde genommen, wissenschaftlich zu Werke ging, ist in den meisten Angriffen ein gutes Maß Böswilligkeit oder Unkenntnis erkennbar, und ich bin geneigt, dies auf drei Thatsachen zurück zu führen, nämlich:

erstens, daß in Hessen, was ich hier wiederholen muß, die Subsidien-Ueberschüsse nicht verthan wurden, sondern erhalten blieben, so daß noch in der Sitzung der landständischen Kommission vom 29. Dezember 1830 die kurfürstlichen Kommissare die Nachweisung liefern konnten, daß dies Vermögen durch weise Fürsorge sich fort und fort vermehrt hatte, also nicht verschleudert worden war;

zweitens, daß unsere hessischen Truppen als eine wirkliche Kriegsmacht neben der englischen Armee in Amerika erschienen und für die Yankees die Gefahr bildeten, an der ihre Erhebung zu scheitern drohte, woraus sich dann der Haß erklärt, der mit Angriffen gegen die hessischen Truppen als einer von England erkauften und von ihrem Landesherrn und Tyrannen verkauften Schaar, sich Luft machte;

drittens aber, daß unser Dichter Seume in seiner Selbstbiographie Aeußerungen gethan hat, die mit eigenen anderen Angaben zwar im grellsten Widerspruche stehen, dennoch aber prüfungslos nachgeschrieben, ja noch mehr, sinnlos weiter aufgebauscht werden.

Diese drei Punkte sollen uns hier noch beschäftigen.

Was in erster Linie die Subsidien-Ueberschüsse und deren Verbleib anbetrifft, so hoffe ich, durch folgende Mittheilung vollständige Klarheit zu schaffen:

Die Kommission, der im Jahre 1830 die Feststellung des landesherrlichen Vermögens, sowie dessen Theilung zwischen dem regierenden Hause und dem Lande oblag, bestand aus mehreren, den höchsten Beamtenkreisen entnommenen, kurfürstlichen Kommissaren und dem hierzu besonders gewählten landständischen Ausschusse. Sie erledigte sich ihrer Aufgabe in einer ungemein kurzen Zeit; denn sie hielt ihre erste Sitzung am 8. Dezember 1830 ab und war schon am 29. Januar 1831, einschließlich der Ueberlieferung der Vermögenstheile, mit ihrer Arbeit zu Ende. Die den Protokollen beiliegenden, von der Kabinetskassen-Verwaltung gelieferten, Uebersichten,[1]) sind übrigens von einer so erstaunlichen Klarheit und Uebersichtlichkeit, daß sie das umfangreiche Auseinandersetzungs-Geschäft um so mehr erleichtern mußten, als die sämmtlichen Kapitalien von 1806 bis 1830 in allen Uebersichten einzeln auf den 24 Guldenfuß reduzirt, ihre Werthe aber bei den Inhaberpapieren durchgängig nach einem Durchschnitte der Börsenkurse vom 30. Juni, 31. Oktober und 20. November 1830 berechnet waren. Wie aus diesem Material ersichtlich ist, sind nun, bei der *feindlichen Invasion im Jahre 1806*, an eine damals *neu gebildete* Kabinetskasse, sowohl die bei den Landeskassen befindlich gewesenen Kapitalien, als auch die Kapitalien der bisherigen Kabinetskasse eingeliefert

worden, und zwar in der Summe von	45,988,308 fl. $16^{3}/_{4}$ xr.
Nach dem Zusammenbruch des Königsreichs Westphalen und der Wiederherstellung Kurhessens sind dann hiervon abgesetzt:	
1) die an die Landeskassen (Kriegs-Kammer- und Ordenskasse) wieder zurück erstatteten Einlagen mit	9,091,730 fl. $59^{1}/_{4}$ xr.

1) Im Staatsarchiv zu Marburg.

2) eine Entschädigung an den Landgrafen von Rotenburg mit . .	1,815,217 fl.	50 xr.
3) an den Staat für Grundstücke, sowie niedergeschlagene Posten ꝛc. .	357,133 fl.	26 xr.
4) in die Hände der Franzosen „gerathen"	34,000 fl.	— xr.
5) durch das westphälische Gouvernement verloren	124,682 fl.	11 xr.
6) illiquid gewordene Kapitalien .	1,234,386 fl.	43 xr.
7) Verluste durch Reduktion verschiedener Staatspapiere	1,091,840 fl.	— xr.
8) an die badische Regierung verloren	1,400,000 fl.	— xr.
	15,248,991 fl.	9¼ xr.

Die Kapitalien der landesherrlichen Kabinetskasse betrugen mithin im Jahre 1814, als Bestand des von Friedrich II. überkommenen Vermögens	30,739,317 fl.	7½ xr.
Bis zum 27. Februar 1821, also bis zum Regierungsantrit des Kurfürsten Wilhelm II., hatte sich alsdann dies Vermögen vermehrt auf	35,516,289 fl.	38¾ xr.
und ist hierbei überdies noch eine, durch die französische Okkupation „litigiös" gewordene Forderung von 2,974,112 fl. 57¾ xr. ausgeschieden worden.		
Bei dem Theilungsverfahren vom Jahre 1830 bezifferte sich dagegen dieser Vermögensstand auf . .	37,208,724 fl.	31½ xr.
hatte sich demnach unter Wilhelm II., ohne Rücksicht auf Tilgung von		

fast einem Drittheil der Schulden,
wieder vermehrt und zwar um 2,692,434 fl. $52\frac{3}{4}$ xr.

Von diesem Bestande wurden nun, auf Antrag des ständischen Ausschusses, zunächst die sämmtlichen zur Zeit noch bestandenen Schulden des Landes, sowie die des Landesherrn, mit zusammen 8,229,986 fl. 15 xr. abgeschrieben, dann die Forderungen der Kabinetskasse an die Landeskassen vom Kurfürsten einfach niedergeschlagen und illiquide Posten außer Rechnung gestellt, so daß das, zur Theilung in gleiche Theile bestimmte, reine Vermögen sich wie folgt abschloß:

1) an Effekten auf den Inhaber lautend	25,593,375 fl. 51 xr.
2) an Nominal-Kapitalien (d. h. auf bestimmte Namen ausgeliehene Kapitalien)	2,914,058 fl. $42\frac{1}{2}$ xr.
	28,507,434 fl. $33\frac{1}{2}$ xr.
Und hievon wurden zugewiesen:	
a) dem Hausschatz, als Bestandtheil des Familien-Fideikommisses des regierenden Hauses:	
1) an Effekten	12,796,577 fl. $40\frac{1}{2}$ xr.
2) die Hälfte der Nominal-Kapitalien mit	1,457,029 fl. $21\frac{1}{4}$ xr.
b) dem Staatsschatz, als Eigenthum des Landes:	
1) an Effekten	12,796,798 fl. $10\frac{1}{2}$ xr.
2) die Hälfte der Nominal-Kapitalien mit	1,457,029 fl. $21\frac{1}{4}$ xr.
	28,507,434 fl. $33\frac{1}{2}$ xr.

Die Ungleichheit unter a. 1 und b. 1 kam hierauf durch baare Zahlung des Staatsschatzes zur Ausgleichung, und nachdem von a. 1 dann noch ein, dem Kurfürsten von den Ständen zugesprochenes, Schatullen-Vermögen, — welches jedoch im

Verwendungsfalle dem Nutzen der Regierungsnachfolger zu gute kommen mußte, — in der Höhe von 1 1/2 Millionen Gulden, oder im Effektenwerthe von 1,500,327 fl. 10 1/2 xr. ausgeschieden war, so erschien in der ersten Rechnung [1]) der neu gebildeten Hausschatzkasse vom Jahre 1831, Seite 30 und 84, ein Kapitalstock von:

1) Effekten	11,303,450 fl. 30 xr.
2) Antheil an den, bei dem Staatsschatze verrechneten, Nominal-Kapitalien	1,457,029 fl. 21 1/4 xr.
	12,760,479 fl. 58 1/4 xr.
welcher nach 1866 auf die Krone Preußen überging, während sich das dem Staatsschatz überlieferte Kapital — das Stammkapital unseres heutigen Kommunalfonds! — auf die reine Hälfte der zur Theilung gestandenen Gesammtmasse, nämlich auf	14,253,717 fl. 16 3/4 xr.

abschloß, das sind = 22,645,084 Mark.

Ich habe diesem Bilde von einer fürsorglichen Verwaltung der hessischen Subsidien nichts hinzuzufügen. Man zeige mir, wo dergleichen Kapitalien uneigennütziger und besser verwaltet wurden.

In Betreff des anderen Punktes, des Hasses der Yankees gegen unsere Truppen, bemerke ich sodann dies: Wie weit dieser Haß in Beschimpfung und Verleumdung ging, dafür gibt es einen Beleg in einem wahrhaft ungeheuerlichen und immer wieder auftauchenden Bravourstück amerikanischer Fälschung.

---

1) Ebenfalls im Staatsarchiv zu Marburg.

Schon im Jahre 1777 wurde zu dem mitgetheilten Vertrage ein gefälschter Brief veröffentlicht, den angeblich Landgraf Friedrich an seinen Oberstkommandirenden in Amerika geschrieben haben sollte. Selbst Kapp, der Verfasser des „Soldatenhandels deutscher Fürsten", hat diesen Brief als eine Fälschung bezeichnet, so daß im Jahre 1875 Dr. Hammacher, der sich des Pamphlets im preußischen Abgeordnetenhause bedient hatte, an der Hand Kapp's revociren mußte. Es wäre daher überflüssig, noch einmal auf die Sache zurück zu kommen, wenn nicht immer wieder in den Blättern davon Gebrauch gemacht würde. Der Vollständigkeit wegen muß ich daher, wohl oder übel, den Brief hier aufnehmen, und das geschieht nach der Sonntagsbeilage Nr. 5 des Berliner „Deutschen Tageblattes" vom Jahr 1890, sowie nach dem Berliner „Deutschen Hausfreund", einer illustrirten Sonntagsbeilage der „Berliner Neuesten (sic) Nachrichten" vom 19. Januar 1890, welches Blatt mir von einem Hessen in Inowrazlaw s. Z. zuging, um „gegen die so häufig wiederkehrenden unsinnigen Schreibereien über den s. g. Soldatenhandel energisch aufzutreten". Der Aufsatz erschien in beiden genannten Blättern unter dem anziehenden Titel „Handel mit Menschenfleisch" und lautet:

„Mit welcher Schamlosigkeit der Menschenhandel nach Amerika hin von manchen deutschen Fürsten betrieben wurde, illustrirt ein Brief des Landgrafen von Hessen-Kassel an den Oberbefehlshaber der hessischen Truppen in Amerika, der vom 8. Februar 1777 datirt ist. Er lautet: „Baron Hohendorff! Ich erhielt zu Rom bei meiner Zurückkunft von Neapel Ihren Brief vom 27. Dezember letzten Jahres. Ich ersah daraus mit unaussprechlichem Vergnügen, welchen Muth meine Truppen bei Trenton entfalteten, und Sie können sich meine Freude denken, als ich las, daß von 1950 Hessen, welche in dem Gefecht waren, nur 300 entkamen. Da wären denn gerade 1650 gefallen, und ich kann nicht genug Ihrer Klugheit empfehlen, eine genaue

Liste an meine Bevollmächtigten in London zu senden. Diese Vorsicht wird um so mehr nöthig sein, als die mir von dem englischen Minister zugesandte Liste aufweist, daß nur 1455 gefallen seien. Auf diesem Wege sollte ich 160,050 Gulden verlieren. Nach der Rechnung des Lords von der Schatzkammer würde ich blos 483,450 Gulden bekommen, statt 643,500. Sie sehen wohl ein, daß ich in meiner Forderung durch einen Rechnungsfehler gekränkt werden soll, und Sie werden sich daher die äußerste Mühe geben, zu beweisen, daß Ihre Liste genau und seine unrichtig sei. Der britische Hof wendet ein, daß 100 verwundet seien, für die sie nicht den Preis von Todten zu bezahlen brauchten. Erinnern Sie daran, daß von den 300 Lacedämoniern, welche den Paß bei Thermopylä vertheidigten, nicht einer zurückkam. Ich wäre glücklich, wenn ich das von meinen braven Hessen sagen könnte. Sagen Sie dem Major Mindorff, daß ich außerordentlich unzufrieden mit seinem Benehmen bin, weil er sein Bataillon gerettet habe; während des ganzen Feldzugs sind ja noch nicht zehn von seinen Leuten gefallen“! — „Also“, fügen die beiden Blätter hinzu, „unzufrieden war dieser edle Landesvater, weil ein Offizier dreihundert seiner Unterthanen gerettet und zu wenig Verluste bei seinen Truppen gehabt hatte, wodurch ihm das von den Engländern für jeden Gefallenen zu zahlende Blutgeld entging“!

Es ist zwar von Kapp dankenswerth, der Wahrheit die Ehre gegeben und dies elende Machwerk als eine Fälschung nachgewiesen zu haben, aber — die Geister, die er mit seinem „Soldatenhandel“ beschwor, sind, wie wir sehen, schwer zu bannen. Das Pamphlet stammt zweifellos aus amerikanischer Quelle und steht, wie die Leser sich jetzt überzeugen können, mit dem Allianz-Vertrage in offenem Widerspruche, denn von einer Entschädigung für gefallene Soldaten ist darin keine Rede. Das Original dieses Pamphlets soll sich noch heute, jedoch ohne Datum und Unterschrift, in der großen Bibliothek zu New-York unter der Rubrik „Flugschriften“ befinden. Landgraf Friedrich war freilich in zutreffender Zeit in Italien, aber er konnte weder an einen Baron Hohen-

dorff schreiben, noch an einen Major Mindorff, da beide Namen in seinem Heere nicht vorkamen. Er konnte auch an keinem Grafen Schaumburg schreiben, wie Th. Herm. Lange aus der Luft greift, denn der damalige einzige Träger dieses Namens, Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Bückeburg, trat im Jahre 1777 daheim die Regierung seines kleinen Landes an. Wie wir gesehen haben, hießen die hessischen Heerführer von Heister und von Knyphausen. Und nach den im Staatsarchiv zu Marburg befindlichen Akten hatten die Kommandirenden keine Befugnis, an einen „Bevollmächtigten in London" zu berichten, sondern es gingen alle Berichte an den obersten Kriegsherrn nach Kassel. Dabei wurde, wie ich aus den Marburger Akten ersah, ein so ordnungsmäßiges Verfahren eingehalten, daß, wenn die Erledigung eines Befehles oder Berichtes noch nicht bei der betreffenden Stelle eingegangen war, dies stets mit einem neuen Befehle oder Berichte, oft sogar unter Beifügung einer Abschrift der noch unerledigten Schriftstücke, erwähnt wurde. In diesem ganzen Schriftenwechsel ist aber nie eine Verweisung an den landgräflichen „Bevollmächtigten in London" zu finden. Jedenfalls war der Brief von den Yankees nur ersonnen, um in den Reihen der hessischen Truppen zur Desertion zu verleiten.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort über Seume, dem wir hauptsächlich die gehässigen Urtheile zuzuschreiben haben, denen wir in der Literatur begegnen. Sein Buch „Mein Leben" erschien in Leipzig zuerst im Jahre 1813, und reicht als Selbstbiographie bis zu der Zeit, wo Seume von preußischen Werbern, und nun allerdings unfreiwillig rekrutirt wurde. In seinen Werken bildet dann diese Biographie den Anfang, und was lesen wir darin?

„Mit dem Ansehn eines Melancholischen .... ging ich (in Leipzig) auf und davon, ohne einen festbestimmten Vorsatz, wo-

hin und wozu. Ich nahm mein Monatsgeld, verkaufte einige Bücher, die etwas Werth hatten, und nach Abzahlung kleiner Schulden ...... blieben mir ungefähr neun Thaler. Mit diesen dachte ich nach Paris zu kommen und mich umzusehn, ... von dort aus ... nach Metz in die Artillerieschule. Das Uebrige überließ ich billig dem Schicksal. .... Ich ging also, ohne jemand eine Sylbe gesagt zu haben, ... einige Hemden auf dem Leibe und im Reisesack ..... und blieb die erste Nacht in einem kleinen Dorfe bei Freyburg. Hier schrieb ich Abends eine gar rührende Elegie über meinen Zustand. ... Den dritten Abend übernachtete ich in Vacha, und hier übernahm, trotz allem Protest (?) der Landgraf von Kassel .... die Besorgung meiner ferneren Nachtquartiere nach Ziegenhain und weiter.[1]) .... Als Graf Hohenthal in Leipzig (Seume's Gönner), durch meine Briefe aus Hessen die Geschichte, aber freilich nicht den Grund derselben, erfuhr, schien er es für eine gewöhnliche jugendliche Albernheit zu halten und mich für einen Menschen zu nehmen, den man seinem guten oder bösen Genius überlassen müsse. Ich hatte im Allgemeinen nur den Drang, die Welt zu sehn, vorgeschützt. .... Wozu sollten Erörterungen .... führen, die Niemanden frommen konnten? Die Herren würden gedacht haben: contra principia negantem non est disputandum. Also war ich eine Prise des Schicksals, und mußte nun werden, wozu ich, an der Hand desselben, mich selbst machte. ... Am Ende ärgerte ich mich weiter nicht; leben muß man überall: wo so viele durchkommen, wirst du auch; über den Ocean zu schwimmen war für einen jungen Kerl einladend genug. .... So dachte ich. ... In Ziegenhain behandelte mich der alte General Gore mit vieler Freundlichkeit".[3])

---

1) Seume's sämmtliche Werke. Leipzig 1837. S. 20.

2) Unter diesem Plural ist, neben dem Grafen Hohenthal, ein alter Graf Ysenburg in Leipzig gemeint, der Seume „mit vieler Güte" behandelte und in Leipzig „Treppe auf, Treppe ab lief", um Nachrichten über seinen durchgegangenen Günstling zu erfahren.

3) A. a. O. S. 21.

Der deutsche Dichter verläßt also bei Nebel und Nacht seine Heimath, seine Mutter, seine Gönner, mit nur neun Thalern in der Tasche und meint, hiermit nach Paris und dann zurück in die französische Artillerieschule nach Metz gelangen zu können. In Vacha, wo ein Drittel dieses Reichthums wahrscheinlich schon verschwunden war, trifft dann der junge Durchbrenner, oder wie er sich selbst nennt, „der entlaufene Student“, mit hessischen Werbern zusammen, und bei seiner „Lust, Soldat zu sein“, hat er offenbar das Werbegeld aus deutschen Händen lieber genommen, als sich dem Dienste der französischen Artillerie zu widmen. Was aber den „Protest“ gegen diese Werbung anbetrifft, so war es dem Durchbrenner damit keinesfalls Ernst. Er brauchte ja nur die „Freundlichkeit“ des Generals Gore anzusprechen, und es wäre dessen Dienstpflicht gewesen, gegen die Werber einzuschreiten, Seume aber sofort freizugeben; er brauchte nur ein Wort an seine Gönner, die Grafen Ysenburg und Hohenthal zu schreiben, und der Landgraf würde mit seiner befreienden Hand sofort eingegriffen haben. Aber nein: dem General wird keine Klage vorgetragen und den hochgestellten und vielvermögenden Gönnern in Leipzig verschwiegen, daß es „für einen jungen Kerl einladend genug ist, über den Ocean zu schwimmen“. Das war es übrigens auch, weshalb hunderte anderer jungen Leute diesen Feldzug gern mitmachten, eine Thatsache, die Kapp auch nicht gelten lassen will, während sie Seume uns klar beweist. Nicht einmal auf dem Marsche, den er von Hameln bis unterhalb Minden machte, um nicht preußische Lande zu berühren, nicht einmal hier hat er Miene gemacht, zu entfliehen, obwohl er die Grenze nahe genug hatte. Im Gegentheil, er muß sich schon auf der Fahrt nach Amerika als freudiger und guter Soldat gezeigt haben, da er bereits zum „Unteroffizier ernannt“ war, als er den Boden dieses Landes betrat. Lassen wir ihn selbst weiter erzählen,

ihn, der uns belehrt, daß „ein braver Kerl aushalten müsse bis zuletzt“. Er schreibt:

„Ich als Unteroffizier sollte nun den Exerziermeister machen. [1]) Es ging; gerade wie einem Professor, qui docendo discit, ward es täglich besser; und bald galt ich für einen Kerl, der sein Gewehr meisterhaft zu handhaben verstand und sich in die kleinen Evolutionen geschickt genug zu finden wußte. .... In dieser Zeit machte ich Münchhausen's, oder er vielmehr (!) meine Bekanntschaft. ... Seitdem waren wir fast überall zusammen, wenn uns der Dienst nicht trennte. ... Es hatte sich ein freundschaftlicher Zirkel von Offizieren gebildet, in den man mich unvermerkt, fast unzertrennlich hineinzog. Jeder trug das Seinige dazu bei, die Unterhaltung und die Menage zu würzen. Die meisten jungen Herren waren tüchtige Nimrode; und so fehlte es uns selten an frischem Wild.... Die Lieblingsneigung eines jungen Mannes, welcher Buttlar hieß, zur Konditorei, machte besonders unser Desert sehr reich und köstlich. ... Es war keine uninteressante Gruppe, wenn einer eine wilde Ente spickte, der andere Madeira brachte, der dritte das Gewehr putzte, der vierte Dienstaudienz gab, der fünfte mit Schürze und Geschirr vor dem Kamin Pasteichen schuf, der sechste den possirlichen Ansteller machte, und der siebente im Julius Cäsar las, aber mehr auf die Ente und die Pasteten, als auf den Text sahe. .... In der alten Welt habe ich nie gefischt, ... in Amerika verführte mich der Reichthum des Fischzugs zu diesem Vergnügen, wo ich in einer Stunde manchmal mehr Hummer und black salmon fing, als ich nach Hause zu bringen im Stande war. .... Für einen englischen Stüber wurde ein Kabeliau gekauft, der mit dem Kopf auf der Schulter lag und mit dem Schwanze nicht selten die Erde berührte. ....[2]).

So kam denn endlich die Nachricht vom Frieden uns eben nicht erwünscht: denn junge thatendurstige Leute sehen nicht gern ihrer Bahn ein Ziel gesteckt. .... Mit dem Frieden war Alles geschlossen: denn nach unserer alten, sogenannten guten Ordnung konnte kein Bürgerlicher weiter

---

1) A. a. O. S. 27.

2) A. a. O. S. 28 und 29.

aspiriren, als bis zum Feldwebel. . . . . . [1]) Der Friede zerschlug unsere Unternehmung, da wir nur nach Thätigkeit junger Leute geizten und nicht gesonnen waren, neben und unter den Huronen und neuen Republikanern (!) unser Leben fort zu vegetiren". [2])

Schließlich erzählt uns Seume noch,[3]) daß er, wie andere „sparsame Kerle, die sich mehrere hundert spanische Thaler gesammelt" hätten, sich selbst auch „einige schwere Goldstücke zurückgelegt habe", und hierauf geht es auf die Rückreise.

Auch aus diesen Stellen seiner Lebensbeschreibung lesen wir nichts anderes heraus, als daß Seume gern Soldat war, daß er auch mit dem „Darben" keine Bekanntschaft machte. Er war sogar so sehr Soldat, und rechnete sich so sehr zu den thatendurstigen jungen Leuten, daß ihm die Nachricht vom Frieden gar nicht erwünscht kam. Nur grollt er dem Schicksal, daß er, angeblich als Bürgerlicher, nicht hätte Offizier werden können. Hiermit aber spricht er eine Unwahrheit aus, mit der er wahrscheinlich verdecken wollte, daß er zum Offizier nicht geeigenschaftet war, denn in der hessischen Armee standen bei weitem mehr bürgerliche, als adelige Offiziere. In manchen Regimentern, so z. B. bei der Artillerie, fanden sich sogar nur Offiziere bürgerlichen Standes, und gewiß hätte man auch dem so rasch zum Unteroffizier avancirten Seume keinen Stein in den Weg gelegt, wenn er eine Prüfung als Artillerie-Offizier hätte ablegen — mögen.

Das Schicksal hat es nun gewollt, daß einer der von Seume erwähnten Briefe an den Grafen Hohenthal neuer-

---

1) A. a. O. S. 32. Dieselbe Bemerkung macht später (S. 30) J. L. R. Clodius in der Fortsetzung der Seume'schen Lebensbeschreibung gegen den preußischen Militärdienst.

2) A. a. O. S. 33.

3) Ebendaselbst.

dings bekannt wurde. Derselbe ist auf der Weser bei Bremen am 2. Mai 1782, kurz vor der Ueberfahrt nach Amerika, geschrieben und lautet, soweit es uns interessirt:[1])

„Ich bin jetzo hessischer Soldat, und ziehe in den Krieg nach Amerika. Die Ehre gewisser Personen verbietet mir, Ihnen die Ursache zu melden, warum ich Leipzig verlassen. Ich bin ein junger Mensch, der in den Jahren steht, wo man Erfahrungen lernen kann und soll. Ich halte also meine jetzige Lage noch nicht für unglücklich, nur für fatal; vielleicht ist mir das Glück günstig, vielleicht nicht“ 2c.

Will man nach allen diesen „Bekenntnissen einer schönen Seele“ noch mehr Beweise dafür haben, daß Seume in Hessen nicht gewaltsam rekrutirt, wohl aber freiwillig hessischer Soldat wurde? Dennoch berufen sich alle, die uns etwas am Zeug flicken wollen, allein auf Seume, weil er in jene Bekenntnisse, an etwa vier Stellen, die Worte einstreute: „großer Menschenmäkler“, „Seelenverkäufer“ und „Seelenschacher“; Ausdrücke, die er offenbar zu jener Zeit noch nicht kannte, als er „den Drang“ in sich fühlte, „die Welt zu sehn“ und sich rühmte: „ich bin jetzt hessischer Soldat und ziehe nach Amerika“. Das ist alles! Aber es ist gerade genug, um dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß selbst Lehrer und Gelehrte ihre Angriffe auf Hessen unter Anrufung eines Zeugen fortsetzen, der, bei näherer Prüfung, als Belastungszeuge gar nicht verwendbar ist.

Möglich, daß hier ein Irrthum vorliegt, der die Sache etwas verdunkelt, und den aufzuklären, die ersten Scribenten der Verunglimpfungen absichtlich oder unabsichtlich unterließen.

---

1) Auch von unserem hessischen Dichter Wilh. Schoof in einer litterar-historischen Skizze über Seume's Beziehungen zu Hessen mitgetheilt. S. „Hessenland“ 1899, S. 54 u. 55. Vergl. weiter Hugo Frederking, „Der Wahrheit die Ehre“! Ein offener Brief zu den verleumderischen Behauptungen des Dichters G. Seume über den hessischen Landgrafen Friedrich II. Bromberg 1889.

Dieser Irrthum besteht darin, daß man mit dem hessischen Militärdienste Seume's diejenigen Mißgeschicke verbindet, die ihm erst, n a c h dem Verlassen dieses Dienstes, in Preußen wirklich passirten. Schon oben erwähnte ich, daß die Selbstbiographie des Dichters da endet, wo er die Geschichte seiner Ergreifung in Preußen beginnen wollte. Letztere hätte gar nicht stattgefunden, wenn er im hessischen Armee-Verbande den Marsch nach Kassel weiter mitgemacht hätte. Es hatte sich jedoch seiner die fixe Idee bemächtigt, „bei Minden an die Preußen verkauft zu werden", und so that er bei der Heimkehr aus dem Kriege denjenigen Schritt, der so verhängnisvoll für ihn werden sollte: e r d e s e r t i r t e. Lassen wir hier Clodius reden, [1]) der die Biographie Seumes fortsetzte, und uns Folgendes mittheilt:

> „Schon hatte er wohlgemuth die Oldenburgische Grenze überschritten, als das unglückliche Vergehen, die hessische Uniform mit dem Civilrock zu vertauschen, ihn gerade in den verhaßten (!!) Dienst brachte, dem er durch seine Flucht hatte entgehen wollen. ... Preußische Werber hielten ihn an und schleppten ihn ... ohne Umstände nach Emden, wo er gemeiner Soldat werden mußte. ... Den Käfig, in den man ihn, wie alle unfreiwillig (!!) genommene Soldaten, eingesperrt hatte, zu zerbrechen; ... der verächtlichen Behandlung der Soldaten wieder zu entgehen, das war die einzige köstliche Aussicht, welche .... ihn reizte, so bald als möglich zu entfliehen. Einst in einer sternhellen Nacht führte er seinen Entschluß aus. Er mochte eine Stunde gelaufen sein, als die Lärmkanone seine Flucht ankündigte und die ganze Gegend zur Verfolgung aufrief. Seume ließ sich dadurch nicht schrecken; aber ein dicker Nebel verhüllte ihm den Weg, machte ihn irre und führte ihn wieder gerade nach Emden in die Hände derer, welchen er zu entgehen glaubte".

Seume kam natürlich in Arrest. Als er jedoch wieder frei war und seinen Dienst that, dachte er abermals an die Flucht, und Clodius erzählt uns darüber weiter:

---

1) A. a. O. S. 36 und 37.

„Es war Winter; .... die tiefen Gräben eben zugefroren, als Seume seinen Posten verließ und, im Dunkel der Nacht, das Weite suchte. Noch in der Nacht fing es an zu thauen, der Regen strömte vom Himmel. .... Länger als 24 Stunden war er, durchnäßt und erhitzt, fortgewandert, als er sich erschöpft fühlte und der Ohnmacht nahe in ein Dorf ging. Der Amtmann des Ortes besuchte ihn, gab ihm Erquickungen und — sandte ihn den anderen Tag auf einem Wagen, sorgfältig in Stroh verpackt, unter einer handfesten Bedeckung wieder nach Emden in die Ketten zurück. Wer vermochte jetzt den Unglücklichen, welchen Jedermann schon froh in Sicherheit glaubte, den seine Offiziere selbst mit Jammer wieder eingeliefert sahen, zu retten“?

Nun, — er wurde gerettet. Die freiwillig gestellte Kaution eines hochherzigen Menschen verschaffte ihm nach überstandener Strafe einen Urlaub nach Sachsen, von dem er selbstverständlich „in die Ketten nach Emden“ nicht wieder zurückkehrte, weil die Kaution von vornherein seiner Flucht geopfert war.

Ich richte nun an unsere Gegner die Frage: **wo wurde Seume von Werbern gewaltsam ergriffen?** — — In Hessen?

Und mit dieser Frage will ich meine Vertheidigung schließen.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.

Als erste Veröffentlichung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck erschien soeben in unserem Verlage:

Hessisches Trachtenbuch

von

Ferdinand Justi.

1. Lieferung. Preis M. 6.—.

8 Tafeln in Farbendruck, Folio, 36×48 cm. 4½ Bog. Text.

Die in Marburg bestehende **Historische Kommission für Hessen und Waldeck,** welche mit Unterstützung von Fürsten, Ständen und zahlreichen Gönnern eine Anzahl größerer Werke über die Geschichte beider Länder bearbeiten läßt, hat es für wünschenswert, ja geboten erachtet, den gegenwärtigen Zustand der hessischen, zunächst in der Umgebung von Marburg noch erhaltenen Volkstrachten einer genauen Beschreibnng zu unterziehen und dieser eine größere Anzahl nach der Natur aufgenommer und in Farbendruck vervielfältigter Aquarelle beizufügen. Herr Prof. Justi, den die Historische Kommission mit der Bearbeitung des Textes betraut hat, giebt der Beschreibung dadurch einen besonderen wissenschaftlichen Wert, daß er zum **ersten Male** den Versuch macht, die einzelnen Bestandteile der ländlichen Tracht zeitlich zu bestimmen und ihr Vorkommen in der älteren Litteratur und namentlich auf Buchillustrationen und auf Bildern der Gemäldesammlungen nachzuweisen. Eine Einleitung, welche den acht Trachtenbildern der ersten Lieferung beigegeben ist, verbreitet sich über die Volkstrachten im allgemeinen, über die Ursachen ihrer Entstehung und Fortdauer, sowie die Gründe ihres Verschwindens.

Die erste Lieferung enthält Trachten aus **Eisenhausen, Helbach, Elnhausen, Bottenhorn, Wommelshausen, Kaldern, Steinperf, Mornshausen,** die in meisterhafter Weise nach den außerordentlich charakteristischen Vorlagen des Herrn Professor Justi in dem bekannten Graphischen Institut von Jul. Klinkhard in Leipzig ausgeführt sind.

In unserem Verlage erschien:

Arnold, Wilhelm, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 16.00

Aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71. Tagebuch eines Dreiundachtzigers. 2. Ausgabe. Kl. 8. cart. —.60

Ausfeld, Dr. E., Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. gr. 8. 1.50

Bickell, L., Die Eisenhütten des Klosters Haina und der dafür thätige Formschneider Philipp Soldan von Frankenberg. Mit 9 Lichtdrucktafeln. 4. 6.00

Buttlar-Elberberg, Rudolf von, Wappentafel der zur althessischen Ritterschaft gehörigen Geschlechter, die sich gegenwärtig bezüglich des Stiftes Kaufungen in voller Rechtsausübung befinden. Ein Blatt, zweifarbig gedruckt, 1 m breit, 75 cm hoch. 2.50

Cuno, Louise, Conrad von Marburg. Ein Sucher der Ketzer und ein Mehrer des Christenglaubens. Bilder aus dem XIII. Jahrhundert. 8. 3.00
gebunden in Leinwand 4.20

Ditfurth, Maximilian Frhr. von, Die Hessen in den Feldzügen in der Champagne am Maine und Rheine während der Jahre 1792, 1793 und 1794. Ein Beitrag zu deutscher sowie ins Besondere zu hessischer Kriegs-Geschichte. Mit Anlagen und 4 Plänen. Aus Verfassers Nachlasse herausgegeben. gr. 8. 6.50

Dommer, A. v. Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566. gr. 8. 7.00

Döring, J., Meine Dienstzeit. Friedens- und Kriegs-Erinnerungen. 1869—1871. Mit 4 Plänen und einer Abbildung, den Durchgang durch die Sauer darstellend. 8. 1.20, cart. 1.50

Falckenheiner, Wilhelm, Philipp der Großmütige im Bauernkriege. Mit urkundlichen Beilagen. gr. 8. 3.60

Friedensburg, Walter, Landgraf Hermann II. der Gelehrte von Hessen und Erzbischof Adolf I. von Mainz. Ein Beitrag zur deutschen Territorialgeschichte des 14. Jahrh. gr. 8. 5.00


U.C. BERKELEY